Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 18 (1893)

Artikel: Gilg Tschudi : Glarus und Säckingen
Autor: Schulte, Aloys
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29533

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GILG TSCHUDI
GLARUS UND SÄCKINGEN

VON

ALOYS SCHULTE

Leere Seite
Blank page
Page vide

Einleitung.

Wohl keines der staatlichen Gebilde Europas teilt mit dem Kanton Glarus die Eigentümlichkeit, dass seine heutigen Grenzen fast dieselben sind, wie beim Eintritt in die Geschichte. Was heute als freier Kanton zusammengehört, das war einst der in sich abgerundete Besitz einer reichen Frauenabtei am Ufer des Rheins. Wann das Geschick beide aneinander knüpfte, wann das Kloster Säckingen gegründet und wann ihm das Thal Glarus geschenkt wurde, lässt sich mit Sicherheit heute nicht mehr feststellen[1]). Sage und Legende hat all dies so überrankt — auch Fälschungen kamen hinzu — dass man zum Fels der historischen Wahrheit nicht mehr vordringen kann. Aber gewiss war die Abtei wenig jünger als die alten oberrheinischen Kulturspenderinnen St. Gallen und Reichenau; noch in der Merowingerzeit dürfte sie reich und mächtig geworden sein und es mag auch der Besitz in Glarus, das vielleicht von dem in Säckingen hochgeehrten heiligen Hilarius seinen Namen empfieng, schon früh dem Kloster geschenkt worden sein[2]). Die ersten Zeugnisse, welche Glarus und Säckingen mit einander in Verbindung setzen, sind nun aber die Urkunden, mit denen wir uns zunächst zu beschäftigen haben.

---

[1]) Literatur für Glarus: J. J. Blumer, Urkundensammlung zur Gesch. des Kantons Gl. I. Bd. (906—1437). Glarus 1863—73. 2. Bd. (1416—43) 1874—80. Ders., Das Land Glarus unter Säckingen und Österreich und seine Befreiung, ein rechtsgeschichtlicher Versuch im Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. 3 (1844).

[2]) Vgl. Exkurs I.

Nicht so ganz deckt sich der säckingische Besitz mit dem heutigen Umfange des Kantons. Wo am Klausenpasse die scharfe nur von den beschwerlichsten Jochen unterbrochene Kette der Hochgipfel, die Glarus von drei Seiten einschliessen, eine breitere Öffnung hat, mag die hier vor Jahrhunderten strittige Grenze zu Ungunsten von Glarus zurückgewichen sein; dafür gewann das Thal unterhalb der «Letzi» zu beiden Seiten der Linth mehrere Ortschaften der Ebene und auch gegen den Walensee ein Dorf des Bistums Cur, während Glarus selbst zum Konstanzer Sprengel gehörte. Der Kern des Glarner Landes aber ist ein ächtes, rechtes Hochgebirgsthal, das nur nach einer Seite bequemen Einlass bot; ihn zu sperren, errichteten die Einwohner eine «Letzi».

In allen Alpenthälern zwang die Gewalt der Elemente die Thalgenossen zu einträchtigem Handeln, zu gemeinsamem Selbstschutze und zu früh entwickelter Selbstverwaltung. Unzweifelhaft bildete das Thal eine einzige Markgenossenschaft. Jahrhunderte hindurch war auch nur ein einziger Pfarrbezirk vorhanden. Zur Glarner Hilariuskirche mussten von den entlegensten Höfen des Sernfthals und des oberen Linththals die Gläubigen jeden Sonntag hinab wandern. Der Kirchherr, den die Äbtissin von Säckingen einzusetzen hatte, mag den grössten Pfarrsprengel im ganzen Bistum Konstanz gehabt haben.

Säckingen lag weit von dem Thale entfernt, auch das musste die Selbständigkeit der Gemeinde nach aussen stärken. Nur selten kam die Äbtissin in das Land. Schwierige Saumpfade musste sie benutzen, um die dem Kloster gehörigen Huben aufsuchen zu können. Ihr eigentlicher Vertreter war der Meier, und dieses Amt haben nach den Urkunden Tschudi's von 906 bis 1256 seine Vorahnen bekleidet! Das Haus Tschudi steht also an der Wiege der Geschichte des Landes, in dem es noch heute, also nach fast einem Jahrtausend, hochangesehen ist. Aber — und damit kommen wir zu unserm Thema — diese Urkunden sind gefälscht, und mit ihnen stürzt das ganze Gebäude der älteren Glarner Geschichte in sich zusammen.

Der verstorbene Salomon Vögelin hat sich das grosse Verdienst erworben, Gilg Tschudi's Bemühungen um die schweizerische Geschichtsforschung in ein helles und scharfes Licht zu setzen[1]). Er hat vor allem das klar und unabänderlich festgestellt, dass Tschudi zuerst ein für jene Zeit gewaltiges Urkundenmaterial für die Vorzeit der Schweiz zusammengebracht hat, so dass seine Werke auf einem breiten actenmässigen Fundamente sich erheben konnten. Wie er im Verein mit Stumpf für die römische Zeit die Inschriften aufspürte, so hat er für das Mittelalter zuerst mit Erfolg an den verschiedenen damals mit strengster Sorgfalt gehüteten Archiven angeklopft und eine grosse Zahl wichtiger Dokumente dem Staube entrissen. Was Schöpflin dem Elsasse des 18. Jahrhunderts, was im gleichen Jahrhundert die St. Blasianer für den Süden Badens wurden, war für die Schweiz schon 200 Jahre früher Gilg Tschudi gewesen. Das wird ihm auf immer eine Stätte inmitten bahnbrechender Geschichtsforscher sichern. Keinem Vorbilde hatte er folgen können, sich selbst musste er die Wege suchen, um die Fülle seiner Urkunden — an denen die Chronisten des Mittelalters vorbeizugehen pflegten — zu einer Chronik zu verweben. Leider ist Vögelin's Werk ein Torso geblieben, seine Sammlung, die von einer liebevollen, peinlich genauen und eindringlichen Arbeitsweise auf jeder Seite Zeugnis ablegt, ist statt bis zum Jahre 1200 nur bis 1000 geführt; seine Einleitung gab die Ziele und Gesichtspunkte an, die Ergebnisse musste ein Schüler und Freund, E. Krüger, zusammenstellen. Vor allem nach einer Seite hin — und das ist mit Bedauern schon mehrfach hervorgehoben worden[2]) — blieb eine Hoffnung unerfüllt. Er hatte die Frage aufgeworfen: «Sind Tschudi

---

[1]) Gilg Tschudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeschichte im Zusammenhange mit den Forschungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenossen dargestellt. Aus dem Nachlasse Sal. Vögelin's herausgegeben im Jahrbuche für schweiz. Geschichte 13, 111 bis 210 und 14, 181—387.

[2]) Meyer von Knonau im Vorwort zum Jahrbuch Bd. 14.

Fälschungen — sei es einzelner Ausdrücke, sei es ganzer Urkunden — nachzuweisen?»[1]) Die Antwort ist wohl an verschiedenen Stellen angedeutet, sie klar zu geben und fest zu beweisen, ist ihm nicht vergönnt gewesen. Sie wird freilich auf Tschudi's Charakter einen tiefen Schatten werfen müssen.

Als ich vor sechs Jahren mit meinen Studien zur Geschichte der Habsburger beschäftigt war, hatte ich auch kurz die Beziehungen dieses Hauses zum heutigen Kanton Glarus zu behandeln. Mir kamen damals mehrere von Tschudi mitgetheilte Stücke unter die Hände, ich habe sie sofort für Fälschungen Tschudi's erklärt. Da ich damals nicht in der Lage war, die Glarner Litteratur zu überschauen, vor allem nicht wusste, welche Stellung Blumer, der verdienstreiche Glarner Rechtshistoriker, zu ihnen einnahm, und seine Urkundensammlung mir damals nicht zugänglich war, begnügte ich mich damit, die Urkunden für gefälscht zu erklären[2]). Nachdem nun aber leider die Hoffnung erloschen ist, dass Vögelin den Nachweis führe, habe ich mich für verpflichtet gehalten, den Gegenstand wieder aufzugreifen. Bei zwei von den fünf zunächst zu behandelnden Urkunden liegt die Unächtheit so auffällig zu Tage, dass es da eigentlich gar keines Beweises bedarf. Sie sind es auch, welche bereits von Hidber[3]) für falsch erklärt sind, seinen Argumenten hat weder Blumer noch G. v. Wyss, der Altmeister schweizerischer Geschichtsforschung, sich widersetzt[4]). Wir dürfen also mit der Thatsache beginnen, dass heute von Niemanden mehr ernsthaft bestritten ist, dass zwei für die Geschichte des Landes Glarus grundlegende Urkunden unter der Hand

---

[1]) Jahrbuch 14, 115.

[2]) Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887, S. 97.

[3]) Schweiz. Urkundenregister, Vorwort zu Bd. II S. LII. (1877). Vgl. Bd. I nr. 1296 und 1661.

[4]) Blumer, Urkundensammlung. Erster Band in dem nachträglich beigefügten Inhaltsverzeichnis zu Nr. 3 und 6. Dort ist auch die Ansicht von G. v. Wyss mitgeteilt.

Tschudi's zum allermindesten geändert und verfälscht sind. Aber damit hat die Forschung auch Halt gemacht.

Sie darf aber nicht ruhen, sonst wird das Dunkel, welches noch heute über die Vorzeit des Glarner Landes gelagert ist, nicht dem hellen Sonnenscheine ächter historischer Erkenntnis weichen. Blumer und G. v. Wyss haben die Aechtheit der Urkunde, welche nach jenen beiden Fälschungen zunächst dem Verdachte ausgesetzt war, noch nach den Untersuchungen von Hidber anerkannt; auch Dierauer hat sich ihnen angeschlossen ja bei ihm erhebt sich wieder ein kleiner Zweifel gegen die Ergebnisse Hidber's[1]).

Unsere Untersuchungen sollen aber nicht allein das Ziel haben, die von Tschudi herrührenden Fälschungen aus den Geschichtsquellen des Kantons Glarus zu entfernen, und so reine Bahn zu schaffen; ich habe mich vielmehr für verpflichtet gehalten, das Archiv der Abtei Säckingen nach allen Aufzeichnungen zu durchstöbern, welche auch nur indirekt die Verhältnisse jenes Gebietes aufhellen könnten. Das Ergebnis hat meine Erwartungen weit übertroffen.

Nicht nur einige höchst wertvolle Aufzeichnungen über Einkünfte und Ausgaben, nicht nur einige Urkunden lieferte unsere Nachforschung; es kam auch ein Weistum zum Vorschein, das uns das Recht der Säckinger Dinghöfe mitteilt. All diese Quellen lieferten in ihrer Gesamtheit ein so reiches festgefügtes Bild von den Zuständen im Lande Glarus, dass wir in allen wesentlichen Dingen vor allem über die Verteilung der Macht zwischen dem Kloster Säckingen, dem Hause Osterreich als den Vögten und Meiern und endlich den Unterthanen ins Klare kommen konnten. In Zukunft wird man meines Erachtens Glarus als einen Typus demokratisch organisierter Thalgemeinden

---

[1]) Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft I, 205: «Wenn die Urkunden ... nach der Annahme Hidber's ... wirklich unächt sind — was freilich noch genauer zu untersuchen wäre — so reicht das Meieramt der Tschudi nicht über das 12. Jahrhundert zurück».

ansehen und die von Tschudi erfundene aristokratische Vorherrschaft einzelner Geschlechter als eine Fälschung ohne jeden inneren Halt aufgeben müssen, und wer einmal eine historische Karte der Schweiz um 1300 zu entwerfen unternimmt, der wird wohl auch Glarus mit der Farbe des Hauses Habsburg bedecken müssen, da die «Reichsfürstin» zu Säckingen nur mehr den kleineren Teil der die Landeshoheit bestimmenden Rechte besass.

Schon vorab mag daran erinnert sein, dass Hidber wie Vögelin nicht dem Gedanken Raum gaben, Gilg Tschudi sei etwa selbst getäuscht worden, beide haben vielmehr schon erkannt, dass der Zweck, den Gilg Tschudi bei der Herstellung oder Abänderung der Urkunden verfolgte, der war, eine Familientradition zu schaffen oder zum Siege zu verhelfen. Nicht erst durch uns wird also Tschudi auf die Anklagebank gebracht, er ist schon einmal verurteilt worden. Heute wird er nur ein zweites Mal vorgeladen, weil jene Untersuchung nur den geringern Teil einer Kette von Betrügereien nachwies. Wir müssen aber das ganze Verfahren wieder aufnehmen, weil alle Fälschungen in einander übergreifen.

Durch unsere Ergebnisse wird nun freilich das Ansehen Tschudi's tief erschüttert. Es ist längst zugegeben worden, dass er in seiner Schweizer Chronik die spröden historischen Thatsachen mit der Freiheit und der Erfindungsgabe eines Schriftstellers gestaltete, der einen historischen Roman zu schreiben beginnt. Jene peinlich sorgfältige Art der Geschichtschreibung, welche auch in der Darstellung das Sichere vom Ungewissen zu trennen sucht, lag ihm völlig fern, seine Kombinationen, ja seine freien Erfindungen giebt er ebenso als baare Münze aus, wie das, was seine Urkunden erhärten. Seine Geschichtschreibung muss man als ποιεῖν bezeichnen, er schrieb für das Volk, nicht für nachfolgende kritische Geschichtschreiber. Jenes wollte er fesseln und packen, ihm wollte er ein farbenreiches Bild seiner Vergangenheit geben und den Landsleuten die Thaten ihrer körperlichen Ahnen vorführen. Schwerlich hat Tschudi geahnt, dass nach Jahrhunderten

die kritische Sonde an all' seine Arbeiten gelegt werden würde. Er mochte glauben, dass mit seinem Werke die Geschichte der Schweiz ihre endgiltige unabänderliche Gestalt gewonnen habe. Aber all' diese Vorwürfe griffen Tschudi's Charakter nicht an, sie stellten ja nur fest, welcher Stufe der Historiker Tschudi beizuzählen ist.

Anders steht es aber heute nach unsern Ergebnissen. Jetzt wanken auch die Grundlagen, die Tschudi uns überliefert, als seien es unerschütterliche Felsen. Er ist als ein überaus geschickter Fälscher entlarvt und dazu als ein Mann, der seine Falsifikate für sich nutzbar machte, er hat nicht allein falsche Banknoten hergestellt, sondern sie auch ausgegeben. Man wird solche nun auch unter den übrigen Scheinen vermuten, die sein Portefeuille enthält. Man wird sich des Misstrauens nicht erwehren können, wenn eine Urkunde nur durch ihn überliefert ist, oder für eine Nachricht keine Quelle aufgefunden werden kann. Ich fürchte, dass auch noch öfter Tschudi's Angaben gegenüber der Kritik nicht Stand halten werden.

Aber man darf nun auch nicht zu weit sich fortreissen lassen. Dem Historiker schreibt sein Amt dasselbe vor, was einem Staatsanwalte als Aufgabe gestellt ist. Beide sollen die Feststellung der Wahrheit als einziges Ziel im Auge haben, und dürfen sich nicht durch die Entdeckung einer Schuld allzu schnell zu Vermutungen verlocken lassen. Ein guter Staatsanwalt legt den Geschworenen auch alle die Momente vor, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen, er entzieht dem Verteidiger den Boden. Auch für den Historiker besteht dieselbe Verpflichtung.

Die Schuld Tschudi's ist nicht zu leugnen, es giebt auch wohl kaum einen mildernden Umstand. Man könnte höchstens das gelten lassen, dass nicht er die Chronik in den Druck und damit aus den Händen gab. Aber damit ist nur ein Teil seines Ruhmes vernichtet. Es bleibt ihm genug übrig. An seinen wissenschaftlichen Arbeiten wird man stets nicht allein den Fleiss und die Ausdauer des Sammlers bewundern und nicht

allein seine wunderbare Gabe zu erzählen rühmen müssen, sondern auch der Umstand, dass er ein Interesse für Verfassungs- und Kulturgeschichte besass und bethätigte, als ringsum die politische Geschichtschreibung sich entwickelte, wird Tschudi seine Stelle unter den verdientesten Geschichtschreibern sichern. Weniger wegen seiner zeitlichen Stellung, als wegen der Verwandtschaft seiner Gesichtspunkte und wegen der Ähnlichkeit der Darstellungs- und Erzählungsart wird Tschudi immer der «Herodot der schweizerischen Geschichte» bleiben.

I. Kapitel. Gilg Tschudi als Urkundenfälscher.

§ 1. Die gefälschten Meieramtsurkunden.

Von den gefälschten Urkunden hat Tschudi drei in sein Chronicon Helveticum aufgenommen, es sind die Urkunden vom 29. März 1029 (Seite 11 *b*), vom 25./26. Februar 1128 (62 *a*) und vom 1. September 1256 (Seite 152 *a*—154 *a*), von einer vierten giebt er wenigstens ein Regest auf Seite 118 *a*, es ist eine Urkunde vom 1. Juni 1220[1]). Ihr Wortlaut ist uns in einer vom Pfarrer J. J. Tschudi in Glarus in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegten Sammlung von Urkunden und Abschriften erhalten, aus der sie Joh. Jakob Blumer abgedruckt hat. Zu ihnen gesellt sich endlich eine Urkunde vom 31. Juli 1274, die nicht von Gilg Tschudi erwähnt wird, sich aber unzweifelhaft als das Schlussglied der ganzen Kette erweisen wird. Auch sie ist von Blumer zuerst nutzbar gemacht worden[2]). Skizzieren wir den Inhalt der fünf Urkunden und machen wir mit der jüngsten den Anfang!

1. (1274). Anna Äbtissin von Säckingen giebt mehrere Eigengüter zu Glarus am Fusse des «Glarneschen», darunter

---

[1]) Aegidii Tschudii, gewesenen Land-Ammanns zu Glarus Chronicon Helveticum. I. Theil. Basel 1734.

[2]) Die beiden Urkunden veröffentlichte zuerst Blumer im Anhange zu seiner Abhandlung: Das Thal Glarus unter Seckingen und Österreich und seine Befreiung im Archiv f. schweiz. Gesch. Band 3 (1844). In seiner Urkundensammlung hat Blumer alle Stücke vereint und eingehend erläutert. Die von 1029 steht Seite 10, 1125 S. 18, 1220 S. 26, 1256 S. 47 und die von 1274 S. 66.

«*allodium seu fundum nostrum dictum Curtim, vulgariter Hofe, cum duabus areis dictis in dem Boele*» dem ehrbaren Manne *Ruodolpho Claronensi dicto Schude,* ihrem Ministerialen freier Geburt, und seinen Söhnen Hermann, Johann, Ulrich, Rudolf und Heinrich in Anerkennung der Verdienste Rudolfs und seiner Vorfahren zu freiem Eigen unter der Bedingung, dass Rudolf alle Ansprüche auf das an Diethelm von Windeck zu Lehen gegebene und ihm später gerichtlich zugesprochene Meieramt zu Glarus verzichte. Als Bürgen stellt dafür Rudolf zwei Züricher Bürger: Jacob Mülnere und Rudolf Manesse, dann vier Glarner: Wilhelm von Netzstal, Hermann Grüninger, Albert von Begelingen und Wernher von Luchsingen. Die Äbtissin giebt auch den Tschudi Güter in Glarus, Linthal, Obfurt, Schwanden und Mollis mit dem Lämmerzehnten im gesammten Thale Glarus zu Lehen, wie sie Johannes Schude, der Vater des genannten Rudolf, Heinrich sein Grossvater und Johann sein Urgrossvater zu Lehen gehabt haben.

2. (1256). A[nna] Äbtissin von Säckingen entscheidet einen Streit zwischen den Geschlechtern Schude, Windeck und drei Glarnern über das Meieramt zu Glarus. Dieses Amt war vor drei Jahren durch den Tod des erbelosen Rudolf Schude ledig geworden, nachdem es dessen Vater Rudolf, der 1242 gegen die Mongolen fiel, dessen Grossvater Heinrich und dessen Urgrossvater Rudolf zu Lehen besessen hatten. Diethelm von Windeck Ritter, Sohn des verstorbenen Hartmann des älteren Meiers von Windeck Ritters, hatte das Lehen mit Zustimmung des Klosters erhalten nach Erbrecht, da seine Mutter Margaretha Schude die älteste Schwester des letzten Lehnbesitzers gewesen sei. Die drei andern Glarner, welche je eine damals noch lebende Schwester Rudolfs und Margarethens zu Frauen hatten, forderten aber für sich das Lehen, da die von Windeck bereits Meier des Klosters Schännis seien, ausserdem seien ihre Tschudi-Erbtöchter noch am Leben. Diethelm erwiderte, das Meieramt von Schännis gehöre seinem Bruder Hartmann, auch er sei, gleich den andern Prätendenten, kein Fremdling im Lande

Glarus. Von Seiten der Tschudi trat Johannes und nach dessen während des Streites erfolgtem Tode sein Sohn Rudolf diesen Parteien gegenüber mit der Erklärung, das Meieramt sei ein Mannlehen, es müsse also von seinem Neffen, dem letztverstorbenen Rudolf, an ihn (Johann) als den nächsten Erben fallen. Auf einem Gerichtstage zu Säckingen entscheiden die Lehenmannen des Klosters, die Äbtissin könne das Lehen verleihen, wem sie wolle. Die Äbtissin bestätigt ihre frühere Verleihung an Diethelm von Windeck und ebenso einen andern mit ihm wenige Wochen zuvor geschlossenen Vergleich.

3. (1220). Heinrich Schudi, «*vir Claronensis liberae conditionis*» leistet der Äbtissin E. von Säckingen den Eid der Treue für die Lehen (Meieramt, Lämmerzehnten), welche er und seine Söhne in gleicher Weise innehaben, wie sein Vater Rudolf, sein Grossvater Johann und sein Urgrossvater Heinrich. Jedoch bedingt er jetzt das Folgende aus. Von den Söhnen erhält Rudolf sofort das Meieramt, Heinrich das Vitztumamt zu Flums (Flumins), das von dem Bistume Cur herrührt, Johann endlich alle übrigen Lehen und Allode in Glarus und ausserhalb.

4. (1128). Heinrich der Meier von Glarus genannt Schudi nimmt das Meiertum von der Äbtissin G. von Säckingen, deren *vasallus ingenuus liberae conditionis* er ist, zu Lehen. In gleicher Weise hatten es vorher sein Vater Hermann von Glarus, sein Grossvater Johann und seine anderen Vorfahren inne.

5. (1029). Rudolf Meier von Glarus, *vir liberae conditionis,* nimmt das Meiertum von der Äbtissin Berchta und dem Convent von Säckingen zu Lehen, das sein Vater Ulrich von Glarus, sein Grossvater Johannes, sein Urgrossvater Rudolf und sein Ururgrossvater Johannes in gleicher Weise zu Lehen hatten.

Mit dieser fünften Urkunde gelangen wir zu einem Ahnherrn Johann, den die Nachfolger Tschudi's in einer diesem

sehr am Herzen liegenden ächten Urkunde wiederfanden. Wir wollen auch von ihr ein Regest geben [1]).

906 Mai 31. König Ludwig (das Kind) lässt, auf Fürbitte des Grafen Burkart, den Hörigen Johann nach dem Salischen Gesetz frei, indem er ihm einen Denar aus der Hand schlägt.

Die genannten Urkunden geben uns also wunderbarer Weise — kein zweites Beispiel wäre heranzuziehen — eine lückenlose Geschlechtsfolge für vier Jahrhunderte, für vierzehn Generationen, ja, wenn wir gleich hier die Urkunde von 1370 heranziehen, für fast fünf Jahrhunderte und sechzehn Geschlechter!

Sehen wir uns den Stammbaum, wie ihn die Urkunden entwerfen, etwas näher an!

Um einen solch sicheren Stammbaum müssten die ältesten Häuser Europas, die Zollern, die Habsburger, Wittelsbacher und Welfen die Familie Tschudi beneiden, wenn die Urkunden nur ächt wären. Innerhalb der fünf Urkunden sind Zweifel oder Widersprüche ausgeschlossen, alles klappt bis auf eine einzige Ausnahme. Der in der zehnten Generation stehende Stammvater heisst in den Urkunden von 1220 und 1256 Rudolf, in der von 1274 aber Johann. Uber solche kleine Schwierigkeiten würden unsere berufsmässigen Genealogen nicht einen Augenblick sich Bedenken machen.

Aber gerade der Umstand, dass die Urkunden so vortrefflich übereinstimmen, ist das, was die ersten Zweifel hätte hervorrufen sollen. Die Urkunden von 1029 und 1128 sind einfache Lehensreverse, wie sie sich zu Tausenden vom Jahre 1300 ab erhalten haben, aber unter allen diesen würde man kaum ein Stück finden, das die genealogische Succession der Lehensleute für fünf Generationen, oder auch nur für drei, angäbe. In diesen späteren Jahrhunderten wurde Lehensbrief und Lehensrevers jedesmal erneuert, wenn eine Änderung der belehnenden oder beliehenen Hand eintrat. Das hatte auch

---

[1]) Vgl. Vögelin a. a. O. 15, 299 ff.; bei Blumer, Urkundensammlung Nr. 1.

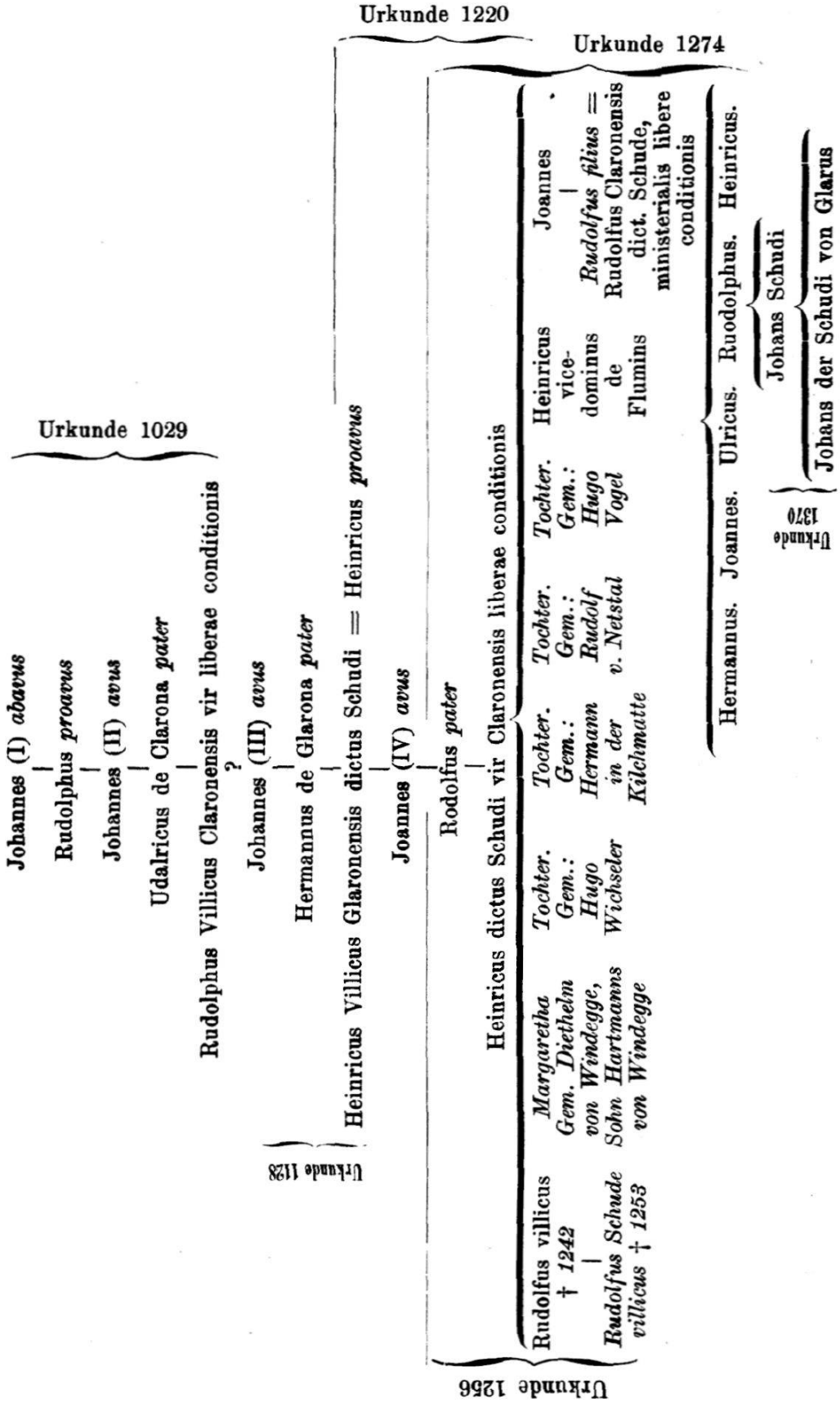
Urkunde 1220
Urkunde 1274
Urkunde 1029
Johannes (I) abavus
Rudolphus proavus
Johannes (II) avus
Udalricus de Clarona pater
Rudolphus Villicus Claronensis vir liberae conditionis
?
Johannes (III) avus
Hermannus de Glarona pater
Urkunde 1128
Heinricus Villicus Glaronensis dictus Schudi = Heinricus proavus
Joannes (IV) avus
Rodolfus pater
Heinricus dictus Schudi vir Claronensis liberae conditionis
Rudolfus villicus † 1242
Rudolfus Schude villicus † 1253
Margaretha Gem. Diethelm von Windegge, Sohn Hartmanns von Windegge
Tochter. Gem.: Hugo Wicheler
Tochter. Gem.: Hermann in der Kilchmatte
Tochter. Gem.: Rudolf v. Netstal
Tochter. Gem.: Hugo Vogel
Heinricus vice-dominus de Flumins
Joannes
Rudolfus filius = Rudolfus Claronensis dict. Schude, ministerialis libere conditionis
Hermannus. Joannes. Ulricus. Ruodolphus. Heinricus.
Urkunde 1370
Johans Schudi
Johans der Schudi von Glarus
Urkunde 1256

seine guten Gründe. Das Band war ein rein persönliches, man hatte also den Wunsch, für jede Generation eine klare Beurkundung zu haben. Angaben über genealogische Succession hatten keinen Wert weder für diese noch für jene Hand. Wenn um 1029 wirklich schon Lehensreverse ein Bedürfnis gewesen wären, so wären sie eben aber auch ein Bedürfnis bei jeder Handänderung gewesen, dann hätte auch die sechste und siebente Generation, nicht wieder erst die achte, einen Lehensrevers geben müssen. Aber Lehensreverse um 1029 und 1128 sind einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Gerade in dieser Zeit hatte der Urkundenbeweis seine Kraft verloren. Die Privaturkunden waren zu *notitiæ testium* herabgesunken, Urkunden, deren Zweck es war, nur die Namen der Zeugen dem Gedächtnisse aufzubewahren, damit man sie zum mündlichen Zeugnisse vor das Gericht fordern könnte. Die andere Gattung von Privaturkunden, welche aufkamen, waren Dispositivbriefe, einmalige Befehle. Nun aber wollen noch vollends die beiden Urkunden von ihren Ausstellern, den Meiern Heinrich und Rudolf, besiegelt sein. Laiensiegel aus dem mittleren oder niederen Adel sind mir aus der Zeit vor 1200 überhaupt nicht bekannt. Auf die Sonderbarkeit der Sprache und auf Titulaturen, wie *reverenda domina*, sei nur nebenbei noch hingewiesen. Nur die Zeugenlisten möchte ich noch hervorheben.

In ihnen wie auch in dem Texte der beiden Urkunden tritt eine für den Kenner der Adelsgeschichte schnell ersichtliche Tendenz zu Tage. Bekanntlich ist von Jahrhundert zu Jahrhundert der alte freie dynastische Adel mehr und mehr ausgestorben; jene Geschlechter, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert uns deutlich als eine gegenüber dem zum weitaus überwiegenden Teile aus unfreien Elementen hervorgegangenen niederen Adel festgeschlossene Kaste entgegentreten, waren nur der Rest jener Familien, die in den Tagen der Karolinger, Ottonen und Salier fast ausschliesslich unsere Klöster und Domkapitel füllten. Um 1300 waren die wenigen Klöster und Domstifter — ich nenne als Beispiele Reichenau, Einsideln,

Strassburg und Köln — welche sich noch immer unerbittlich dem niederen Adel verschlossen, kaum mehr im Stande, ihre Pfründen alle zu vergeben. Im Strassburger Kapitel sassen Schweizer, wie die Bucheck, Lothringer, wie die Flörchingen, bayrische Franken, wie die Thalmässing, Oberschwaben, wie die Grafen von Berg, Rheinfranken, wie die Ehrenberger — nur damit das Domkapitel keinen aus dem nicht freien Adel, mit dem keine Vermählung geschlossen wurde, aufnehmen müsse. Auch in Kempten überwog noch die Zahl der Edelfreien, in Säckingen und Zürich wählte man Jahrhunderte lang nur edelfreie Damen zu Äbtissinnen. Der niedere Adel hat nun auf allen Wegen danach gestrebt, diesen Freiherrngeschlechtern an die Seite gestellt zu werden. Es ist ihm ja bekanntlich auch gelungen; heute giebt es keine Familie mehr, die einen absolut reinen Stammbaum, wie jene Freiherrngeschlechter ihn besassen, aufweisen könnte.

Es ist nun interessant, zu beobachten, dass in allen uns beschäftigenden Urkunden kein Unfreier, kein Ministeriale auftritt. Das wäre das naturgemässe, das würde den Zuständen und den ächten urkundlichen Zeugnissen, wie sie uns heute massenhaft vorliegen, entsprechen. Anders dachte Tschudi. Der niedere Mann durfte nicht unfrei sein, das hätte der Anschauung, dass jeder Schweizer frei ist, widersprochen; so ist selbst Chuno der Truchsess von Rheinfelden «*ingenuus*», obwohl wir von diesem Geschlechte ausdrücklich wissen, dass es unfreie Ministerialen waren. Die niedere Adelsklasse, die Bilstein, Mandach, Truchsessen von Rheinfelden, Dogern und Berau sind *ingenui*[1]), der höhere Adel, die Krenkingen, Gutenburg und Wessenberg aber *nobiles*. Bei den Krenkingen und Gutenburg hat Tschudi aus seiner historischen Kenntnis das richtige geschöpft. Auch ein Freiherrngeschlecht von Wessenberg müssen wir nach mehreren Zeugnissen annehmen, wenn auch nicht ohne

[1]) Die von Dogern waren habsburgische, die von Mandach regensbergische Ministerialen, auch die Bilstein sind Ministerialen.

alle Bedenken[1]). Die Vorfahren der Tschudi werden nun nicht als *nobiles* bezeichnet; dafür aber heisst es: «*vir liberae conditionis*», «*viri ingenui*», «*vasallus ingenuus liberae conditionis*».

Wir sind über diese beiden ganz offenbar gefälschten Urkunden so ausführlich gewesen, um mit den richtigen Gesichtspunkten an die jüngeren Urkunden heranzutreten. Sie fallen bereits in das dreizehnte Jahrhundert, also in die Zeit einer ausgedehnten, manigfach gestalteten Urkundenpraxis; eine Prüfung ist da nicht mehr so leicht und so einfach, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten.

Zum Glück sind aus dem Lande Glarus mehrere Urkunden erhalten, welche nun für die Angaben jener drei Urkunden einen äusseren Prüfstein abgeben. Die wichtigere derselben war aber bereits Gilg Tschudi bekannt, sie war ihm aus dem Archive des Klosters Säckingen durch den Chorherrn Besserer mitgetheilt worden[2]). Vor dieser Klippe war also Tschudi schon gewarnt, er konnte sie umsegeln. Ist unser Ergebnis richtig, so hat er alle drei Urkunden zusammen erfunden, um diese Gefahr zu vermeiden und den Stammbaum des Geschlechtes bis in die Zeiten, in welche wirklich, vermittelt durch eine weitere Fälschung, ächte Erwähnungen der Familie Tschudi zurückreichen mochten, herunterzuführen. Jene Urkunde bot die Nachricht, dass das Meiertum von Glarus im Besitze der Meier von Windeck war. Es war also nun zu erklären, wie die Tschudi dieses Amt verloren haben sollten. Tschudi lässt eine Erbteilung eintreten, den ältesten Zweig, der das Meiertum hat, aussterben, und dann das Amt von ihm auf den Sohn der ältesten weiblichen Erbin übergehen. Der Widerstand der

---

[1]) Es könnte ja eine Verwechslung mit den Herren von Üsenberg unterlaufen sein.

[2]) Blumer, Das Thal Glarus u. s. w. S. 85. Es gab in Säckingen zwei Chorherrn dieses Namens, Peter, der 1520 als Präsenzmeister, 1528 und 1536 als Chorherr vorkommt, und Conrad, den ich 1543 als Chorherr und Bruderhofmeister fand.

Tschudi scheiterte an dem Beschlusse der Säckinger Lehensmannen. Auf diese Weise ist jene Klippe in der That so geschickt umfahren, dass man bis heute diese Kombination von Wahrheit und Dichtung ruhig hingenommen hat.

Sehen wir uns die ächten Urkunden einmal für sich an. Die erste — Tschudi nicht bekannte — Urkunde vom 17. Juni 1240[1]) ist ein Schiedspruch zwischen der Äbtissin Willebirgis nebst dem Konvente von Säckingen und Rudolf dem Meier von Windeck, dem Ministerialen der genannten Kirche. Erwählte Schiedsrichter sind zwei Geistliche und zwei Laien; von seiten des Klosters sind offenbar aufgestellt der Chorherr Burkhard von Säckingen und ein weltlicher Beamter des Klosters, Konrad der Spichwerter (*Conradus Spicularius Seconiensis*). Die Vertreter der Interessen der Windecker dürften der Probst Wernher von Zürich und Diethelm Schenk von Habsburg sein. Der Urteilsspruch lautete durchweg zu Gunsten des Klosters; der Meier musste sich verpflichten, die Zinse regelmässig an das Kloster abzuführen, für die zurückbehaltenen Einkünfte hatte er 10 Mark Silber zu entrichten; ebenso musste er jährlich 14 Schafe abliefern, den Zehnten in Betschwanden, den er lange Zeit besessen hatte, der Äbtissin abtreten und sich mit der Hälfte der Einkünfte aus dem Marktrechte begnügen. So ungünstig war die Entscheidung für den Meier, dass noch eine Strafe festgesetzt wurde: falls der Meier bei Gelegenheit der Verwaltung der Ausgaben, bei dem alle vier Jahre stattfindenden Umzuge der Äbtissin nicht seine Pflicht erfülle oder den jährlich kommenden Boten des Klosters die schuldigen Einkünfte nicht auszahle, solle er, so lautete die Strafandrohung, den Zehnten in Sernfthal mit allen andern Rechten in diesem Thale auf immer verlieren. Die Äbtissin musste dann alle Lehen des Meiers (das Meieramt, den Zehnten im Sernfthal und seine andern Lehen) als solche anerkennen. Verstehe ich das richtig, so ward erst jetzt das Meieramt aus

---

[1]) Blumer, Urkundensammlung S. 33. Das prächtige Original liegt vor mir.

einem Amt auch juristisch, nicht allein thatsächlich, ein erbliches Lehen.

Die Urkunde gewährt einen deutlichen Einblick in die Verhältnisse des Landes Glarus. Das ganze Gebiet gehörte seit unvordenklichen Zeiten dem Kloster Säckingen; da das Kloster aber weit entfernt war, lag es nahe, einen besonderen Beamten für das Land einzusetzen, der den Namen Meier führte. Auch die übrigen Besitzungen von Säckingen unterstanden — wie wir bald näher sehen werden — einem Meier. Das Amt in Glarus war erblich geworden, und hatte der Meier Rudolf offenbar dem Kloster gegenüber eine sehr selbständige Haltung eingenommen, die nicht mehr vermuten liess, dass er ein höriger Ministeriale von Säckingen war. Im eigenen Lande «unter der Eiche» traf ihn der Schiedsspruch [1]).

Mit dem Inhalte der drei Tschudi-Urkunden steht unser Brief nur in einem Punkte im Widerstreite; der ist aber allerdings schlimm genug für die Echtheit jener. Die Urkunde von 1240 hat als Aussteller und Siegler den «*Rudolfus villicus de Windecha*», ausserdem wird sein Sohn Diethelm genannt. Jene Tschudi-Urkunde von 1256 kennt nun wohl auch diesen Diethelm;

---

[1]) Ich möchte wenigstens die Zeugenliste mittheilen: «Hujus rei testes sunt Henricus de Windecca, Berchtoldus canonici Seconienses, Berchtoldus de Gansungen, Henricus de Henere, Cunradus de Munfier plebani, Arnoldus dapifer de Habispurch, Henricus Bumblere, Fridericus et Ulricus fratres de Nevels, Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando, Hugo de Schennis milites, Hugo et Antonius procuratores comitum (Kyburg und Rapperschwyl), Waltherus cellerarius de Clarona et ceteri jurati predicte vallis». Es ist die älteste im Kanton Glarus selbst niedergeschriebene Urkunde. Sie wurde besiegelt von der Äbtissin, dem Konvent, dem Propst von Zürich, dem Grafen Hartmann von Kiburg und Rudolf von Rapperswyl und endlich von Rudolf dem Meier von Windeck. Die beiden Geschäftsführer lassen sich auch sonst nachweisen, Hugo dictus ante Stegi im Züricher UB. 2 nr. 795 und sonst häufig (Blumer US. 1, 41), Antonius ebenda nr. 829. Die Äbtissin war von zwei der vier Chorherrn des Klosters und drei Pfarrern aus der Nähe von Säckingen begleitet, die von der Äbtissin präsentirt worden waren.

er ist ihr aber der erste glarnerische Meier aus dem Hause Windegg und sein Vater heisst *Hartmannus senior!* Dieses Argument würde allein genügen, die Tschudi-Urkunde von 1256 über den Haufen zu werfen[1]).

Die zweite ächte Urkunde über die Meier von Windeck entstammt nun auch dem Jahre 1256[2]). Sie war Tschudi bekannt. Wiederum war Streit zwischen Meier und Kloster ausgebrochen; die Äbtissin Anna stand auf der einen, *Diethelmus miles villicus de Windecke* auf der andern Seite. Der Streit drehte sich diesesmal um den Zehnten in Sernfthal. Die Schiedsrichter waren ein Chorherr des Klosters Säckingen, Berthold von Gansingen, ein Ritter Heinrich von Ostrach, endlich der spätere Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg, damals Archidiakon von Basel und Propst zu Grandval. Auch diesesmal gehörte einer der Schiedsrichter zu den habsburgischen Dienstmannen. Allem Anscheine nach hatte der Meier abermals die Rechte der Kirche von Säckingen missachtet und verletzt, und verlangte jetzt das Kloster, dass die im Schiedsspruche

---

[1]) G. von Wyss hat in seiner Abhandlung: «Das Meieramt Glarus» (Anz. f. schweiz. Gesch. 1877 Nr. 1) den Widerspruch dadurch lösen wollen, dass er zwei Linien annahm. Die Linie Rudolf-Diethelm (der Urkunde von 1240) sei ausgestorben und ihr Gut und Amt vor 1256 an Diethelm, Hartmanns Sohn, gefallen. Da nun aber 1240 die Windecker bereits Meier titulirt werden, so musste nun noch ein weiteres Auskunftsmittel gefunden werden, diesen Titel zu legitimieren. v. Wyss nahm an, der Titel der Windecker rühre vom Kloster Schännis her, ihre Besitzungen im oberen Lintthal und im Sernfthal aber seien ihnen zwischen 1220 und 1240, vielleicht vor 1220 von den Tschudi verkauft worden. So allein schien ihm die Urkunde von 1240 erklärlich. Nach freundlichen Briefen des hochverehrten Verf. hält er heute an dieser Auffassung nicht mehr fest; ich unterlasse es daher, sie hier zu prüfen. Ich will nur sagen, dass es sich nicht um die Erklärung der Urkunde von 1240 handelt — diese ist uns in ihrem Original überliefert —; sie muss den Prüfstein der übrigen Urkunden bilden, nicht sie ist diejenige, die der Prüfung bedarf.

[2]) Blumer, Urkundensammlung S. 43. Eine Abschrift findet sich in Tschudi's handschriftlicher Chronik in Zürich.

von 1240 festgesetzte Strafe als verwirkt erklärt werde. Der Schiedspruch sprach nun auch wirklich als Busse und Ersatz für die einbehaltenen Zinse und Rechte dem Kloster den Zehnten zu; der Meier musste versprechen, alle Rechte und Pflichten seines Amtes, seiner Lehen und Besitzungen genau dem Rechte nach auszuüben. Das Kloster versprach des lieben Friedens halber, dem Meier innerhalb dreier Jahre 35 Mark Silber zu entrichten [1]).

Der Sernfthaler Zehnte ist trotz alledem im Besitze des

---

[1]) Bei der Bedeutung des inneren Zusammenhanges dieser Urkunde von 1256 mit jener von 1240 gebe ich wenigstens die wichtigsten Stellen nach dem Originale: «Memoratus etiam villicus sub pena officii villicature, feodorum et rerum aliarum, que a memorata ecclesia tenet quocumque jure, in manus nostras ipsius abbatisse et capituli similiter se ad observanciam nostri arbitrii obligavit, hoc adjecto, quod si ipse vel aliquis successorum suorum contra nostrum arbitrium venerit, extunc ipso facto officium villicature, feoda et possessiones, quas nunc tenet villicus, ad ecclesiam Seconiensem libere revertantur. Nos igitur diligenti facta inquisitione habitoque prudentum consilio decimam in Serniftal adjudicavimus et adjudicamus perpetuo ecclesie Seconiensi, volentes ut dicte . . abbatissa et capitulum census et jura hucusque a sepedicto villico neglecta remittant eidem ita, quod exnunc in antea ipse villicus census, jura et alia, que racione officii sui, feodorum et aliarum possessionum, quas tenet ab ecclesia, solvere tenetur, sine contradictione qualibet integre pe.solvat, et in requisicione jurium ecclesie Seconiensis fidelis erit de cetero, prout officium suum exigit et requirit. Arbitrando eciam statuimus, quod . . abbatissa et capitulum Seconiense tenetur dare villico suprascripto propter bonum pacis et perpetue concordie triginta quinque marchas argenti, in festo b. Martini proximo venturo decem, in Pascha sequenti decem et in festo b. Martini sequenti festum Pasce quindecim, ut sic inter partes omnis contencionis materia sit sopita. Sciendum eciam, quod ipse villicus in manus . . abbatisse et capituli Seconiensis quicquid juris in decima de Serniftal sibi conpetere videbatur, spontanee resignavit, recognoscens se et successores suos nichil juris in eadem de cetero habituros . . .» Der Schiedspruch erfolgte in Basel im Hofe des Domcantors Erkenfried, welcher, wie aus andern Quellen hervorgeht, nahe Beziehungen zu Säckingen hatte. Unter den Zeugen ist kein Glarner.

Meiers verblieben, der ihn 1276 an die Thalleute veräusserte; erst später erscheint er im Besitze des Klosters [1]).

Die Urkunde von 1256 giebt über die Rechte des Meieramtes keine weiteren Auskünfte. Tschudi erhielt also durch sie keinerlei andere Belehrung über das Meiertum, als die Thatsache, dass es damals Diethelm von Windegg innehatte. Einen direkten Konflikt mit den Tschudi-Urkunden enthält diese ächte Urkunde von 1256 nicht.

Unser Ergebnis muss also vorläufig lauten: Durch die ächten Glarner Urkunden wird absolut unmöglich gemacht nur allein die Tschudi-Urkunde von 1256. Wir müssen also unsere Prüfung weiter ausdehnen.

Gegen die Urkunde von 1220 sprechen im Wesentlichen alle diejenigen Momente, welche wir oben gegen die beiden Urkunden anführten, auch hier ein Stammbaum, auch hier die unmögliche Titulatur «*reverenda*», auch hier der verdächtige Beisatz «*liberae conditionis*». Den Neulateiner verrät die «*decima foetuum ovium dicta Lamrezehende*». Auch die Zeugen-

---

[1]) Die von Blumer mitgeteilten Stücke über die Errichtung des Pfarrsprengels im Sernfthale gehen zwar ausnahmslos nur auf Tschudi zurück. Ich halte sie aber doch für ächt, namentlich da das Stück Nr. 21 dieselbe sonderbare Beurkundungsform bietet, wie sie auch in andern Urkunden des Säckinger Konvents sich findet. Die Namen der angeführten Konventsfrauen stimmen mit andern Quellen überein. Nach diesen Urkunden hatte vor 1276 Diethelm der Meier den Zehnten von der Äbtissin zu Lehen, von Diethelm aber wiederum Heinrich von Swanden Ritter. Trotzdem nun der Zehnte damals an die Sernfthaler veräussert wurde, findet er sich später noch in Säckinger Rodeln. Einer (14. Jahrh.) führt an «So git man von eim zehenden ze Serniftal xxx lib» (s. weiter unten). — In der Urkunde Nr. 23 (1276) giebt der Meier den Ertrag des Zehntens mit 4 Mark Silber an, die Entschädigungssumme von 35 Mark (1256) hätte ihm also nur das neunfache des einmaligen Ertrages gegeben. Der damalige Zinsfuss mag etwas höher gewesen sein, als fünf vom Hundert; nehmen wir 6 % an, so würde eine volle Entschädigung erst durch 66 Mark Silber erreicht worden sein. In der Differenz drückt sich die Strafe aus, die der Meier 1256 ertragen musste.

reihe ist nicht in Ordnung. Am meisten muss man sich wundern, dass Hartmannus de Windecke hier schon den Beisatz *villicus* führte. Es müsste also, wäre die Urkunde ächt, damals zwei Meier von Glarus gegeben haben, einen von Windegg und einen Tschudi. Oder will man nach der unzweifelhaft gefälschten Urkunde von 1256 annehmen, die Windegg seien in der That Meier von Schännis gewesen? Ein anderer Beweis ist bisher dafür nicht erbracht. Die meisten übrigen Zeugen der Urkunde von 1220, die «in der Kilchmatt», Wichsler, Lager, «in dem Bifange», Strub und Venner sind glarnerische Familien, die erst weit später auftreten.

Wie steht es nun aber mit dem Tschudischen Vitztumamte in Flums, dessen die Urkunde von 1220 Erwähnung thut. Im Jahre 1528 hat einer der Brüder Tschudis vom Bistume Cur die über dem Orte Flums belegene Burg Gräplang, welche die Strasse von Sargans zum Walensee beherrscht, erworben; später sollte das Schloss für lange Zeit den literarischen Nachlass Gilg Tschudis aufnehmen. Aus der älteren Geschichte von Flums war Tschudi nun eine Urkunde von 1249 bekannt geworden, welche einen Vertrag des Bischofs Volcrad von Cur mit «*Heinricus vicedominus de Flumins*» enthält [1]). Auch hier hatte der Beamte des Stifts seine Pflichten gegen das Bistum völlig hintangesetzt, bis endlich ein Schiedsgericht den Ungetreuen schwer traf; er musste seine Burg dem Bistum übergeben, erhielt sie aber auf die Zeit seines Lebens zurück. Bei einem etwaigen Erbgang mussten dem Bistume 50 Mark Silber bezahlt werden.

War nun dieser Heinricus wirklich ein Tschudi? Über das Geschlecht der von Flums sind wir aus rhätischen Urkunden ziemlich genau orientiert. Mehrfach erscheint auch dieser Heinrich, der angebliche Tschudi, in anderen Urkunden;

---

[1]) Eichhorn, Episcopatus Curiensis Cod. prob. S. 84, veröffentlichte sie aus einem Tschudischen Manuskripte in Engelberg. v. Mohr, Cod. dipl. I. 326, beruft sich auf eine alte Abschrift im bischöflichen Chartular von Cur.

zwei derselben bezeichnen ihn ausdrücklich als den Sohn eines Siegfried [1]).

Wir dürfen auch unbedenklich diese Familie unter die Curer Ministerialen zählen — noch 1292 bezeichnet ein Bischof von Cur den Ritter Ulrich von Flums als «*fidelis noster*» [2]). Auch aus der späteren Zeit sind irgendwelche Beziehungen der Familie Tschudi zu Flums nicht bekannt. Die zahlreichen Urkunden bei Mohr und Wegelin [3]) reden wohl von den Greifensee, den Kilchmattern von Zürich; der Name Tschudi kommt aber mit Flums erst seit 1528 in Berührung.

Ich fürchte keinen Widerstand zu finden, wenn ich sage, Tschudi wollte den Ruhm seiner Familie erhöhen, indem er den aus der Urkunde von 1249 ihm bekannten Vitztum Heinrich von Flums zu einem Tschudi machte, den Erwerb von Gräplang als den Wiedergewinn eines alten Erbsitzes hinstellte und dementsprechend die Urkunde von 1220 fälschte.

Die Tschudi-Urkunde von 1256 ist angeblich wenige Wochen jünger als jene ächte Urkunde, welche wir oben besprachen. Dass die Tschudi-Urkunde eine Fälschung ist, folgte schon aus dem Umstande, dass in ihr der Vater Diethelms von Windegg falsch angegeben ist. Zu diesem Grunde treten weitere andere. Zunächst sind es stilistische. Wer könnte aus einer mittelalterlichen Urkunde «*coramque*», «*semperque*», «*id feodum potiundi congruum fore*», «*intime rogando*» belegen? Das sind Wendungen aus der Feder eines Mannes, der nach dem Wiederaufleben der klassischen Studien schreibt.

Die Urkunde lässt einen Tschudi von seiner «*dilecta mater*» reden; eine solche zärtliche Redewendung legt eine

---

[1]) «*Hainrico filio dom. Sifridi de Flumene*» 1220, Mohr I. 272, ebenso 1220 Mohr I. 303. Ein Siegfrid Ritter erscheint wieder 1258 (Mohr I. 351), 1266 (ebenda 2. Nr. 78), 1227 (Quellen z. Schweiz. Gesch. 10. 4). An letzter Stelle hat schon Wartmann erklärt, dass die Legende fallen müsse, die Flumser und Tschudi seien eines Geschlechtes.

[2]) v. Mohr 2. Nr. 59.

[3]) Regesten v. Pfävers und der Landschaft Sargans.

mittelalterliche Urkunde wohl einem hohen Herrn in den Mund, der Aussteller ist, nicht aber andern Personen. Da hat Tschudi sich selbst verraten; charakteristisch ist es da besonders, dass keiner der andern, wenn er von seiner Mutter redet, sie mit dem Worte *dilecta* einführt. Auch hier ist der Tschudische Stammbaum für mehrere Geschlechter aufgeführt, auch hier spielt die freie Geburt wieder ihre Rolle. Diesmal sind es nicht die Tschudi, deren edle Abstammung angepriesen wird, sondern Hugo Wichseler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel. Bei der Aufzählung dieser Erben ist Tschudi auch eine bedenkliche Flüchtigkeit unterlaufen. Zu Eingang ist nur von vier Männern Tschudischer Erbtöchter die Rede; ausser Diethelm von Windegge sind nur Wichseler, in der Kilchmatte und Vogel aufgezählt. Im Kontext steht auch ausdrücklich, es seien vier Schwestern gewesen, wiewohl unmittelbar vorher auch Rudolf von Netstal als Schwiegersohn-Prätendent aufgezählt ist und nun auch nicht mehr verschwindet!

Diese Glarner begründen der Äbtissin Anna die Bitte, mit dem Meieramt belehnt zu werden, auf die komische Weise, sie seien eingeborne Glarner und von freier Geburt. Auch in der Zeugenreihe sind wiederum nur Freie vertreten. Hug von Wessenberg und Heinrich von Eschlinkon sind Edelfreie. Erlwin von Bildstein, Heinrich von Togern, Walther von Rubeckh und Heinrich von Wysswiler sind in der Übersetzung als Edel-Knechte bezeichnet [1]). Dienstmannen des Klosters erscheinen unter den Zeugen nicht, ja auch in dem Mannengerichte fehlen sie vollständig; denn da erscheinen nur die «*praecipui ac prudentiores feudatarii nostri, tam nobiles quam liberae conditionis viri*». Nun aber auch welcher Widerspruch in der Lage der Windegger in der ächten und falschen Urkunde! In jener werden sie durch ein Schiedsgericht wegen Amtsmissbrauch, der offenbar schon seit Jahren getrieben worden ist, tief gedemütigt. Hier sind zahlreiche Bewerber um ein Amt, Bewerber mit den

---

[1]) Der lateinische Text giebt ihren Stand nicht an.

allerbesten Gründen. Wenn irgend etwas Mannlehen war, so waren das immer die Amtslehen, das Amt hätte also naturgemäss an den nächstverwandten Tschudi fallen müssen. Nun aber wählt die Äbtissin nicht ihn, sondern eben jenen Mann, der nach seiner provisorischen Belehnung sein Amt missbraucht hatte!

Es bleibt noch die Ächtheit der Tschudi-Urkunde von 1274 zu erörtern. Für sie fehlt uns eine äussere Kontrole an einer fremden ächten Urkunde. Wir müssen in die Sache selbst vordringen. Wer den Ton der Tschudi-Urkunden in sein Ohr aufgenommen hat, der wird auch hier dieselbe Klangfarbe wiederfinden. Man könnte nun freilich einwerfen, diese Ähnlichkeit habe ihren guten Grund; gerade diese Urkunde bot Tschudi den Ton, den er in jenen wieder anschlägt. Da hier die genealogischen Angaben so sorgfältig waren, dass sie einen bis zum Urgrossvater reichenden Stammbaum boten, so wurde er versucht, ihn noch weiter rückwärts durch Fälschungen herzustellen; da er hier seinen Ahnen mit dem Titel «*discretus vir . . . ministerialis libere conditionis*» ausgezeichnet fand, hier unter den Zeugen die Scheidung zwischen *viri nobiles* und *libere conditionis viri* entdeckte, gieng er weiter. Aber gerade diese Titulaturen schlagen allem Urkundengebrauche ins Gesicht.

Die Zeugenreihe führt auf «*Heinricus de Wida plebanus Claronensis, Uolr. de Palma, Uolr. de Rüsegge, Heinricus de Swanden, milites, viri nobiles, Burchardus de Liebegge, Ruodegerus de Werdegge, Hermannus de Liennheim, liberae conditionis viri, et alii quam plures*». Es ist lehrreich, die Komposition dieser Zeugenliste festzustellen! Die Urkunde giebt an, sie sei im Kloster Säckingen ausgestellt. Die Zeugen führen mit zwingender Gewalt in die Ostschweiz. Der von Liebegg war ein kiburgischer Ministeriale, der von Werdegg ein St. Galler, beide waren also nicht Männer freier Geburt. Palm und Rüsegg waren allerdings Freiherrn; auch ein Freiherrngeschlecht von Schwanden kommt vor, über welches später zu reden sein wird. Aber all diese Familien haben keinerlei Beziehungen zu Säckingen. Die Stammburg

der Palm ist wahrscheinlich im Kanton Luzern zu suchen, die der Rüssegg im Aargau, die Schwanden endlich gehören dem Kanton Bern an. Die Namen Heinrichs von Schwanden und des Kirchherrn von Glarus, der einem kiburgischen Ministerialengeschlecht angehörte, hat Tschudi offenbar den Urkunden entnommen, welche sich auf die Errichtung des Kirche im Sernfthal beziehen [1]).

Meiner ganz entschiedenen Meinung nach ist auch diese Urkunde, die nach Inhalt und Form mit jenen andern Tschudi-Fälschungen übereinstimmt, nicht die ächte Vorlage, nicht die Veranlassung zu den Fälschungen, sondern selbst eine. Kein anderes ächtes Zeugnis redet von den Tschudi; das österreichische Urbarbuch verschweigt sie eben so wie die ächten Teile des Säckingers. Ein einziges Zeugnis wird sich als weitere Fälschung ergeben.

Wir haben nun weiter noch einen andern Grund, der gegen die Ächtheit der meisten Urkunden spricht, anzuführen. Die Urkunden von 1029 und 1128 sind Lehensreverse, die ein Tschudi für das Kloster ausstellt und siegelt. Sie gehören also in das Archiv des Klosters Säckingen. Auch die Urkunde von 1220 siegelt ein Tschudi; auch sie müsste also im Säckinger Archiv beruhen. Die Urkunden von 1256 und 1274 sind von der Äbtissin und dem Konvente von Säckingen besiegelt; ihr Aufbewahrungsort wäre also von Rechts wegen bei der Familie Tschudi zu suchen. Wie kommt es nun aber, dass die Urkunden, welche von entgegengesetzten Parteien ausgestellt sind, in der Form so genau einander gleichen?

Sind denn auch von den Urkunden von 1029, 1128 und 1220 Spuren in dem alten Säckinger Archive nachzuweisen? Nach Tschudi werden wir nicht zu forschen haben; denn er hätte ja die Urkunden an sich nehmen können. Krüger hat ja schon erklärt: «Wird man nicht zu dem Schluss gezwungen, dass auch Tschudi, gleich Goldast und anderen,

---

[1]) Blumer a. a. O. Nr. 23—25.

Originaldokumente, deren Inhalt ihm besonders interessant war, entlehnte und nicht mehr zurückerstattete oder auch beim Kopieren an sich nahm». In den Jahren 1533—35 und wieder von 1549—51 war Tschudi glarnerischer Landvogt in Baden. In dieser Zeit ist er dem Kloster Säckingen am nächsten gewesen; man mag also vermuten, dass er damals um Eintritt in das für ihn so wichtige Archiv nachsuchte. Aber es ist nicht einmal bewiesen, dass er wirklich Zutritt erhielt; die Kenntnis der einzigen von ihm mitgeteilten Säckinger Urkunde, welche heute noch in diesem Archive erhalten ist, verdankte er einem Säckinger Chorherrn. Ausser ihr kannte er von älteren Urkunden nur noch den Glarus betreffenden Rodel[1]).

Das älteste Repertorium des Säckinger Archives, welches sich im Generallandesarchive zu Karlsruhe befindet, stammt nun freilich erst von 1560: es gehört also in die letzten Lebensjahre Tschudis. Die Einträge über die Lade Glarus sind ganz genau, sie erwähnen keine der gefälschten Urkunden. Die Archivsignaturen, welche älter als das Repertorium zu sein scheinen und auf dem Rücken der Urkunden sich wiederfinden, enthalten keine Lücke[2]).

Von den gefälschten Urkunden hatte man also damals keinerlei Kenntnis in Säckingen. Später erst sind Kopien in das Archiv gelangt und auch in das erwähnte Repertorium von weit jüngerer Hand als «Abschriften» nachgetragen, die ich jedoch heute weder unter den Urkunden noch unter den Akten des Klosters Säckingen finden kann. Auch die Kopialbücher, deren mehrere der Zeit vor Tschudi angehören, enthalten keine der Tschudi-Urkunden[3]).

---

[1]) S. unten § 3.

[2]) Die Laden sind alphabetisch bezeichnet, ein zweites Alphabet zählt die Stücke der Lade auf.

[3]) Vor 1500 sind ganz oder teilweise die Kopialbücher 645, 652 und 662 c, wenig später 654, 655, 658 und 662 b entstanden.

§ 2. Die Stützen der gefälschten Meieramtsurkunden sind gleichfalls Fälschungen.

Die für gefälscht erklärten Meieramtsurkunden werden in ihrer Glaubwürdigkeit durch andere Zeugnisse gestützt, welche wir nun selbst zu prüfen haben werden.

Auf den ersten Blick glaubt man eine solche Stütze in einer Urkunde von 1241 zu finden[1]; es wird sich aber ergeben, dass die Urkunde für unsere Streitfrage neutral bleibt. In ihr verkauft der Meier R. von Glarus, da er gegen die Tataren das Kreuz genommen hat, die Horalpe den Leuten der Kirche von Schännis wie den Kiburger Eigenleuten, welche in Bilten wohnen. Dieses Zeugnis erhärtet nur etwas, was gar nicht strittig ist; denn sowohl in der ächten Urkunde von 1240 heisst der Meier von Glarus Rudolf (von Windeck), wie in der Fälschung zu 1246. Ist diese Urkunde über die Horalpe ächt — und dafür sprechen schwerwiegende Gründe[2] —, so

---

[1]) Blumer U.-Sammlung 1. 39.

[2]) Die Urkunde wird besiegelt von der Äbtissin O. von Schännis und U. Propst von Rüti. Beide Namen stimmen. Bis 1242 steht Ulrich als Propst an der Spitze des letztgenannten Klosters, dann folgen Äbte. Von den Zeugen: U. praepositus in Rüti, plebanus U. in Hunenwilaer, H. minister von Stegi, U. miles de Clarona, H. de Langenacher, H. de Schennis, Cholbe de Glarus» ist Hugo de Stege von 1232—57 nachzuweisen. H. de Schennis kommt 1248 vor (Zürcher U.-Buch 2 Nr. 757), er war kiburgischer Dienstmann. Aus den von Blumer Urkundensammlung 1. 41 beigebrachten Zeugnissen, die sich noch um eine Urkunde von 1250 (Zür. U.-B. 2 Nr. 795) vermehren lässt, geht hervor, dass Hugo der Amtmann des Grafen von Kiburg für seine Herrschaft Windeck (Gaster) war. Die Urkunde besass Tschudi selbst: «*Litera in Glarus penes me*», aus dem Tschudi'schen Archive kannte sie auch Herrgott. Dass ihm aber kein Original vorlag, geht wohl daraus hervor, dass er von dem Siegel nicht redet. Wenn nun auch die Urkunde ächt ist, so hat sie doch Tschudi zu einer Geschichtsfälschung — ein einfacher Irrtum ist es wohl kaum — gedient. Er macht in seiner handschriftlichen Chronik den «Hermann Steger» zum ältesten Landammann von Glarus; so war der Vogt des hohen Adligen zum Vertreter des Volkes, zum freigewählten Vorsteher der Thalgemeinde geworden.

ist sie für Tschudi die Quelle gewesen, aus der er wusste, dass ein Meier von Glarus an den Kämpfen gegen die Tataren Teil nehmen wollte.

Im innigsten Zusammenhange mit dieser Urkunde steht ein angeblicher Eintrag eines Säckinger Jahrzeitbuches, den Blumer nach einem Auszuge aus der Tschudischen Stammtafel mitteilte. Er lautet: «Anno Domini MCCLIII 9 Aprilis obiit Rudolfus de Clarona dictus Schudi, villicus noster, qui legavit Ecclesiae nostrae X Marcas Argenti: et Cum decederet sine Prole, Nos eundem villicatum nostrum Claronensem in feudum concessimus Diethelmo de Windecce Militi, Villico Scandensis Ecclesiae, et posteris suis virilis sexus, cujus militis mater Domina Margaretha praefati Rudolfi Villici defuncti soror legitima fuerat: Claronenses vero nostri valde aegre tulerunt feudationem nostram Diethelmo concessam». Es ist schon wunderbar genug, dass der redselige Aniversarieneintrag nicht die Art und Weise angiebt, wie der mit so bedeutenden Mitteln gestiftete Jahrtag begangen werden sollte, sondern dafür eine Geschichte des Lebens des Stifters mitteilt. Und was den Schmerz der Glarner über eine Massregel der Äbtissin anbetrifft, so muss man sich doch fragen, ist es die Art mittelalterlicher klösterlicher Schreiber, sentimentalen Gedanken nachzuhängen? Zum guten Glücke haben wir eine äussere Kontrole in den uns erhaltenen Jahrzeitbüchern von Säckingen. Das älteste derselben (Karlsruhe, Anniversarien 24. II) ist im 15. Jahrhundert — also vor Tschudi geschrieben —; seine Grundstockeinträge gehen schwerlich irgendwo über 1300 zurück, aber König Albrecht ist schon vertreten. Weder ein Meier von Glarus noch ein Tschudi ist aufgeführt. Ebenso wenig findet sich die Stelle in dem jüngeren 1590 durch Wolfgang Rüeff angelegten Jahrzeitbuch (Anniversar. 25). Und später, im Jahre 1688, hat dann noch abermals ein Säckinger Chorherr mit peinlicher Gewissenhaftigkeit alle Notizen und Urkunden in eine Handschrift (Karlsruhe, Handschriften Nr. 548) zusammengetragen; aber auch hier keine Spur von Namen wie Tschudi oder Windeck.

Selbst diejenigen Jahrzeittage, für welche Geldmittel vorhanden waren, die Namen der Stifter aber nicht mehr feststanden, hat der sorgsame Chorherr zusammengestellt. Aus dem April ist aber nur der 12. mit unbedeutenden Einkünften vertreten. Soll man nun da annehmen, dass ein älteres so gar genaues Jahrzeitenbuch verschwunden sei, welches in Säckingen niemand anders als Tschudi benutzt hatte? *Credat Judaeus Appella!*

Noch eine andere Urkunde setzt den Stammbaum der Tschudi fort; statt des Meieramtes ist es diesmal der Lämmerzehnte, welche den Anlass zu einer genealogischen Exkursion bietet[1]). Nach ihr soll Johans der Schudi von Glarus, sesshaft in dem Hofe, seinen Brüdern Ulrich und Heinrich und seiner an den Ritter Hermann von Landenberg den jüngern vermählten Schwester Katharina ihren Anteil an dem Lämmerzehnten abgekauft und dann den ganzen Zehnten für 91 Mark Silber an seinen Schwager Dietrich Kilchmatter verkauft haben. Die Äbtissin von Säckingen, Margaretha von Grünenberg, hat durch einen Brief dem Verkäufer den Verkauf gestattet. Johans Schudi gab den Lämmerzehnten «mit allem rechte, wie den Johans Schudi sin vatter, Ruodolff sin äni und Ruodolff von Glarus vor ziten unser Ammann sin uräni und ander sinü vordern besessen», dem neuen Eigentümer zu einem steten Kaufe.

Dass wir über den Lämmerzehnten heute besser unterrichtet sein würden, als er es selbst war, hat Tschudi schwerlich erwartet. Seine Kenntnis über ihn schöpfte er aus dem Urbar von Säckingen, über das später näher zu reden ist. Dort heisst es: «Swer den lember zehenden hat, der das goczhus an hört, der git I lib für segen lember und für anken nephe und II zigner, die heissent II froeling, und LX halb wachsen alpechen und hundert elne grawes tuoches». Hier ist kein Name genannt. Ein anderer erst durch uns aufgefundener Rodel springt hier ein; er nennt uns als Besitzer des Lämmer-

---

[1]) Es ist Nr. 86 bei Blumer vom 29. September 1370. Auch hier ist Tschudi die einzige Quelle der Überlieferung.

zehnten nicht einen Tschudi, sondern einen Elmer. Es heisst: «So git der Elmer jerlich LXXV (B auf Rasur: C) eilne tuoches und XV (B auf Rasur: XX) ß für anken nepphe und fiur segenlember und fiur visch und I1/2 (B auf Rasur: II) zigern. So git Ruod. Hoenisen der alte ierlich XXV elne tuoches und 1/2 zigern und V ß fiur ankennepphe und segenlember unde visch. (Der Schluss fehlt in der Handschrift B, statt dessen heisst es: «Dis git der Elmer von dien lembern zehenden»)».

Wir dürfen schon hier den späteren Nachweisen vorgreifen und sagen, dass dieser Rodel vor 1370 entstanden ist, dass also die Urkunde etwas Falsches behaupten muss, wenn sie den Lämmerzehnten den Tschudi zuspricht. Der betreffende Rodel führt nämlich neun Persönlichkeiten teils im Text, teils am Rande an. Von ihnen können wir Ruodolf Hoenisen 1315 (Blumer Nr. 37), den am Rande stehenden Herman Houslier 1302 (Nr. 34) und 1315 (Nr. 37) nachweisen. Am wichtigsten ist aber, dass der Säckingische Keller Ruodolf auch 1321 (Nr. 45) vorkommt. «Der Elmer» war schon 1289 Ammann, ein Wernher Elmer bekleidete dieselbe Stellung 1318, 1322 und 24, ein Ulrich der Elmer wird 1372 genannt. Ich stehe nicht an, den Rodel um 1325 anzusetzen. Um diese Zeit müsste aber nach der Urkunde noch ein Tschudi den Lämmerzehnten gehabt haben und, nicht ein Elmer.

Der Name der Kilchmatter war dem Fälscher ehrwürdig genug: war doch seine eigene Mutter Margreth aus diesem Geschlechte hervorgegangen.

Die Sucht Tschudis, den Ruhm einzelner Familien des Glarner Landes hoch empor zu heben, hat auch einem Kapitel über die Kriege der Glarner gegen König Albrecht die Richtung gegeben. Bei näherer Prüfung wird sich dasselbe unter unsern Händen auflösen[1]).

---

[1]) Seite 220 zum Jahre 1298.

Tschudi hat drei Äbte von Einsideln für sein Heimatland in Anspruch genommen: es sind Anshelm (1234—1266), Peter (1277—1280) und Johann (1298—1326). Bei Gelegenheit der Wahl des letzteren giebt er einen schönen Stammbaum des Glarner Geschlechtes der Freiherrn von Schwanden[1]).

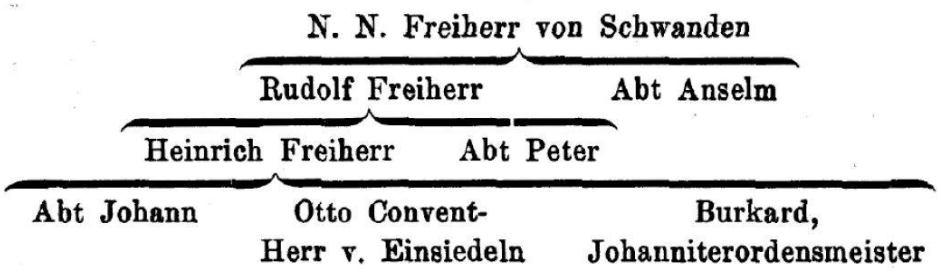

Das veranlasste ihn dann, Burkhards Leben zu erzählen. Burkhard sei «König Adolfs seligen sunder lieber Anhänger und stäter Helffer wider König Albrecht gewesen»; darum sei er kurz hernach von seinem Erbsitz, Hab und Gut durch König Albrecht vertrieben worden, seine Vestinen Schwanden und Sola seien zerstört worden, auch seinem Lehenmann Berchtold Schwende von Zürich sei seine Burg Schwende in Glarus gebrochen worden, weil er mit seinem Herrn öfters zu König Adolf gereist sei. «Aus Armut» nahm der fromme vertriebene Herr Burkhard den Johanniterorden an sich und hielt sich so wohl, dass er in kurzem Komthur zu Klingnau wurde, wo er 1305 residirte, dann zu Buchse, endlich (vor 1309) auch oberster Meister desselben Ordens in deutschen Landen. Bei der Eroberung von Cypern habe er sich ritterlich gehalten. Mit ihm starb der letzte des Stammes Schwanden. Jene Burgen seien Lehen von Säckingen gewesen.

Die allermeisten Geschichtsforscher haben diesen Bericht als verdächtig bei Seite gelassen, so vor allem schon Kopp[2]).

---

[1]) Man vergleiche daneben den auf den Urkunden beruhenden Stammbaum bei Graf Mirbach-Harff, Beiträge zur Personalgesch. d. dtschen. Ordens I im Jahrbuch des «Adler», Jahrgang XVI/XVII.

[2]) Gesch. d. eidgen. Bünde 3. 2. 237 ff. Auch Dierauer verwendet die Stelle nicht, wohl aber Blumer.

Es gilt nun aber zu zeigen, dass dem, was das Land Glarus betrifft, nichts als falsche Kombinationen und die freie Dichtung Tschudis zu Grunde liegt.

Für die Geschichte des Hauses Schwanden hatte Tschudi in Einsideln allerhand Material aufgefunden, das (in überarbeiteter Form?) uns im Liber Heremi überliefert ist[1]). Von dort wusste er die Existenz eines hochedlen Rudolf von Swanden und eines Burkhard von Swanden, der Komthur der Johanniter in Buchse und Bruder des Abtes Johann war. Bei letzterem ist gesagt: «*fuit magister totius ordinis Theutonicorum in partibus cis rhenanis*»; wir dürfen darin schon wohl einen Zusatz von Tschudi finden, der diesen Meister anderswo gefunden hatte[2]). Des weiteren mag er aus einer Leuggern-Klingnauer Urkunde von 1305 entnommen haben, dass damals dort Komthur ein Burkhard von Swanden gewesen sei; diese Urkunde aufzufinden, ist mir nicht gelungen.

Alles, was die Stelle sonst enthält, ist von Tschudi frei erfunden. Bleiben wir zunächst bei den Freiherrn von Schwanden! Ein wirkliches Freiherrngeschlecht dieses Namens gab es im Burgundischen (in der Pfarrei Schüpfen, Kanton Bern)[3]); dasselbe hatte sich vor allem auch an der Gründung der in nächster Nähe von Schwanden gelegenen Kommende Buchsee beteiligt. Was Wunder, wenn unter den Komthuren von Buchsee auch ein Burkhard von Schwanden in den Jahren 1298 November bis 1308 erscheint[4]). Er hat auch die Kommenden

---

[1]) Vgl. die Abhandlung von G. von Wyss, Über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi des Aegidius Tschudi im Jahrb. f. schweiz. Gesch. 10. 251 ff.

[2]) Die betr. Einträge S. 348 und 350.

[3]) Vgl. die eingehende Untersuchung bei Graf Mirbach-Harff S. 36, über die Äbte von Einsideln v. Wyss im Jahrbuch 10, 273 und Ringholz im Geschichtsfreund.

[4]) Fontes rerum Bernensium 3, 724 die erste Erwähnung, 4, 324 die letzte. Sein Nachfolger in Buchsee, Erbo von Rumersheim, erscheint 1312 (4, 492).

Heimbach, Freiburg i. Ü., Hohenrain, Klingnau, Thunstetten und Reiden verwaltet. Seinen Tod setzt ein sorgfältiger Forscher ins Jahr 1310, er soll vor Rhodus geblieben sein [1]). Johannitermeister ist aber Burkhard nicht geworden, die von Megiserus gegebene Liste enthält von 1289 bis 1356 keine Lücke [2]). Es liegt da eine Verwechslung mit einem andern Gliede derselben Familie vor, der aber Deutschritter war. Seit mindestens 1275 Komthur in dem auch von seinem Geschlechte reich bewidmeten Könitz, ist dieser Burkhard aber wohl bald in den Orient gegangen, 1283 stellte ihn der Orden als Hochmeister an seine Spitze. 1290 soll er gefallen sein [3]).

Auch die Äbte von Einsideln sind von allen neueren Forschern für das burgundische Freiherrngeschlecht in Anspruch genommen, da auch Einsideln nur Edelfreie [4]) in sein Kloster aufnahm. Ist jener Eintrag des Liber Heremi, der den Komthur Burkhard zum Bruder des Abtes Johann stempelt, ächt, so ist unzweifelhaft dieser letzte der burgundischen Familie zuzuzählen.

Was bleibt nun nach alledem von den Erzählungen Tschudis übrig. Wenn so viel falsch kombinirt ist, so viel willkürlich erfunden ist, sollen wir da wirklich annehmen, er hätte ein Zeugnis vor sich gehabt, dass König Albrecht die Burgen Schwanden, Sol und Schwende habe brechen lassen, weil ihr Herr es mit König Adolf gehalten habe?

Wenn diese Herren aber während der Regierung Adolfs sich gegen die Herrschaft der Habsburger wirklich aufgelehnt hätten, so müssten die Glarner das doppelte Herrschaftsrecht der Habsburger missachtet haben. Tschudi war über die Stellung der Habsburger zu Glarus völlig im Irrtum; er kannte

---

[1]) Graf Mirbach-Harff S. 37.

[2]) Vgl. Kolb, Lexikon von dem Grossherzogtum Baden 2. 56.

[3]) Graf Mirbach-Harff, a. a. O. 1288 April 18 war er in Beuggen a. Rh. Ztschft. f. Gesch. d. Oberrh. 28. 416.

[4]) Vgl. z. B. Ringholz, im Geschichtsfreund 42, 100 und 43, 133.

nur die bezügliche Urkunde von 1308[1]), welche er falsch interpretirte. Nach ihm hätten damals die Meier von Windeck das Meieramt an die Habsburger verkauft. In der That ist es ein Verzichtbrief auf längst verlorene Rechte. Wir können heute genau sagen, dass die Habsburger 1288 mit dem Meieramt belehnt wurden, da im österreichischen Archive sich die Urkunde erhalten hat[2]).

Hätte Tschudi diese Urkunde von 1288 gekannt, so würde er schwerlich den Lesern zugemutet haben, seine Erzählungen zu glauben, die meines Erachtens ohne jeden thatsächlichen Hintergrund von Tschudi frei erfunden sind. Eben schickte er sich an, König Albrecht und seine Vögte als Tyrannen zu schildern und jenes herrliche, aber unwahre Gemälde der Befreiung der Schweizer zu entwerfen. Wie gut nahm sich sein geliebtes Glarus aus, wenn dieses Thal zuerst die schwere Hand des Tyrannen hatte fühlen müssen, und welcher Ruhm gebührte erst dem Glarner Adel, dessen Burgen, ja dessen Existenz von dem strengen, gewaltthätigen Herrscher gebrochen worden war! Unglücklicher als ihre Genossen am Vierwaldstätter See, aber nicht minder ruhmreich mussten die Glarner dem Schweizer Volke erscheinen.

§ 3. Die Verfälschung des Säckinger Weistums.

Eine der tiefgreifendsten Fälschungen Tschudis wäre schon wohl längst bekannt geworden, wenn nicht merkwürdiger Weise zwei Gelehrte, F. J. Mone und Blumer, sich gegenseitig ignoriert hätten. Ebenso wenig wie Mone den Beginn der Blumer'schen Urkundenbuchsammlung kannte, hat Blumer in der Fortsetzung derselben die im 18. Bande der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (1865) erfolgte Veröffentlichung Mone's beachtet, welche den Titel trägt; «Einkünfte des

---

[1]) Blumer U. S. I, 133.

[2]) Jetzt in Karlsruhe in der Sektion Glarus. Blumer U. S. 1, 87.

Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jahrhundert». Diese Arbeit ist in der Schweiz so unbekannt geblieben, dass sie selbst in der Zusammenstellung der Glarnerischen Litteratur durch Gottf. Heer fehlt[1]). Aber auch ebenso hat Blumer noch ein zweites verabsäumt. Wohl hat er aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuche die Glarus betreffenden Stücke veröffentlicht; aber von ihm ist die Untersuchung unterlassen worden, wie sich dasselbe zu dem von Gilg Tschudi hinterlassenen «Säckingischen Urbar» verhalte. Wenn wir heute die beiden Versäumnisse nachholen, so ist unser Ziel vor allem, das herauszuschälen, was sich weder in der einen Quelle noch in der andern findet, sondern als das Eigentum des von Tschudi überlieferten Urbars übrig bleibt.

Von «Tschudis Urbar» — wie wir das bisher sehr mit Unrecht «Säckingisches Urbar» getaufte Werk von jetzt ab nennen wollen — ist das Manuskript Tschudis beim Brande von Glarus 1861 vernichtet worden; nur eine jüngere unzweifelhaft aber auf Tschudi zurückgehende Abschrift diente Blumer als Vorlage seiner Veröffentlichung. Der Inhalt dieses äusserst umfangreichen Rodels zerfällt in zwei verschiedene Hauptabteilungen. 1. Der umfangreichste Teil ist ein Urbar, ein Verzeichnis sämtlicher Einkünfte des Klosters, genauer der Äbtissin von Säckingen im Thale Glarus. Den Einkünften folgt ein Verzeichnis der Ausgaben, insoweit sie als Lehen oder Besoldungen dauernd festgesellt sind. 2. Minder umfangreich sind die Abschnitte, welche über die Rechte des Vogtes und Meiers, über die Steuern und Bussen, welche ihm zufielen, handeln.

Der zweite Hauptteil ist nun von kleineren Stücken umgeben, die unser kritisches Interesse ganz besonders reizen müssen. Zwischen den beiden Teilen sind folgende Stücke eingeschoben: über den Hof zu Glarus und den Kelnhof, eine angeblich 1251 verfasste Überschrift über die Rechte des

---

[1]) Jahrb. d. hist. Vereins d. Kantons Glarus, Heft 26 (1891).

Meiers, welche geschichtliche Notizen über das Meieramt enthält, endlich eine zweite Notiz angeblich aus 1308 auch über die Geschichte des Meieramts.

An den zweiten Hauptteil schliessen sich dann noch folgende kleinere Abschnitte an: über die ehemaligen Burgsässen des Klosters Säckingen und über die freien Wappensmannen und die freien Gotteshausleute.

Der grösseren Klarheit wegen will ich gleich im Voraus das Ergebnis meiner Untersuchung mitteilen.

1. Der erste Hauptteil ist ein von Tschudi gefertigter schlechter Auszug aus dem von Mone aus dem Karlsruher Originale veröffentlichten Rodel über die Rechte Säckingens in Glarus.

2. Der zweite Hauptteil ist ein nicht minder schlechter Auszug aus dem habsburgisch-österreichischen Urbarbuch.

3. Alles andere ist von Gilg Tschudi, der auch jene Hauptteile schon mit eigenen Zuthaten durchsetzte, erfunden worden, ohne dass er irgend eine Quelle dafür hatte.

4. Der Erfolg seiner Fälschungen war der, dass man bis heute glaubt, der Kanton Glarus habe in sich eine wesentlich aristokratische Ständeverfassung gehabt; diese unterscheide sich in sehr wesentlichen Momenten von der aller benachbarten Thalgemeinden.

5. Richtig ist vielmehr, dass die Bevölkerung von Glarus keine ritterlich organisierte, sondern eine rein bäuerliche war.

6. Die Absicht des Fälschers war es, den Ruhm seines Geschlechtes zu erhöhen, wie andern Glarner Geschlechtern einen Nimbus von altem Adel und freier Geburt zu verleihen, der ihnen nicht zukommt.

Die Punkte 1—4 und 6 haben wir in diesem Kapitel unter Beweis zu stellen. Punkt 5 bleibt der positiven Darstellung in einem späteren Kapitel vorbehalten.

Schon Blumer hat es erkannt, dass eine absolute Einheitlichkeit in Tschudis Urbar nicht vorhanden ist. Alle Versuche, die verschiedenen Jahreszahlen, welche sich in demselben finden,

zu vereinen, müssen scheitern. Aber wir wollen unsern Blick nicht durch eine Einzelbetrachtung des Tschudi-Urbars allein verwirren, sondern gleich in den Kern der Frage eintreten. Nur eine Bemerkung möchte ich vorausschicken.

Man darf nicht in den mittelalterlichen Rodeln und auch nur in den allerwenigsten Weistümern eine vollständige Darstellung der Verhältnisse einer Gegend oder einer Korporation suchen, welche sich auf einen höheren objektiven Boden stellen wollte. Im Gegenteil trägt jeder Rodel einen subjektiven Charakter; man wird auf den ersten Blick sehen können, um wessen Haushalt es sich handelt, wer die Einnahmen macht, wer die Ausgaben leistet. Das subjektive Element sollte in der Überschrift eines jeden Weistums wie eines jeden Rodels deutlich klar gemacht werden; man wird also denken können, es gäbe 1. einen Rodel des Klosters Säckingen über seine Rechte gegenüber dem Thale Glarus, 2. einen anderen von Glarus über seine Rechte gegenüber Säckingen. Die Stellung des Meiers zu Kloster und Thal würde vier weitere Rödel ermöglichen, 3. Säckingen gegen den Meier, 4. Meier gegen Säckingen, 5. Thal gegen den Meier, 6. der Meier gegen das Thal. Im Archive von Säckingen wird man die Rodel 1 und 3 vermuten dürfen, im Archive des Meiers 4 und 6, in dem der Thalgemeinde Glarus aber 2 und 5. Nur in solchen Paaren könnten wir naturgemäss die Rodel zusammengestellt finden. Das Tschudische Urbar giebt aber zusammen die Rechte Säckingens gegenüber dem Thale (1) und die des Meiers gegenüber dem Thale (4), vereint also einen säckingischen Rodel mit einem solchen des Meiers, die ganz richtig getrennt im Originale in den Archiven dieser beiden Parteien erhalten sind. Schon das muss den Verdacht erregen, dass die beiden Rödel durch einen Mann verschmolzen sind, dem beide Archive gleichmässig geöffnet waren, und das war bei Tschudi der Fall. Nach Säckingen hin hatte er erweislich Beziehungen durch den dortigen Kanonikus Besserer; das habsburgisch-österreichische Urbarbuch war auf der Veste Baden verblieben, in Baden war aber Tschudi Vogt in den Jahren 1533—35 und 1549—51.

a. Das Tschudi-Urbar und der Säckinger Rodel.

Der von Mone veröffentlichte Säckinger Rodel ist in seiner ursprünglichen Gestalt uns noch heute erhalten — und in solcher das wichtigste Dokument für die ältere Geschichte des Thales. Wir erfahren ja nicht allein mancherlei über die Zustände zur Abfassungszeit; wir können sogar wertvolle Schlüsse auf die Zeit der Besiedlung des Thales machen. Die ganze Struktur des säckingischen Besitzes tritt deutlich zu Tage, doch die weitere Ausbeute müssen wir auf später verschieben.

Dass Tschudi diese Vorlage benutzte, darüber kann kein Zweifel sein. Seine Auslassungen sind nur Flüchtigkeitsfehler, wenn auch mitunter sehr beträchtliche. So fehlt gleich in dem ersten Absatze, der von dem Schafzins zu Mitte Mai handelt, das Stück: «Gumpoltz huob 1. Gebharcz huob 1 und ein halbes. Manczen huob 2. Diu huob ze Uranen 1». Andere Stellen sind gründlich verderbt, so namentlich in der Aufzählung der schwer verständlichen Schafzinse. Beispiele giebt jede Spalte. Eine absichtliche Auslassung oder Umdeutung liesse sich nur an zwei Stellen vermuten. Aus Mone S. 431 Zeile 3 sind die Worte ausgelassen: «und hant si Peters kind Miulisteins». Nicht viel wichtiger ist die andere Stelle, wo ich hier zum Vergleiche beide Stellen neben einander stelle. Es stehen dort unter den Ausgaben auch die zu Mannlehen ausgeteilten Korngülten, welche das Stift einzelnen Glarnern gab.

Mone S. 431.	Blumer S. 102.
Ruedin Roten 3 miut habern, dem Grueninger *9* miut, Walther dem Roten 6 miut, Uolrich Langenacker *9* miut, Cholbingen 3 miut, *Kaltenbrunnen 4 malter,* der jeklichem von rechtem manlehen.	Dem Grunninger *8* Müt Haber von rechtem Man Lehen. Walther dem Rotten 6 Müt Haber von rechtem Man Lehen. Ulrich Langen Ackher *6* Müt Haber von rechtem Man Lehen. Dem Kolbigen 3 Müt Haber von rechtem Man Lehen.

Von grösserem Belang für die Kritik sind aber die Zusätze Tschudis. Zunächst giebt die Überschrift: «Dieses ist die gült, die uss Glaruss dem Gottshuss Seckhingen jerlichen

ist anno domini 1302» eine Datierung. Dieselbe ist unzweifelhaft selbst für diesen ersten Teil falsch.

Tschudis weitere Zusätze sind dann Überschriften und Additionen der in den einzelnen Abschnitten aufgeführten Posten. Diese Zusätze sind für unsere Zwecke gleichgültig. Auffallend ist es, dass, wenn der Rodel von dem säckingischen Dinghof, «dem Hof» redet, Tschudi fast ausnahmslos «zu Glarus» hinzusetzt; es erklärt sich dies dadurch, dass in den nur durch Tschudi überlieferten Stücken sich eine vollständige Geschichte des Hofes zu Glarus befindet, auf die wir weiter unten eingehen müssen[1]).

Die wichtigste Diskrepanz bietet aber der Abschnitt, dem Tschudi die Überschrift gab: «Von Ampt Lüthen und Mannen».

Mone S. 430.	Tschudi bei Blumer 101.
Hie vahent an der lehenliuten und der amptliuten recht	Hie fachend an die Lehen Leuth und der Amptleuthen *und der Mannen (das sind der Wappensgnosen Lehen Leuthen)* Rächte ....
Den zwoelfen 6 (scil. schafe) und dem kelner 2 zuo sinem ampte. *Dem boten 1 zuo sinem ampte.* Dem meiger ein halbes ze Routi	Den Zwölffen *(das sindt die Richter und lanndts Räth) gitt man* 6 *schaff.* Dem Keller 2 *Schaff* zuo sinem Ampt. Dem Meyer 1/2 Schaff zerötti.

Mag man auch den Zusatz bei den Zwölfen als eine Erklärung Tschudis, die in den Text geraten ist, deuten wollen, bei der Hinzufügung der Worte «und der Mannen u. s. w.» tritt eine bewusste Tendenz zu Tage.

b. Das Tschudi-Urbar und das habsburgisch-österreichische Urbarbuch.

Das bekannte um 1300 angelegte habsburgisch-österreichische Urbarbuch giebt in dem Abschnitte: «diu rehtunge ze Glarus» alle Rechte der Habsburger im Thale Glarus an und führt sie auf eine doppelte Quelle zurück, die Habsburger

---

[1]) Blumer S. 102.

seien Meier des Gotteshauses Säckingen, zugleich aber Vögte über das Thal vom Reiche her. Die vorwiegendsten Einnahmen waren die Steuern; bei ihnen wie bei den übrigen Einnahmen giebt das Urbarbuch den Höchst- und den Mindestbetrag an, in einzelnen Fällen auch den Durchschnitt. Tschudi, der überhaupt sich möglichster Kürze befliss, bietet dafür eine von ihm ziemlich willkürlich festgesetzte mittlere Summe [1]).

Was die Abweichungen anbelangt, so hat zunächst Tschudi alles fortgelassen, was vermuten liesse, dass das Meieramt oder die Vogtei im Besitze der Habsburger sich befinde. Es konnte so also leicht die Vermutung entstehen, dass die Jahreszahl 1251 sich auch auf diesen Teil des Tschudi-Urbars beziehen solle, also auf eine Zeit, in der nach Tschudi sein eigenes Geschlecht noch das Meieramt besass. Die Bedeutung des letztern auf Kosten der Vogtei zu heben, ist der Zweck eines Zusatzes, der sich aus folgender Gegenüberstellung sofort ergiebt.

H.-Ö. Urbarbuch. Pfeiffer S. 133.

Der meier hat ouch da über liute und über guot twing unde ban und rihtet der vogt diube unde vrevel. Diu vogtei ist aber lehen vom rîche unde das meigerampt vom gotzhuse ze Seckingen.

Tschudi-Urbar S. 103.

Der Meyer hatt auch da ueber Leuth und guott Zwing unnd Ban, aber nit Dieb und fräffel, wan das selb richttet des Römischen Keysers Vogt, Unnd ist die sälb Vogtey Lehen. *Wär sich einer Urthel beschwärtt, der mag die dessälbigen Tags ziechen für den Meyer und von dem Meyer für unsere frouw die Aeptissin, doch ouch uff densälbigen tag, als die Urthel gäben ist.*

---

[1]) Einzelheiten giebt als Beleg nachstehende Tabelle:

	Steuer				Bussen					
	nach Urbarbuch			nach Tschudi	nach Urbarbuch				nach Tschudi	
Tagwan	zumeist		zumindest	mittel	zumeist		zumindest		mittel	
	℔	ß	℔	℔	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Ober Näfels	40	—	26	45	—	—	—	—	—	—
Nidfurn	61	7	25	43	5	—	1	—	3	—
Mollis	56	—	41	48	1	5	—	19	1	5

Ein Rechtszug von einem Vogte des Reiches, der ein Freier sein musste, an einen Meier eines Klosters und von diesem dann an die Äbtissin, ist eine Ungeheuerlichkeit, auf die nur Jemand kommen kann, der das Meieramt möglichst in den Vordergrund schieben möchte.

c) *Die eigenen Stücke des Tschudi-Urbars.*

Nach dem in den früheren Abschnitten Entwickelten darf ich mich wohl damit begnügen, den einen Abschnitt, der den ersten Hauptteil mit dem zweiten verbindet, hier einfach zum Abdruck zu bringen. Ich glaube, ein jeder Leser wird mir recht geben, wenn ich sage, alles das ist von Tschudi, seine übrigen Fälschungen zu unterstüzen, erfunden.

«Der Hoff zuo Glaruss ist vor Zeiten gewesen vff der Burg ze Glarus so by sant Michels Cappel stundt. Nach dem aber die sälb Burg abgangen, da hatt mein frouw die Aeptissin Iren Hoff in der Meyerj Hoff vnnd dem Kelchenhoff gehalten. In der Meieri Hoff sass der Meyer, vnd statt an die Oberseitten an dem Kilch Hoff ze Glarus, vnnd fornen an den Spil Hoff, Vnnd begrifft dass guott Hoche vnnd dass guott genannt winckell.

Inn dem Kelenhoff sitzt der Keller, der empfacht alles Mulcken. Der Kelenhoff stost vornen an die gassen am Spil Hoff hinden an den Bach, der vom Oberdorff kumpt, vnnd oben ab der wyse ze Glaruss, die zuo dem Kelen Hoff gehörrt ze Lehen, an die Eiche gassen und näben an die Küpffen gassen.

Haec sunt Jura Villicatus nostri in Clarona, quem Villicus noster Ruodolphus de Clarona dictus Schudi quondam in feodum ab Ecclesia nostra tenebat, sicut et Rudolphus dictus Schudi pater eius, Henricus avus et Ruodolphus de Clarona proavus et alii majores sui titulo feodali ab Ecclesia nostra Seconiensi tenuerunt. Cuius prouentum reverenda Domina Anna Abbatissa Ecclesiae nostrae Seconiensis ijsdem temporibus videlicet Anno incarnationis domini M. CCLj in scriptis signare fecit.

Dis sindt die Rächtsame unser Meyerye ze Glaruss die vnser Meyer Ruodolph von Glaruss genant Schudi von Zeitten zelehen von vnserem Gottshuss gehept hatt, wie auch Ruodolph Schudi, sein

Vatter, Heinrich sein Aenj, vnnd Ruodolph von Glarus sein Vraenj, vnd andere seine Vorderen In Lehensweyse von vnserem Gottshus Zeseckingen, ingehebt habent, welches Amptes Nutzunge die Erwurdig Frau Anna Aeptissin vnsers Gottshusses Zeseckingen zedensälben Zeitten, nämlich im Jar noch Christi vnsers herren Menschwärdung 1251 gezelt, hatt Ingeschrifften verzeichnen lassen.

Ouch sol man wüssen, dass die selb Meyerie kam vss der Schudinen Hand an Herren Diethelmen von Windegg, der des Gottshuses Schännis Meyer war, vnnd ouch den Zechenden in Sernefthal, vnd die Meyerye des selben Thals von vnserem Gottshuss Zeseckingen hatte. Darnoch ist die Meyerie allenklichen durch Verzeichung Harttmans vnsers Meyers von Windegg des genannten Herren Diethelms Sohne vnsere Herschafft von Osterrich, mit vnsers Gottshus Verwillig kommen. Das geschah, Da von Gottes Geburt warendt 1308 Jar».

Der Abschnitt über die Burgsässe lautet wie folgt:

«Diss sind vnsers Gotshuss Burgsäss von Zeitten in dem thall ze Glaruss gewesen.

Die Burg zuo Glarus vff Sant Michelsberg, ob der Pfar Kirchen ze Glarus, Daruff etwan vnsers Gottshuses Amptmann der Meyer sass, ist vor alten Zeitten abgangen.

Die Burg ze Schwanden vff dem Tänniberg habent die Edlen Freyen von Schwanden von vnserem Gottshuss ze Lehen gehabt. Als aber Herr Heinrich von Schwanden der Letste des Stamens abgangen, Ist die Burg wider dem Gottshouss heimgefallen, Vnnd hernoch abgangen.

Die Burg uff Schwende, habendt die Schwendinen ze Lehen gehabt, vnnd als Knächt Cunradt der Schwende vss dem Landt zoche, vnd vnserem Gottshuss nit witter dienen wolt, Ist die Burg wieder an vnser Gottshuss ledig kommen, und nochwärtz uss Buwfelige abgangen.

Die Burg vff Sole, So die Edlen Knächt von Sole ze Lehen gehabt, ist durch Absterben Knächt Curadts von Sole, des Letzten des stamens wider an vnser Gottshuss gfallen. Vnd hatt mans lassen abgan.

Die Burg zuo Nider Näffels so vor Zeitten die Edlen Knächt von Neuels ze Lehen gehept, ist noch derselben Abstärben Knächt

Ludwigen von Stadion gelichen, dar zuo zwang vnss vnsere Herrschafft von Oesterrich, vnd dar noch in den Kriegen vnd Vrlügen, so zwüschett der Herschafft vnd dem Lande endtstunde, von den Landlüthen gebrochen worden.

Die Burg zuo Vranen, zuo Ober Vrannen, die vor Zeitten die Edlen Knächt von Vrannen von vnserem Gottshuse ze Lehen besessen, ist durch Abstärben Knächt Hermanns von Vrannen, des Letzten dess Stamens dem Gottshus heimgefallen, Vnnd Ruodolffen dem Stuckin, sampt dem Zächenden dasälbst, Anno domini 1369 versetzt worden, von unserem Gottshuss vff ein Wider Losung, vnnd allein in Vogteyweyse, Dass er vff derselben Burge, vnd ze Vrannan vnsers Gottshuse Vogt vnd Amptmann sein solle».

Die sechs aufgeführten Burgen sollen Lehen von Säckingen gewesen sein. Ich bemerke, dass keine ächte säckingische Quelle irgend eine der Burgen erwähnt. Anderweitig urkundlich beglaubigt sind meines Wissens nur die Burgen zu Näfels und zu Oberurnen. Beide liegen aber schon unterhalb der «Letzi», mit welcher die Glarner an vortrefflich gelegener Stelle ihr Land gegen den Feind versperrten.

Für das eigentliche Glarner Land bleiben also vier Burgen übrig. Von einzelnen von Busch- und Baumwerk überwachsenen Trümmern des Burgturms von Schwanden redet das Gemälde der Schweiz [1]). Von den andern Burgen hat sich nichts erhalten; nach derselben Quelle soll in Glarus noch der Name «Bürgli», von der Burg Sool noch die Bezeichnug «Schlosshügel» die Erinnerung festhalten. Wir mögen also die Existenz sämtlicher Burgen für beglaubigt halten; alles andere, was Tschudi zu berichten weiss, fällt in sich zusammen.

Beantworten wir zuerst die Frage: Wie haben sich nun die Habsburger nach Tschudi gegenüber Glarus verhalten? Tschudi hat zweierlei Versionen. Die Angabe der einen behandelten wir schon oben [2]). Sie lautete: Den Freiherrn von

---

[1]) Der Kanton Glarus von Oswald Heer und J. J. Blumer-Heer. St. Gallen 1846.

[2]) S. 33 folg.

Schwanden und ihren Dienstmannen seien durch König Albrecht ihre Burgen Schwanden, Sol und Schwende, gebrochen worden. Unmittelbar bei einander gelegen, würden sie oberhalb Glarus das Hauptthal gesperrt, zugleich aber auch den Eingang des Sernfthals behütet haben. Durch den Besitz dieser Burgen wäre das Land Glarus in drei Teile zerlegt worden, die nur auf den unbequemsten Pfaden miteinander hätten verkehren können. Eine solche Anlage sollte König Albrecht zerstört haben? Ist eine solche Handlungsweise nicht widersinnig? Hätte König Albrecht sich nicht glücklich schätzen müssen, drei Burgen tief im Thale, welche auf die Bauern der Thalgemeinden herabschauten, für sich zu gewinnen und den strategisch wichtigsten Punkt für immer in die Hand zu bekommen?

Im Urbar bietet nun Tschudi eine andere Lesart. Danach sind alle Burgen Lehen von Säckingen gewesen, selbst die Stammburg der Freiherrn von Schwanden. Auch das Säckingische Gebiet in der nächsten Umgebung des Klosters kennt eine nicht kleine Anzahl von Burgen: Stein, Wielandingen, Schwörstadt, auf ihnen sitzen Ministerialen des Klosters; aber selbst hier ist von einer Lehensabhängigkeit der Burgen in den uns erhaltenen Urkunden keine Rede mehr.

Die Erzählung des Tschudi-Urbars ist ungleich viel friedfertiger als die der Chronik. Nach ihr seien die Burgen zu Schwanden und Sol durch Aussterben der Bewohner dem Kloster zurückgefallen, die sie habe abgehen lassen; ein gleiches Geschick habe die Burg zu Schwende, nachdem der letzte Besitzer ausser Landes gezogen sei, gehabt. In der Chronik sind die letzten Besitzer Burkhard von Schwanden und Berchtold Schwende; im Urbar heissen sie Herr Heinrich von Schwanden und Conrad der Schwende. Andere äussere Belege für die Geschichte der Burgen sind nicht vorhanden.

Finden wir in den Urkunden überhaupt einen Glarner Adel? Die ächte Urkunde von 1240 führt «*Fridericus et Ulricus fratres de Nevels, Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando*» als «*milites*» auf; «*U. miles de*

Clarona» erscheint in der Tatarenurkunde von 1241. «*Henricus de Swanden miles*» hat nach einer Urkunde von 1276 den Zehnten im Sernfthal zu Lehen von Diethelm Meier von Windeck, dieser aber von der Äbtissin von Säckingen[1]. 1289 erscheint her Uolrich von Netstal und her Burchard von Hasle mitten unter einer grossen Zahl von Glarnern, Heinrich von Swande führt nicht das Prädikat «her»[2]. Von da an kommt überhaupt kein «her» mehr vor, der sich mit Sicherheit als ein Glarner Adliger ansprechen liesse; die «Herren» sind sämtlich österreichische Beamte, und ihr Stammsitz ist fast ausnahmslos ausserhalb des Landes Glarus nachzuweisen.

Wir werden also zugeben müssen, dass im dreizehnten Jahrhundert es einige wenige Glarner Adlige gab; aber nur für eins der von Tschudi genannten Geschlechter ist ein Beleg zu erbringen. Die beiden sich widersprechenden auf Tschudi zurückgehenden Berichte über das Aussterben der Geschlechter sind durch kein drittes Zeugnis unterstützt.

An diesen Abschnitt über die Burgsässen knüpft das Tschudi-Urbar eine lange Abhandlung über die freien Wappengenossen und über eine dritte Kategorie von freien Gotteshausleuten. Zunächst möge der Wortlaut dieser Stelle, welche den Schluss des Tschudi-Urbars bildet, folgen.

«Hi sunt Armigeri et libre conditionis feudatarii uiri Ecclesiae nostrae Seconiensis in valle Clarona, qui tenentur iura Ecclesiae nostrae in eadem valle tueri ac defendere clipeati et armati quando requisiti fuerint, quarum familiae hae sunt.

Dis sindt die Fryen Wapens Manne vnsers Gottshuses ze Seckingen Lehenleuthe in dem Thal ze Glaruss. Die sollend vnserem Gottshuss dienen In dem selben thalle, vnd dz Gottshuss allda schirmen, by seinem Rechte, mit schilt vnd sper, wan sy darumb erforderet wärnt, vnd sindt dis die sälben geschlächte.

---

[1]) Blumer, Urkundensammlung 1. 70.

[2]) Ebenda 1. 89.

Wernher der Rotte, vnsers Gottshuss Kellere In dem sälben Thale, vnnd sein geschlächt. Man soll wüssenn, dass in dem sälben Jar, noch Gottessgeburt Tussent dryhundert dryssig fünff Jare gezalt, starbe Keller Herman Rotte, der Letste seines stamens, vnd liche vnsere Frouw die Aptissine das Keller Ampt dem Edlen Knächt Wernher von Holtzhusen. — Ruodolff der Schudi von Glarus vnd sein geschlächte, die vor Zeitten vnsers Gottshuss Meyere warend. Wilhelm von Netstall vnd sein geschlächte. Ruodolff der Vennere in der Onmen vnd sein geschlächte. Wernher in der Kilchmatten vnd sein geschlächte. Ulrich der Elmere vnd sein geschlächte. Hugo Vogle vnd sein geschlächt. Walther Huselin vnnd sein geschlächt. Walther der Doldere vnnd sein geschlächt. Albrächt der Wichseler vnd sein geschlecht. Ruodolff der Stucki vnd sein geschlächt. Herman der Riettler vnd sein geschlächt. Summa 12.

Ouch ist das Rächt, Wan eins oder mer deren geschlächten erstirbt, so sol vnsere Frouw die Aebtissine ein ander geschlächt von den Leuthen vnsers Gottshus In demsälben Thall die friye sindt, an die statt der abgangen erkiesen. — Man sol ouch wüssen, dass die obgenannte geschlächte vnd andere die freye Gottshuss Leuthe sindt, weder Väle, gelesse, Tauwene, Herpst noch fassnacht Hennen, noch fron Dienste, ald anders derglichen. Wo sy aber vnsers Gottshuss Zinssguotter an sich Koufften, ald ziechend, da sollend sy von denselbigen stüren vnnd zinsen, Was die güotter von Altem här pflichtig sindt.

Dise Geschlächte sind ouch frye Gotzhusleuthe. Die an dem Bule. Die Speiche. Die von Luchsingen. Die Egkalle. Die von Horgenbärge. Die Gruningere. Die in dem Beyfang. Die im Krouche. Die Tierline. Die Fischelin. Die Begliger. Die von Lützingen. Die am Mure. Die Wigkisere. Die Cholte. Die Kesslere. Die Wäglere. Die Künige. Die Stegere. Die Landholten. Die Lidige. Die Küling. Die Langenacker. Die von Brunnen. Die Laagere. Die Gallatinge. Die Strube. Die Sutere. Die Walckere. Die in der Schuole. Die Karnere.

Die Salmenne. Die Hässine. Die Balpe. Summa Summarum vorgeschribner geschlächten 46».

Das Thal zählt also vier verschiedene Kategorien: 1. den Adel (6 Geschlechter), 2. die freien Wappengenossen (12), 3. die freien Gotteshausleute (34) und 4. die unfreien Gotteshausleute.

Zunächst bemerke ich, dass keine Quelle, die nicht auf Tschudi zurückgeht, die Bezeichnung zu 2, 3 und 4 kennt; in allen übrigen Urkunden sind die Glarner eine unterschiedslose Gemeinde [1]).

---

[1]) In einer Urkunde von 1372 sind 42 Namen aufgezählt. Wir geben die Wappengenossen gesperrt, die freien Gotteshausleute cursiv: «die erbern zwölf Richtere, Uolrich der Elmer, Alprecht Sümer, Ruodolf der Schudi in dem hofe, Aeblin Kilchmatter, Wilhelm von Netstal, Walther Schiesser, *Burkart Lager,* Ruodolf der Stucki, Hug Wichselere, Heinrich der Hüseli in dem hofe, Walther Wannere, Ruodolf Vennere, so sint diss die anderen drissig manne, die ouch des rates sind, Walther Vogel, Heinrich der Schudi, *Johans Eggel, Ruodolff Speicho, Walther von Luchsingen. Ruodolf von Beglingen, Uolrich von Bülen,* Uolrich der Hupphanne, Ruodolf Kilchmater, *Cuonrat von Horgenberg,* Hug Wimisser, Uolrich Rot, Ruodolf Veltmann, *Wernher von Lützingen,* Johans der Schübel am Bach, *Uolrich von Brunnen,* Uolrich Ruchistein, Ruodolf Schärthan, *Hunolt Küling von Turson,* Richwin Schelbrecht, *Herman an der Stegen,* Wilhelm von Zussingen, *Uolrich der Landolt,* Ruodolf Stüssi, Heinrich der Hupphan, Wilhelm der Hüseli, Ruodolf Kornere, Johans von Tachsingen, Heinrich Wuest, Heinrich der Fröwen». Nun ist freilich auch diese Urkunde nur von Tschudi überliefert. Gegen ihre Ächtheit erheben sich Bedenken. Tschudi bezeichnet sie als «Littera Seckingen». Dort ist sie nicht überliefert; sie gehört auch gar nicht in das Archiv des Klosters, das die Urkunde zu Gunsten von Glarus ausstellte, sondern in die Gemeindelade dieses Thals. Ebenso überliefert nur diese Urkunde uns die Ausdehnung des Rats von zwölf auf zweiundvierzig Mann. Wir werden also vielleicht auch diese Urkunde aus den Quellen streichen müssen. Ziehen wir deshalb eine andere Urkunde heran, deren Original noch heute vorliegt: Es gab im Jahre 1395 das Land Glarus dem Kloster Säckingen zu Bürgen: «Jacob Hupphan, Ruodolf Elmer, *Johans Speichen, Walther Eggel,* Heinrich Wichser, Wilhelm Dietis, *Dietrich Luchsinger,* Jo-

Die Wappengenossen sind also verpflichtet, zum Schutze des Klosters mit Schild und Speer einzutreten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf den Schutz innerhalb des Thales selbst. Da nach Tschudis Angaben die übrigen Glarner auch nur zur Verteidigung ihres Thales gehalten sind, ist die Verpflichtung beider also dieselbe. Schild und Speer deutet auf einen Reiter: die Wappengenossen wären also wohl zum Ritterdienste verpflichtet. Was soll denn aber Ritterdienst innerhalb des Thales? Die Schlacht von Näfels ist ja der klarste Beweis dafür, dass der Reiter im Glarner Lande stets schwächer war als der Fussgänger.

Nach den mittelalterlichen Verhältnissen sollte man nun meinen, dass der Krieger eines Klosters für seine Kriegsdienste reichlich entschädigt würde. Das Tschudi-Urbar sagt zwar, die Wappengenossen seien «Lehenleute» des Gotteshauses; aber weder giebt das Tschudi-Urbar die Lehen näher an, noch bieten die Säckinger Rödel irgend einen Anhaltspunkt. Nach ihm erhalten wohl «die Zwölf» (die Schöffen) ein Lehen, aber kein «Wappengenosse». Den einzigen allerdings nicht unbeträchtlichen Vorteil, frei zu sein von aller Leibeigenschaft, Dienstpflicht, Todfall, Tagwerken, Herbst- und Fastnachtshühnern und Frohndienst, teilen die Wappengenossen mit den 34 Familien

---

hans Feldmann, Wilnheln Schrag, Wernher Meilan, Heinrich Meilan, Eblin Sitter, *Heinrich Landolt* und Peter Stukin». (Blumer Nr. 126). Fast ein Jahrhundert älter ist das Verzeichnis in der Urkunde von 1289, danach stellen die Glarner Rudolf dem Hofstetter von Walenstad zu Bürgen: «den Elmer unseren amman, *den Grueninger,* Walter Roten, den Haller, *den Kelner Uolrich Kolben,* Wezeln usser Buochholz, Peter Ruof hern Uolrich von Netstal, Schudin, Ruodolf Roten, Heinrich von Swande, hern Burchard von Hasle, Heinrich Zinzen, den Fanten, Richwin Hofslang, *Wilhelm Struben,* Heinrich Krütelin, *Nicolaus ab Peglingen,* Uolrich Wighus der ober, Ruodolf den Smit von Mitlöde, *Hugen von Luchsingen,* Ruodolt Püsil von Lintal, Hugen Schudin, *Walter von Brunnen,* den banwart, Burchart den sigristen, Otten den Stamph, *Landolt den Schäfer, Walter Speichen* und Hüselin».

der freien Gotteshausleute, aus denen sich zur Ausfüllung der Zahl der zwölf Wappengenossen die Äbtissin einen auswählen muss. Der Wappengenosse ist also wirtschaftlich gegenüber dem freien Gotteshausmanne benachteiligt, er muss ohne Entschädigung Kriegsdienste thun.

Einem Glarner wird eine Kritik der Verzeichnisse wohl leicht möglich sein; vielleicht finden sich Familien aufgezählt, die erst später nach Glarus eingewandert sind. Mir fallen da besonders «die Galattinge» auf; das älteste Glarus kennt, so viel ich sehe, keine rein welschen Personennamen: die Galattis, unter denen ein jüngerer Zeitgenosse Gilg Tschudis als Militär hervorragte, werden wir wohl ohne Bedenken zu den Einwanderern rechnen dürfen.

Nach dem Vorstehenden ist es wohl nicht mehr nötig, viel über den Zweck der Fälschung zu sagen. Die Meieramtsurkunden wie die auf Tschudi zurückzuführenden Teile des Tschudi-Urbars zeigen die klare Tendenz, die Existenz freier, halbedler Familien zu erweisen, unter denen die Tschudi besonders hervorragten. Nimmt man alle nur durch Tschudi überlieferten Zeugnisse fort, so ist die Bevölkerung von Glarus durchaus einheitlich: tiefe Gegensätze und grosse Bevorzugungen sind in ihr nicht vorhanden.

§ 4. Die Fälschung der österreichischen Friedensvorschläge vor der Schlacht von Näfels 1388.

Das einzige Zeugnis, welches die Tschudische Theorie von den Wappengenossen und den freien Gotteshausleuten stützen könnte, ist ein Aktenstück, das uns unmittelbar zu dem für die Glarner so herrlichen Tag von Näfels führt. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine Geschichte dieses Freiheitskampfes zu geben; nur einige wenige Züge aus dieser Bewegung müssen wir mitteilen.

Durch die Mordnacht von Wesen war die Lage von Glarus eine bedenkliche geworden. Wiederum war diese Stadt in die

Hände der Österreicher gefallen, die damit das ganze Land Gaster beherrschten. Auch hier tritt die Bedeutung der Städte für die Habsburger wieder klar hervor. Um und in Wesen konnten sie nun ohne jede Gefahr ein Heer sammeln, welches zugleich das Land Glarus bedrohte wie den Kanton Schwyz. Es war also den Eidgenossen unmöglich, alle ihre Streitkräfte zu einem Heere zu vereinigen. Die alten Eidgenossen verblieben auch wirklich in dem eigenen Gebiete, nachdem eine Offensivbewegung schon im Keime aufgegeben war. Die Glarner waren also ganz allein auf sich angewiesen; sie allein mussten den Feind schlagen, der sich vor dem Munde des Thales in immer grösserer Zahl sammelte. Den Männern, welche hinter der Letze Wache hielten, schien nun doch ein gütliches Abkommen mit den Österreichern dem unsicheren Kampfe vorzuziehen zu sein. Die vortreffliche Klingenberger Chronik ist über diese Stimmung der Glarner genau unterrichtet. Sie schreibt:

«Wie die von Glaris gern ain täding hettint gemachet. Nun wurbent die von Glaris in denen dingen, vnd hattent etwa dick ir bottschaft bi den herren ze Wesen, vnd hettint och gern ain täding gemachet mit der herrschaft, dass man si nit überzogen hetti. Do forchtent die herren allweg, wenn si enweg kämint vnd das volk zerritt vnd von ainandern kämint, so hieltind si dann nüt, was si mit inen machtint, vnd wottend kain täding mit denen von Glaris machen vnd vffnemen, vnd maintent, es wäre vor me geschechen, vnd weltint je das land vnd lüt mit gewalt gewunnen han vnd zwingen, vnd woltent sunst kain täding mit denen von Glaris uffnemen noch machen. Vnd also satzt der hertzog von Oesterrich graff Hansen von Sangans zuo ainem houptmann ze Wesen in der statt» [1]).

Gleichwohl sind uns nun österreichische Friedensvorschläge vom 25. März erhalten. Überliefert sind sie uns ganz allein

---

[1]) Henne, Die sogen. Klingenberger Chronik, S. 131. Blumer Urk. S. 1, 327.

durch Tschudi[1]). Sie enthalten so schroffe Forderungen, dass man ganz mit Recht sich sagte, diese Forderungen sind nur aufgestellt, um die Glarner abzuweisen. Die Osterreicher wollten keinen Frieden. Wenn wir die Artikel einzeln durchgehen, so wird man sagen, dass solche Vorschläge in der That auch den letzten Rest von Anhänglichkeit an die alten Herren zerstören und auch den friedliebendsten Bauern in Zorn versetzen mussten; denn nicht die alten Rechte wiederzugewinnen waren die Osterreicher gekommen, sondern um den freien Familien, ja den Lehnsleuten des Klosters die drückendsten Lasten der Unfreiheit: Todfall und Frohndienste aufzuladen. Ruchloser Übermut schaut uns aus dem Schriftstücke entgegen: nicht Recht, sondern Gewalt solle herrschen, das war offen proklamirt. Man mag den österreichischen Rittern Übermut und Leichtsinn in hohem Masse zutrauen; ein so ungeschicktes und thörichtes Schriftstück, wie diese Forderungen, werden wir ihnen aber kaum zumuten können.

Der erste Abschnitt fordert, dass alle Glarner die Herrschaft Osterreich für ihre «rechte natürliche (!) herschaft» anerkennen und ihr wie leibeigene Leute dienen. Niemand soll ausgenommen sein, «er habe burglechen, schiltlechen oder hoflechen, oder es sigind semperlüte».

Der zweite Artikel enthält die sachgemässe Forderung, dass die Glarner alle Verbindung mit den Eidgenossen abbrechen und den Österreichern wider sie mit Leib und Gut dienen sollten.

Ebenso wenig wird man an der dritten und siebenten Forderung Anstoss nehmen; jene verlangt, dass die Glarner der Herrschaft die versessenen Steuern entrichten und sie in ihrer Gerichtbarkeit nicht mehr irren sollten. Die siebente beansprucht das Gleiche für Säckingen. Das sind Forderungen, die nach der Lage der Dinge die Österreicher wohl stellen durften. Die achte Forderung, der Stadt Wesen allen Schaden

---

[1]) Tschudi 1, 543. Blumer S. 328.

zu ersetzen, mag auch noch hingehen; auch ist eine Forderung wie die sechste, noch glaublich, dass die Glarner alle Freiheiten und Briefe, wie ihre eigenen Satzungen herausgeben und ihre Verfassung ganz der Gnade der Habsburger anheimstellen sollten. Das alles hat noch ein Ziel und einen Sinn.

Anders steht es aber mit der vierten und fünften Forderung. Wären sie von den Glarnern angenommen worden, dann wären gerade die bevorzugten Männer des Thales in eine schlimmere Abhängigkeit herniedergedrückt, als sie der niedrigste Stand des Thales besass; denn nicht allein sollten sie, wie die Unfreien, der Herrschaft «mit fällen, tagwan, fassnachthennen, geläässen und erbschaften» verpflichtet sein; sie sollten auch ihre Steuerlosigkeit verlieren und eine besondere Steuer und besondere Dienste, ganz nach Gefallen der Herrschaft, übernehmen!

Wenn die österreichischen Vorschläge wirklich ächt wären, hätten sie nicht dann die «Aristokraten» unter den Glarnern besonders empören müssen? Sind sie nicht ein Stachel, der gerade diese Kreise aufhetzen musste? Lag das im Interesse der Österreicher? Ich meine, man braucht die Frage nur zu formulieren, um die Generalantwort zu erhalten: Die Friedensvorschläge sind von jemandem verfälscht, der ein Interesse daran hatte, wenn die Glarner Aristokraten als die Führer der Eidgenossen, als die am meisten von den Österreichern bedrohten unter den Volksgenossen erschienen!

Ein toller Junkerhaufen — das müssten die Österreicher in Wesen gewesen sein, wenn sie solche Friedensvorschläge gemacht hätten — wird sich kaum die Mühe geben, höhnische Forderungen in Paragraphen zu fassen, ein einziger heller Ausdruck genügt dafür: «Übergabe auf Gnade und Ungnade».

Gilg Tschudi weiss in seiner Chronik sogar, wie diese Forderungen von den Glarnern aufgenommen wurden. Er erzählt des Langen und Breiten, dass die Glarner zu einer Landsgemeinde zusammen gekommen seien, welche Antwort von ihr auf jeden Artikel beschlossen sei und wie die Glarner sich mit den

Eidgenossen darüber beraten hätten. Selbst den Tag der Übergabe der Antwort an die Osterreicher (den 29. März) weiss Tschudi zu berichten. Eine Quelle für diese Nachrichten ist bis heute nicht aufgefunden; sie müsste ja wohl einer Chronik entstammen. Wir werden wohl auch diese Erzählungen zu Tschudis Phantasien und die Friedensvorschläge zu seinen Fälschungen zählen dürfen.

Wie kam aber Tschudi zu einer solchen Kenntnis des deutschen Rechts, dass er von Semperfreien, von Schild- und Burglehen reden konnte?

Die urkundlichen Zeugnisse für die Semperfreien sind äusserst spärlich. Aus der Schweiz vermag ich nur das Stadtrecht von St. Gallen (1272—73) anzuführen, das den «semper man» und den, der «burger reht hat», den übrigen Unterthanen des Klosters entgegen stellt [1]). Blieb aber diese Urkunde auch Tschudi unbekannt, so hat er seine «Semperfreien», wie die Kenntnis der «Schildlehen» und «Burglehen» einer andern Quelle entnommen, dem Schwabenspiegel. Im Gegensatze zum Sachsenspiegel hat bekanntlich der Schwabenspiegel die Stellung der Semperfreien, derjenigen Edelgebornen, welche ihren geistlichen Gerichtsstand nicht vor den Sendgerichten der Archidiakone oder Dekane hatten, sondern die Diöcesansynoden selbst besuchten, besonders eingehend behandelt. Man konnte den Versuch machen, auf Grund urkundlicher Zeugnisse über das Vorhandensein der Semperfreien die Frage zu entscheiden, welches die Heimat des Schwabenspiegels sei, ob Franken, ob Schwaben [2]).

---

[1]) Wartmann, U.-Buch von St. Gallen 3, 197.

[2]) Rockinger, Über die Abfassung des kaiserl. Land- u. Lehenrechtes in «Abhandlgen der Münch. Akad.» Bd. 18 (1888) S. 347 gründet unter anderem auch auf das Vorkommen des Titels Semperfrei bei den Geschlechtern Leinigen und Limpurg seine Ansicht, dass der Schwabenspiegel in Franken entstanden sei. Ganz abgesehen davon, dass Rockinger erst Zeugnisse von 1544 und 1557 beibringt und der Titel mir eben aus dem Schwabenspiegel entnommen zu sein scheint, wie ja auch die that-

Der Schwabenspiegel, der in überaus zahlreichen Exemplaren über ganz Süddeutschland verbreitet war, fand sich auch in Tschudis Bibliothek vor. Von zwei St. Galler Handschriften steht es fest, dass sie früher im Besitze von Tschudi waren [1]).

Aber auch die «Wappengenossen» sind keine Erfindung Tschudis. In Säckingen selbst kommt der Ausdruck vor und zwar in den Adelsproben, die seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts für Chorfrauen auch urkundlich gefordert wurden. Der gleichwertige Adel der Ahnen wird in diesen Briefen als «Wappen-», häufiger aber als «Turnier-»genossen bezeichnet. Es ist der Geist Rüxners und Lirers, der aus diesen Ausdrücken spricht.

§ 5. Der Zweck der Fälschungen.

Für mich ist es kein Zweifel, dass Tschudi durch selbstsüchtige Absichten zu den Fälschungen, welche wir enthüllten, verleitet wurde. Sein Geschlecht, das durch ächte, absolut unverdächtige Urkunden sich wohl bis in das 13. Jahrhundert zurückführen lässt, aber damals rein bäuerlich war [2]), sollte schon in der grauesten Vorzeit im Lande Glarus das erste gewesen sein; seiner Familie sollte durch hohe Verdienste im Felde und zu Hause ein Ruhmeskranz zugewendet werden, der die Tschudi als die ersten Glarner hinstellt. Man würde das alles als Spielerei eines gelehrten, aber adelsüchtigen Mannes noch gerne gelten lassen, wenn es nicht feststände, dass Tschudi die gefälschten Dokumente dem Kaiser gegenüber benutzt hat.

---

sächlichen Rechtsverhältnisse beider Geschlechter grundverschieden sind, ist jenes St. Gallische Beispiel, das also aus schwäbischem Rechtsgebiete stammt, ein kräftiger Gegengrund.

[1]) Nach Lassbergs Schwabenspiegelausgabe S. XXXIX Cod. San Gallensis Nr. 725 und 726.

[2]) Die Urkunde von 1289 bei Blumer 1, 89 (Original Zürich) führt zwei Schudi unter den Bürgen auf, Schudin .... Hugen Schudin ...., sie zeichnen sich durch nichts von den übrigen aus. Immerhin müsste diese Urkunde den Ausgangspunkt bilden, wenn jemand die eine oder andere der Fälschungen zu retten versuchen wollte.

Ende 1558 beschloss die Tagsatzung der Eidgenossen um freien Silberkauf zu erwirken, Abgeordnete an den Reichstag nach Augsburg zu schicken; auch sollten sie eine Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Ferdinand I. erwirken, was den beiden Abgesandten Gilg Tschudi und dem Züricher Stadtschreiber Escher auch gelang. Die Bestätigung erfolgte am 23. April 1559. Drei Tage vorher war für Tschudi ein besonderes Diplom ausgefertigt. In ihm heisst es: «Nos attendentes Ejus Supplicationis Instantiam, nec non paratissima servitia, quae ipse, Suique nobis, et Sacro Imperio nunc et in futurum praestanda offerunt ac praestare possunt et debent. Quoniam Speciali favore praedictum Aegidium Tschudy de Glarus ac Suos amplectimur, et Nobis per experientiam ac clara Documenta constat, quod ipse et omnes Sui Majores familiae Tschudy de Glarus celebris ac pervetustae propaginis sint, et de bona Progenie, qui apud nostros Praedecessores Romani Imperii Caesares, Reges ac alios Principes Nominati atque Laudabiles extiterunt, Nec non in Creditis sibi honoratis Officiis et Administrationibus Politicis, Pace ac Bello, consilio et facto, atque in Proeliis non raro Laudabiliter se gesserunt, et ab antiquo Insignium, ac Torneamenti Consortes omnique Nobilium Statu et Nomine digni Capacesque fuerunt, ut in posterum quoque esse ac permanere debeant» [1]). Als besondere Gnade spricht der Kaiser die Bewilligung aus, dass, wenn ein Tschudi einmal eine Nichtadelige geheiratet habe, dieses dem Adel des Geschlechtes keinen Eintrag thun solle.

Unsere Untersuchung ist, was ihren negativen, ihren zerstörenden Teil anbetrifft, zu Ende. Zwar sind von uns noch lange nicht alle Angaben Tschudis, welche den Verdacht einer Fälschung erregen, behandelt worden; namentlich über die Be-

---

[1]) Nach dem Abdrucke bei Wichser, Jahrb. des hist. Vereins d. Kant. Glarus H. 17 S. 40.

ziehungen von Glarus zu den Eidgenossen wird eine weitere Untersuchung Licht schaffen müssen. Uns kam es vor allem darauf an, die Dokumente, welche die inneren Verhältnisse des Landes betreffen, zu prüfen. Unser Ergebnis ist ein überaus trauriges. Nach und nach stellte sich ein Zweifel gegen alle uns nur durch Tschudi überlieferten Dokumente ein, in manchen Fällen erwies sich das Gefühl als unbegründet. Aber ich meine, wer sich in Zukunft von Tschudi auf dem Boden der Glarner Geschichte leiten lassen will, der kann ihm nur mit aller Vorsicht folgen. Meine Beweisführung wird Manchem hart erscheinen; nur mit Widerstreben wird der Glarner sich sagen, die bisher angenommene Geschichte meiner Heimat ist zu einem grossen Teile eitel Dunst gewesen. Aber wenn für irgend jemanden, so gilt für den Historiker das Wort, das die Gedankenarbeit jedes ernsten Mannes leiten sollte: «*φίλος μὲν Σωκράτης, ἀλλὰ φιλτάτη ἡ ἀλήθεια*». Schreiber dieser Zeilen ist an keine Auffassung der Glarner Geschichte durch irgend welche Bande des Herzens gefesselt; er möchte aber doch noch versichern, dass er sich auch bemüht hat, nicht in eine hyperkritische Stimmung zu verfallen.

II. Kapitel. Alte und neue Säckinger Quellen.

§ 6. Der Säckinger Rodel.

Das wichtigste Dokument für die älteste Geschichte von Glarus ist und bleibt der von Mone veröffentlichte Rodel. Welcher Zeit ist derselbe zuzuweisen?

Der äusserst sorgfältige Rodel giebt u. a. ein genaues Verzeichnis aller Einkünfte von den vierzehn vollen und den sieben zersplitterten Huben, welche Säckingen in dem Thale besass. Für drei dieser Huben, die grössere und die kleinere Walthersche und die Linthaler liegt nun eine Urkunde aus

dem Jahre 1376 vor[1]). Im Rodel erscheinen die drei Huben noch vollständig; von allen werden die normalen Abgaben dem Kloster entrichtet, nämlich je 2 Schafe, 20 grosse und 60 kleine Käse[2]). In der Urkunde von 1376 lösen nun einige Teilhaber der Huben ihre Abgaben durch eine einmalige Zahlung ab; nach 1376 kann also der volle Zins in dem Rodel nicht mehr erscheinen.

Auch das ist von Interesse, dass in der Urkunde die Huben bereits völlig zersplittert sind und die Zinse bereits in Geld entrichtet werden[3]). Es mag also schon deshalb eine längere Zeit zwischen der Abfassungszeit des Rodels und der Urkunde liegen. Jedenfalls kann die noch von Mone erwogene Frage nicht mehr aufgeworfen werden, ob der Rodel von Säckingen erst aufgestellt sei, um die Entschädigung durch die Glarner — wie sie im Jahre 1395 erfolgte — feststellen zu können.

Einen weiteren Anhaltspunkt geben die Personennamen. Drei von den genannten erscheinen zusammen in einer Urkunde von 1289: es sind Ruedi Rode, Walther der Roti und der Grüninger[4]). Wenn auch nicht in diese Zeit, doch nicht viel später dürfen wir den Rodel setzen. Er mag um 1300 entstanden sein.

§ 7. Neue Säckinger Rodel und Weistümer.

Das Karlsruher Generallandesarchiv bewahrt in seiner umfangreichen Sammlung von Berainen und Urbaren zwei dem 14. Jahrhundert angehörende Handschriften des Klosters Säckingen. Sie bieten folgenden Inhalt:

---

[1]) Blumer Nr. 96.

[2]) Die mindere Walthersche Hube gab nur $1^3/_4$ Schaf, die Linthaler 10 Frischinge mehr.

[3]) Der eine besitzt $^2/_9$ der Hube, der andere $^1/_6$, ein dritter $^1/_4$. Die Linthaler Hube scheint noch geschlossen gewesen zu sein.

[4]) Blumer 1, 89.

Berain Nr. 7158 besteht aus zwei von einander unabhängigen Stücken. Der Schrift nach ist der erste Teil ein wenig älter, er enthält leider keine Datierung.

Dieser erste Teil besteht aus 16 Blättern. Die Überschrift lautet: «Dis sint die zinse des gotzhus von Sekhingen die jerlich von den höfen gant». Auf dieses Register folgen Einnahmen des Spichwertels, der Kamererin, andere Verzeichnisse. Auf Blatt 7 folgt das nachstehende Stück über Glarus, welches wir aber nach dem im Berain 7157 Blatt 5 ff. uns überlieferten, vielleicht ein wenig älteren Text geben, während die Abweichungen, die unsere hier zunächst weiter zu verfolgende Haupthandschrift 7158 bietet, in die Anmerkungen verwiesen wurden. Auf kleinere Abweichungen in der Schreibung haben wir dabei verzichtet.

Rodel A.

Dis ist der zinse, der ierlich gat von Clarus. Ze mittem meigen git man zwei LXXX schaf und ze unsern frowen mis ze herbste ein LXXX schaf. So git man ze sant Mauricien mis XVII huobe der grossen kese[1]). Der gilt jediu huobe XX kese. Und an sant Martins abent git man XIX huobe der kleinen kese und gilt je diu huobe LX kese. Und an sant Martins tage so git man XXVIIII rinder[2]). So git der kelner XXI lib ze zinse und I lib fiur wollun. So git man von eim zehenden ze Serniftal XXX lib[3]). Und von dem Meiger ampte git man III lib und von vronârte[4]) git ouch der Meiger XVII ß. So git der Elmer ierlich LXXV[5]) eilne tuoches und XV[6]) ß fiur ankennepphe und fiur segenlember und fiur visch und

---

[1]) B: keise.

[2]) A am Rande von jüngerer Hand (derselben wie in [3]): von dien git man einer Ebtischin ein ouwe kuo ellu jar.

[3]) A am Rande von jüngerer Hand: von dien git man jerlich einer Eptscin X lib.

[4]) B: vrônearte.

[5]) B auf Rasur: C.

[6]) B auf Rasur: XX.

I 1/2 [1]) zigern. So git Ruod. Hoenisen der alte jerlich XXV elne tuoches und 1/2 zigern und V ß fiur ankennepphe unde segenlember unde visch [2]). So gent die wechtage von Swanden nider I stiure rint. So git Ruod. der kelner jerlich I lib von Obstalden in den hoff ze mitten Meigen damit sol der kelner usrichten den hof.

So gat von Brunnen jerlich 1 geishuut und von Obfure ouch I geishuut. Disiu geishuut solg eben am IIII. jare II 1/2 ß ze zufarte. Vnd von Swanden gat ouch I geishuut. Dise III geishuete git man den III ampte frowen der kelnerin, der spenderin unde der kamererin. So sol man geben von Serniftal an dem vierden jare III lib ze zuofarte einer Eptischin von dem zehenden. So sol Ruedi Matthis der schafen botte ze mitten meigen so ime diu schaf geantwirt werdent, diu sol er triben uffen Valzifer und sva ers dur recht hin triben sol, und sol siu da behueten unz das siu min frowen dannan nement. Und der selbe botte sol geben am vierden jare I kuu [3]) einer Eptischin unde ein kelner sol ouch geben am vierden jare I kuo einer Eptischin. Unde der Banwart git am vierden jare I kuo einer Eptischin und der Botte git ouch am vierden jare I kuo einer Eptischin [4]) und der Meyger git ouch am vierden jare I kuo einer Eptischin [5]). So sol einer Eptischin werden von den friuschingen von Neztal I lib. d. am vierden jare [6]).

---

[1]) B auf Rasur: II.

[2]) B hat den ganzen Passus über Hönisen durchstrichen. Statt dessen heisst es: Dis git der Elmer von dien lenbern zehenden. Bei diesem sind dann die Ziffern auf A entsprechend durch Korrektur erhöht.

[3]) A am Rande von anderer Hand: und ein halb viertel anken jerlich. Ebenso B.

[4]) A wie vor: und der kilchherre git ouch am IIII jare I kuo einer Eptischin. In B steht das im Texte.

[5]) A wie vor: So git Hermann Huuslier und sin getelit (?) I junch kuo am IIII jare einer Eptischin und Herman Huusli git ouch I quartale salz am IIII jare einer Eptischin. Ebenso in B, wo nur statt junch juuch steht.

[6]) A wie vor: So git Ruodolf Grueninger jerlich 5 ß einer Eptischin von eim zehenden ze Neztal. Ebenso B.

So sol der kelner den vorgenanten zins antwirten den botten. Die botten sun das viche har abe fiuren und stallunge geben under wegen und der kelner sol den rindern zerunge geben.

So sol Ruod. von Boeningen dem gottzhuse III ß geben von einem [1]).

So git der von Obphinkon von Ziurich ierlich V ß von eim guot lit ze Otolfingen. Der hower und sin geteilt get III ß. Der Schafer ab Mitlodi git I ß ab Baltlingen.

So sol man geben uf die grossen kêse I lib an den buu des gotzhuses. So git Heinrich Speich der lange von Serniftal II1/2 ß zem liecht am mins herren grabe sant Fridolins.

So git Uolrich Job II ß ab vronalbe an das selbe liechte sant Fridolins.

So git der Sunge usser Oberndorf XVIII d. von einer hofstat vor dem bache ouch an das liechte mins herren grabe sant Fridolins [2]).

Es folgen dann — wir halten uns an Nr. 7158 — die auf die verschiedenen Nonnen [3]) verteilten Jahrzeiten, dann wieder kleinere Verzeichnisse.

Auf dem letzten Blatte des ersten Teils der Handschrift folgt das Verzeichnis der Zehnten von Glarus:

Rodel B.

Dis sint die zehenden ze Clarus die ein kelner enphahet von einer Ebtischinnun. Der zehend von Schenrich us Ruuti

---

[1]) B fügt hinzu: guote.

[2]) B fügt hinzu von anderer Hand: So git Fridrich von Nezdal und der Suuter von Nezdal und Toobenstein von Nezdal die gent 1/2 lib pfeffers einer Ebtischennun ze sant Martis mis. So git meni I burdi eimtz am IIII jare in die hinderen kamer. So git Ruod. der kelner I lib von dem guot Ob stalten unz an sin tot, und ist denne daz guot dem gotzhuus lidig.

[3]) Es werden aufgezählt die Frau von Giubris, die junge von Miunpelgart, von Tiufenstein, die alte von Runz, die von Visentze, die Küsterin, die von Mummertingen und die von Sennis. Man beachte, wie viel Welsche unter diesen Chorfrauen waren.

giltet V lib., von dem Hoenisen II1/2 lib., von dien frouwen von Swandon I lib., von Nicolaus von Luchsingen XXX ß, von Wernher Boeningen I lib., von Walther Zintzen von Mollis XXX ß unde V ß, von Uolrich Wichhuus von Mollis XVII1/2 ß, von Huuge von Bruunnen I lib. und 6 ß. Ze Nidfuure giltet der zehent VI muot habern unde I malter gerstun. Ze Uusingen II malter habern und I muot gerstun und ze Obern fuure unde ze Swanden III malter habern und VI muot gerstun. Ze Mitlodi IIII malter habern und I malter gerstun. Ze Clarus von dem zehenden VIII malter habern und II malter gerstun. Ze Nêzdal XXVI quart. habern perchlich und Enundaa II malter habern und II muot gerstun.

Dis guot daz hie nach geschriben stat, git der kelner den Luuten, so hie nach geschriben stant. Uolrich von Kalprunnen und Jacob sim bruoder git er ierlich I lib. Dem von Wagenberch I lib und VIIII muot habern. Unde Heinrich Schindast von Wesen I kuo. Dem Elmer V ß unde I schaf, von den sol er minen frouwen ir mulken vertigon von Wesen unz Zuurich ze sant Martis mis und git II s vischon in den hof ze sant Pancratiun tage. Dem knechte git man V muot habern, Johans dem Gruoninger I malter habern, Heinrich Gruoninger II malter habern, Friderich Gruoninger II malter habern und IIII ß und III d., Ruodolf Roten IV1/2 malter habern und VI ß III d., Chuonrat dem Gruoninger VII muot habern. Dem banwart VI malter habern und VI quart. gerstun und dien VI Gruoningern XI ß III d., und Ruodolf Hoenssen V ß. Und der kelner git einer Eptischennun XXII lib. [1]).

Der zehent ze Obern Uorennun ist des gotzhuos eigen und sol ein Ebtischen lien, den het der Elmer furkoft und het in geben Berchtold von Wittenwile, der des guotes ungenoss ist [2]).

---

[1]) Am Rande, jedoch von gleicher Hand: Und swele bot ist, der sol die grossen Kese vertigen von Wesen unz Zurich.

[2]) Von anderer Hand hinzugefügt: Summa ze Glarus XXVIII lib minus (?) I ß, XXII rinder, item hundert LXXI schaff, item XIIII^{c} und LXXX keß, item habern und gerst hundert und XVI m^{t}.

Der zweite 1342 geschriebene Teil enthält für Glarus nur den folgenden Eintrag:

Rodel C.

Diz sint die reht die man git von dien zinsen von Glarus, dez ersten von dien keisen git man se sant Mauricien mis von dien grosen Keisen einer Ebtischenen XX gros keise, dem spichwerter I kes, dien kochen II, dem luter I, der kuchibaben I, dien von Keisten IX kes.

Item ze sant Martis dult von dien kleinen kesen git man einer ebtischenen LX klein kês, dem spichwerter XIII klein kês, dien kochen VI, dem luter II, der kuchibaben I, dien von Hornescon IX fuor kês, dero horent II kes gegen Gallenkilch und die VII belibent ze Hornescon. Item se Sulz IIII fuor kês und ze Murg IIII salz kês und ze Hener II kês.

Item von dien schaffen, die ze herbest koment, git man einer Ebtischenen I schaf, der kellerinen I schaf, der spenderinen I schaf, der kusterinen I, dem spichwerter I schaf, dien kochen I schaf.

Item von dien schaffen, die ze Meigen von Glarus koment, git man der kamererinen I schaf.

Das Alter des ersten Teils des Berains Nr. 7158 (mit den Rodeln A und B) lässt sich mit Hülfe der in ihm aufgeführten Jahrzeitstiftungen wenigstens annähernd bestimmen. Es werden noch die 1327 und 1335 gestifteten Jahrzeiten des Konrad von Murg und des Meiers von Mandach erwähnt. Die jüngeren fehlen. Wir dürfen also wohl ruhig die Zeit um 1340 als Abfassungszeit dieser Teile ansehen; damit stimmt dann auch überein, dass die Glarner Namen in Rodel A — wie wir oben sahen [1]) — auf etwas ältere Zeit, auf die Jahre um 1325 führen.

Für Rodel B ergiebt sich ungefähr die gleiche Abfassungszeit. Rudolf Rode und Ulrich Wighus erscheinen 1289 (Blumer

---

[1]) Vgl. S. 33.

Nr. 31), letzterer ist 1318 tot (Nr. 40), 1315 Rudolf Hönisen (Nr. 37), 1318 Walther Zintz von Mollis (Nr. 40), 1320 Conrad Grueninger (Nr. 44), 1320—22 Heinrich Schindast, Burger von Wesen (Nr. 44, 45 und 48), 1322 Uolrich von Kalprunnen (Nr. 48) und Johans Grueninger endlich 1331 (Nr. 55).

Der zweite Hauptteil ist genau datiert, er trägt die Jahreszahl 1342.

Berain Nr. 7157 ist zumeist von denselben Händen, wie der erste Hauptteil von 7158 geschrieben. Der grösste Teil ist auch dem Texte nach gleichlautend, so auch der Rodel A. Von den selbständigen Stücken kommt für uns nur das folgende in Betracht:

Rodel D.

Dis sint die zinse unde diu recht einer Eptischin von Sekingen ze Glarus.

Ze unser frowen mes der jungeren so git man miner vrowen der Eptischin I schaf und I kese, der kunt selbe XX. Und ze sant Martis mes I kese, der kunt selbe LX kleiner kese, unde I kuo, diu heisset ein ouwe kuo. Unde von eime zehende ze Serniftal X lib. Ziuricher miunce, unde von dem selben zehenden an dem vierden jare git man III lib ze erschaz. Und von Wighuses guote ein halb phunt pheffers und X elne tuoches, das heisset watschar, und an dem vierden jare, daz da heisset zuo wart, git Herman der Hiuseler I kuo [1]) und der kelner git I kuo, und der kilchunbotte I kuo und der schaffer I kuo und der banwart git I kuo und der meiier I kuo und der chilherre I kuo unde von vron miuli I kuo unde der schaffer elliu jar ein halb viertel anken. Und von den Unschin ze Netztal git man an dem vierden jare I phunt pheninge und von der hiute Ob Vuore an dem vierden jare git man II1/2 sol.

[1]) Am Rande: diu heisset ein juch kuo.

Dass 7157 mit 7158 erste Hälfte annähernd gleichaltrig ist, geht daraus hervor, dass die Jahrzeitstiftungen dieselben sind.

Die Glarner Quellen geben nunmehr über die Säckingenschen Einkünfte im Lande Glarus reichlich Auskunft; auch über die Einkünfte der Vögte und Meier sind wir aus der Zeit, in der beide Ämter vereinigt waren, vortrefflich unterrichtet. Dahingegen fehlt es noch immer an einem eigentlichen Weistum, welches über die Rechte und Pflichten der Unterthanen Auskunft gewährte[1]. Vergebens habe ich nach einem solchen das Säckinger Archiv durchsucht. Das Gesuchte fand sich nun nicht, wohl aber eine wahre Perle von Weistum, das das Recht aller andern Säckingischen Dinghöfe darbietet mit Ausnahme von Schliengen im Breisgau und Glarus.

Als Oberhof galt der Dinghof zu Hornussen; dorthin hatten alle übrigen Höfe zum Teil auf Umwegen den Gezog, von dort gieng die Appellation nach Säckingen unter den «Swibbogen», von dort endlich in die Kammer der Äbtissin.

Da Hornussen, sowie mehrere andere säckingische Dinghöfe nunmehr zur Schweiz gehören, mag es nicht Unrecht sein, wenn wir hier den Wortlaut des Weistums mitteilen. Dasselbe wird uns auch für die Geschichte der Glarner Verfassung von Nutzen sein.

Es ist uns in einer kleinen Handschrift (Berainsammlung Nr. 7154) erhalten, welche mit überaus kräftiger Hand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben ist. Einige Lücken der etwas beschädigten ersten Blätter sind nach der Abschrift im Kopialbuche Nr. 661 ergänzt.

---

[1]) Eine noch nicht erwähnte Flunkerei Tschudis ist «das Gesetzbuch, welches aus den älteren römischen, fränkischen und allemannischen Rechten entnommen, von der Abtissin schon im 10. Jahrhundert dem Glarner Gericht übergeben und von der Familie Tschudi bis in spätere Zeiten aufbewahrt wurde». Vgl. Schaubinger, Gesch. d. Stiftes Säckingen 1892, S. 59.

Eine alte Überschrift trägt das Weistum nicht, man könnte also in Zweifel sein, für welche Dinghöfe es gelte. Zum Glück giebt eine Erneuerung von 1450 bezw. 1460 (Karlsruhe, Archiv Säckingen, Conv. 102) vollständig klare Auskunft. Sie schreibt:

«Item es ist ze wissen daz unser gotzhus sant Fridlis ze Sekingen hat einliff hoeff, in denselben hoeff allen haut man die rechtung alz denn daz der dingkrodel so hie nach geschriben stat inhalt, und sind diß die hoeff dez ersten Horneskon, Mettow, Sulcz, Mandach, Keisten, Stein und Zuzzkon in Basler bistuom, so denn Murg, Obernhoff, Herischried und Stetthein in Costanczer bistuom und denn ein hoff ze Schliengen der haut sunderlich rechtung, alz daz ouch hienach geschriben staut und ist diß der dingkrodel».

Zum Inhalte des Weistums möchte ich zunächst nichts hinzufügen, seine Bedeutung ergiebt sich für jeden, der sich mit Rechtsgeschichte beschäftigt hat, von selbst. Zeitlich gehört es zu den ältesten deutschen Weistümern, zu jenen, in denen noch die Plastik des deutschen Rechts voll zum Ausdruck kommt. Wie anmutig ist die Bestimmung, dass, wenn der Meier mit Hunden und Federspiel zum Gerichtstag in den Kellhof einreitet, sein Schild so schön sein muss, dass er ihn umkehren soll, damit, wenn der Keller kleine Kinder habe, diese vor ihm nicht erschrecken!

Doch nun soll der Wortlaut folgen:

[1] Man sol wiussen wenn man in disem hof geding wil han, so sont die vom Stein oder des von Wieladingen und gotzhus botten mit einander ze rat werden, wenn si geding wellend han und wenn si die geding han wellen, das sond si kiunden einem keller und sol der keller einen banwert heissen der gebursame aller sament kiunde nund gebieten vorhin viertzehen tag zuo dem geding ze komen uf den tag als si denne iuber ein komen sint und weler sich daran sumti, daz er uff den tag zuo dem geding niut kaeme der sol es bessren mit der buoss als dar uff gesetzet ist, er ziehe denn semlich sachen fiur die in billich schirmen sollen[t und] darumb kiundet mans

viert[zehen tag vor]hin menglichem [ob iemand sye der ze klagen] hab umb eigen oder um[b erb oder] um ander sachen oder ob ein[er sich] selber ze versprechen hab daz der sich da zwiuschen gewarnen moege ze clagen oder ze versprechen als es ime denne fueget.

[2] Und wenn sich der tag erlouffet daz man das geding han wil, so sol der Meier an dem abend selb dritte komen mitt sinen hunden und mitt sinem vederspil. Und bekaeme im ein erber man oder zwene es sie priester oder ritter oder wie si genant sint die mag er mit im naemen und soellent komen in des kellers hus. Und wenn er in den hof ritet, so sol sin schilt als schoen sin, daz er in sol umbkeren, darumb, ob der keller kleine kind habe, daz die dar ab niut erschrecken, und sol denne sine pherit sin hund und sin vederspil senden uff einen ampt hoff und sol ir da der keller und das gotzhus keinen schaden han und sol da nach der keller dem Meier, sinem gesind oder sinen gesten, ob er dekeinen darbringt, die nacht [wol bie]ten mit essen und mit trinken, [als ime nu]tzklich ist und dem keller er[lich on des goczh]us und menglichs scha[den. Were aber d]az der meiger uff der vart utzet gefa[ngen] hetti mit sinen hiunden oder mit sinem vederspil, das sol dem keller an das mal ze statten komen. Und ze glicher wis so sol es der meiger mornder friu dem keller und sinem gesind ouch wol bieten mit essen und mit trinken. Und bedarff auch der keller eines huobers oder zweier oder eines schuoposers, der als from were, die mag er ouch zuo ime laden und dien sol ers ouch wol bieten ane des kellers ane des gotzhus und an menglichs schaden.

[3] Es sol ouch der meiger oder sin botten uff dem tag ze gericht sitzen und dar nach durs jar alle mentag oder weles tages man sin bedarff in der wuchen. Und waz by III schillingen gebessret wirt, das ist alles sament des meigers. Und wenn es gat an ein fraeveli, so sol der kastvogt ein stab in die hand naemen und waz an den stab gebessret wirt oder was von buossen velt iuber III ß, da nymet der kastvogt ein dritten

teil der buosse und der meiger die zwen teil, und sol ein kastvogt dem meiger sin zwen teil usrichten wan er den dritten teil der buosse nimet. Wenn es aber gat an den lip es sye henken blenden oder wie es genant sie das ist eines kastvogts gerwe und sol der meiger da mit niutzet ze schaffen han. Es sol ouch der meiger setzen und entsetzen binden und entbinden maer wen und ent mer wen dristent im jar.

[4] Man sol ouch wiussen wenn man richtet es sie zuo den gedingen oder durch jar weles tages es were in der wuchen, so sol man allwegen vor allen dingen dem gotzhus richten alle sin noturft alle die wil man von des gotzhus wegen uetzet ze clagen hat und darnach umb eigen und um erbe, dar nach umb guelt, es were denn das ein vraevli in viele; so man umb giult richtet, so mag man die giult hinder sich stossen und umb die vraefeli des ersten richten und denn umb die giult, der es an dem tag han mag.

[5] *Es* sol ouch der meiger dem gotzhus phfender geben umb ir zinse wa si stand da ime es der keller oder des gotzhus botten gezeigen koennent und sol die phfender ein banwart ziehen und tragen in des kellers hof und sol man si da lassen beliben acht tag und sol si der keller besorgen und behueten als ob si sin eigen werent ane geverde. Sint aber es essende phfand, so ist er nien nicht gebunden ze essen ze geben won ein burde gertz fiur ze stiutzen und ein laegelli mit wasser zuo zesetzzen und ein messer iuber des stalles iubertur, ob es sterbe, daz man es schinde und die hut verkouffe umb des gotzhus zins, und wa gebristet da sol man aber me phfender suochen zuo dem selben des daz vich gewesen ist.

[6] Waeri aber daz die phfender in acht tagen niht erloest wurden, so sol si ein banwart dem gotzhus antwiurten in das closter ze Sekkingen ane des gotzhus schaden und wenn si dahin geantwiurt werden so miugent des gotzhus amptliut oder ir pflaeger die selben phfender versetzzen und verkouffen wie inen wol fueget untz daz si ires zins gewert werdent. Ist aber daz man me loeste uss einem pfand denn ein armer man

oder ein arme frouwe schuldig waeri, das sol man inen wider geben.

[7] Gebreste aber da daz das gotzhus sines zinses niht moechti gewert werden, so sol man aber fiurbas suochen zuo dem selben, an dem der gebraest lit, wa man da niht me pfender funde, so sol man warten uff den bluomen und sol den bluomen ein keller und ein banwart in sammen so si yn koestlichest koennent oder miugent, als ob es ir eigen guot weri und sond den kosten uss dem selben guot vor us naemen ane des gotzhus und ane ir schaden, und wa das ein keller und ein banwart niht taeti so sond si dem gotzhus billich darumb antwuerten.

[8] Weri ouch daz sich das keines wegs vertzuge untz uff das dritte jar, daz dem gotzhus sin zins nuet wuerde noch werden moechti, so sol sich das gotzhus des selben guotz underziehen zuo sinen handen und sol es besetzen und entzetzen untz daz dem gotzhus sin Zins gentzlich gewert wird und untz dem gotzhus sin schad den es gehebt hat oder der schad den daz gotzhus an das selb guot oder ieman von des gotzhus wegen geleit hat gentzlich us gericht wirt.

[9] Wenn ouch ein armer man oder ein arme frow dem gotzhus den vorgenannten schaden und den versessnen zins gentzlich usgerichten mag, so sond min frowen oder wer das guot inne hat von iren wegen abvarn[1]) nach pluoges recht und sol der arm man oder die arm frow oder ihre kind oder wie si genant sind, wider uff dasselb guot varn nach pluoges recht in allen den rechten mit zinsen mit diensten als vor mauls.

[10] Wenn ouch der meiger oder sin botten dem gotzhus pfender woelti gen umb ir zins, wolti in die pfender ieman wêren, den sol er darumb weder stossen noch slahen wan daz ers dem kastvogt klagen sol und sol in denn der kastvogt buessen untz an sin gnad und sol sinen lip und sin guot vassen untz

---

[1]) Von *abvarn* an ist dieser Absatz nachträglich hinzugefügt. Es war wohl aus Flüchtigkeit sofort mit dem nächsten Absatz fortgefahren worden.

daz dem gotzhus sin zins gnot und gerwe vergolten wirt und sol man anders in den hoefen nieman umb kein zins weder laden noch bannen, es were denn daz man dem gotzhus des vorgeschriben rechtes ab woelti gan so miugent si denn wol recht suochen an geistlichem und weltlichem gerichte und wa es inen denn wol fueget.

[11] Es ist ouch von alter har dan also herkommen, daz kein kelnhof kein meigerhof kein banschuoposs, kein fronmiuli noch kein sellant nicht erb sint, won wenn das ist daz ein keller oder ein banwart abgand, so sol die gebursame ein anderen erkiesen es sie ein keller oder ein banwart, und wen si kiesent zuo einem keller, der sol komen zuo dem meiger, und sol ime bringen ein halb vierteil wins des besten, so er da veil vindet, und sol denn der meiger den keller nêmen bi dem rechten gern und sol in fueren fiur min frowen die eptyschin ze Sekkingen und sol zuo der sprechen: Disen sond ir hinnan hin gruessen fiur iuwern keller und sol der keller miner frowen der eptischin in ietweder hand bringen ein halb vierteil wins. Were aber daz der keller dem meiger iut fiuro gebe, so ist er gebunden, miner frowen zwiuren als vil ze gebun.

[12] Es sol ouch ein kelrhof und ein bannschuopposs ligen unverflantzet und untzerteilet, darumb daz man si alleweg bi einander vinde untzerteilet und gesundert von andern guetern. [13] Ein banwart sol ouch alle tag zuo einem mal in ein fronhoultz gan unde sol es behueten als es dem gotzhus und der gebursame niutze si. Es sol ouch ein keller alle samstag in ein fronhoultz gan und sol da schowen ob ein banwart wol gehuet hab [14] und weri das daz der banwart niut wol gehuet hetti oder daz er ane das dem gotzhus oder der gebursame unfuegklich oder unniutz weri, so sond si es dem meiger clagen und sond ein andren banwart kiesen und dem sol er es denn lihen an des gotzhus stat. [15] Weri ouch daz ein keller dem gotzhus oder der hofhoeri unniutz wurdi, von welen sachen daz kemi, so sol die hofhoeri und das gotzhus ein andern keller kiesen und wen si kiesen, dem sol es der meiger lihen mit

allem dem rechten, als da vor geschriben stat, und wenn ein keller oder ein banwart wider taeti inrend jars frist daran si sich gesumt hant, so sol man si wider lassen an ir recht als ouch vormals. [16] Es ist ouch sunderlich miner frowen der eptyschin recht ze Sekkingen zuo dem hart houltz, das da ist ein recht fronhoultz des hofes ze Keisten, daz si dar inne howen sol und mag wes si bedarff ze brennen in iren hof, so si unwuestlichest gehowen mag.

[17] Es sol ouch ein keller dem gotzhus verrechnen alle die zins und niutz die in disen hof hoerent es sie das minr oder das mer, was dem gotzhus gevallen mag und wa er sich daran suemte, daz er das nit taete, so mag man in angriffen mit phenden und mit andren sachen untz daz er dem gotzhus all niutz und alle zins die von disem hof vallent genot und gerw verreitet und verrechnet.

[18] Umb die fron miuli sol man wiussen, daz die huober und die hofhoeri all da malen sond und niena anderswa und weri daz si das niut taetent, wa das der miuller klegti so muessti er es von recht bessren mit drin schillingen phenningen als dik er es tuot. Weri ouch daz die hofhoeri keinen gebresten hetti von dem fronmiuller, so mag man in allwegen an dem vierden jar mit dem rechten verstossen. [19] Ein fron miuller sol ouch howen in dem fron houltz wes er bedarf ze buwen zuo der fronmiuli. So sol ein huober in fronhoultz howen zuo einer ufhebi. So sol ein schuopposer howen fiuf groessi hoeltzer. So sol ein keller howen von sant Martis tag untz ze wiennachten all tag ein fuoder ob er sin bedarf, darumb ob die gebursame iut schaffen woelten von dekeinen dingen die si gemeinlich an gant, daz si denn allwegen ein fiur in des kellers hus vindent. Und wenn sin wip in kintbetten lit, so mag er ouch alle tag ein fuoder holzes howen ob er sin bedarf.

[20] Das gotzhus bat ouch sunderlichi recht zuo den sellandren wa oder in welen lendern si ligent oder gelegen sint. Wenn des gotzhus amptliut oder schaffner das sellant selber buwen wellent, so soellent alle die die an dem sellant teil hant

ab varen nach pfluogs recht, und sond min frowen uf varen nach pfluoges recht ane allen fiurzug und ane alle widerred wan es nyemans erb noch lehen ist. Wenne aber min frowen das sellant niut buwen wellent, so sond die selben die ab dem sellant sint gevarn wider uf varen in allem dem rechten als si dar ab fuorent mit zinsen und mit allen dingen untz daz es min frowen aber buwen wellent. Were ouch daz keiner dero der teil an dem sellant hat muotwilleklich da von woelte gan und es nit selber buwen woelte der sol es nicht fiurbasser besetzen noch lihen, wan min frowen sond es dannan hin besetzen und lihen als es inen fueget und sol denne lidig sin.

[21] Min frowen hant ouch sunderliche recht daz si naement velle uff allen hoeven es sient kelrhoef meigerhoef und ander hoef, wie si genant sint, und uff fronmiuli und uff allen huoben wa si gelegen sint und uf allen sellendern wa si gehuset weren und uff zwein schuopposen, die ligent ze Keistein und heissent Vinstermans schuopos. [22] Ouch ist des gotzhus liuten recht wa ein man stirbet, der des gotzhus ist, der dem gotzhus ein vall sol geben oder ieman anders von des gotzhus wegen, der sol von recht ein vall geben und sol man von dem anders niut namen denn das beste houpt, das er gelassen hat, oder ob er vichs nit gelassen hat, so sol man naemen das best gewant das er verlassen hat. [23] Wa ouch dise vorgenanten gueter nicht behuset werent als si pillich sond, so miugent si min frowen wol twingen mit dem rechten ze behusen und nieman anders das man sy behusen muos in welen hoefen oder wa sy gelegen sint ane die sellender, die hant hofstat niht. Were ouch daz ieman weri der ein huob oder diser vorgenanten guetern keines hette oder teil an den gueten und niht dar uff gesessen weri, den mugen min frowen twingen mit dem rechten daz er dar uff ziehen muos, darumb daz min frowen ir velle und ir rechtung uff ir guetern vinden und wa ieman weri der sich da wider sparti, daz er das niht taeti inrent jares frist, so es gekiundet wirt ze tuond so ist er doch gebunden minen frowen einen val ze geben wa er stirbet, es

sye in stetten oder wa er gesessen ist oder aber minen frowen ir guot ledig ze lassen. [24] Wa ouch min frowen vell nement, weri da ein ungenossame, so nement sy die zwen teil nach dem valle von allem dem varenden guot, so da gelassen wirt, von der ungenossame wegen. [25] Were ouch daz keiner waeri der das best houpt verseite und es ze vall niht gebe und ein anders ze vall brechti, das niht als guot waeri, der val sol vor us verloren sin und sol man aber das beste houpt naemen wa man das erfragen mag.

[26] Ze glicher wis was rechtung min frowen hant von den liuten die uff den vorgenanten guetern gesessen sint, von den velle das selb recht hat ouch der meiger in den hoefen, da er meiger ist, uf allen schuopossen, die in des gotzhus hoefen gelegen sint, ane die vorgen. schuopossen, die ze Keisten gelegen sint, die man nenmet Vinstermans schuoposs und uff allen ussidelingen, die des gotzhus eigen sint und doch uff der vorgenanten guetren enkeinem sitzent, daz si vell und ungenosami von inen nemen sond und daz er si betwingen mag, die schuopossen ze behusen und ze besetzen von ir rechtung wegen mit allen dingen als ouch min frowen von irs rechten wegen als da vor geschriben stat.

[27] Ouch sol man wiussen daz der meiger velle und ungenossami nimet uff allen ussidelingen enend dem Rin ze Sekingen von Meiglant ob Ziurich her ab und her ab als verre als er keinen gotzhus man erfragen mag, ane allein enhalb der Ar, wan da sol er nemen die vell und min frowen die ungenossami.

[28] Es ensol noch enmag mit dem rechten uss den vorgenanten guetren noch uss keinem gotzhus guot nieman niut versetzen noch verkouffen weder aker matten houltz veld oder wie es genant si ane des gotzhus willen wan daz man die gueter allweg vinde sol und wuest und unverflantzet by einander, darumb daz das gotzhus allweg sines zins sicher sie. [29] Es ensol noch enmag nieman kein gotzhus guot gelichen umb kein ueber zins won mit des gotzhus willen.

[30] Were ouch daz ein man oder ein frow erben hettend und die ein huob oder ein schuoposs oder wie ein guot genemt ist teiltent in zwen oder in drig oder wie vil der teilen wurdin, die teil sond doch allwegen dem gotzhus unschedlich sin und einer under den geteiliten oder zwen oder wie vil ir weri ir teil liessen zergan und sich niht richtent mit zinsen und mit diensten, als si sond, so sond die andren oder der ander sin teil oder iren teil zuo enander nemen und sond dem gotzhus verrichten daz selb guot mit zinsen und mit diensten ze recht und ze unrecht, es si alter oder niuwer zins und wa si das niht tuon woeltent und das gotzhus gebresten hetti an zinsen oder an andren sachen, so sol sich daz gotzhus des selben guotes aller teil gnot und gerw underziehen und zuo sinen handen nemen und sol es besetzen und entsetzen, als es im fuegt untz daz dem gotzhus sin zins dienst oder der schad, der an daz guot geleit wurdi, abgeleit wurdi. [31] Were ouch daz ieman uss keinem gotzhus guot oder uss keinem teil des guotes iuzet verkoufti oder ienahin taeti, wa man das erfragen mag, es sie houltz akker matten veld oder wie es genant si das sol das gotzhus nemen zuo sinen handen und sol es besetzen und entzetzen dannanhin wie es im fueget.

[32] Were auch daz einem armen man oder einer frowen ein guot das si hant von dem gotzhus veil wurdi, hant si zuo dem guot erben dien sond si iren teil des ersten bieten und ze kouffen geben, woeltent die es niht kouffen hant si denn geteilen zuo dem guot dien soend si es ze kouffen bieten und geben, woeltent die inen ire noturft darumb niht lassen widervarn so sond ti es dem gotzhus bieten und geben vor menglichen, woelte aber des gotzhus schaffner das guot niht kouffen so mugent si es geben ze kouffen einem gotzhus man, wer er ist, dem gotzhus unschedlich an sinen rechten.

[33] Man sol ouch wiussen daz dis hoef und all die dinghoef die das gotzhus hat ieklich zins sunderlich sinen benempten tag het. Den kernen von Keisten weret man an unser frowen

tag ze herbst, den kernen ze Mettow an unser frowen abend[1]), den kernen ze Sultz an des heiligen Criuces tag. Den habern an sant Martis tag oder so ein gebursame gemeinlich eines tages iuberkoment. Die bounen von den sellendern zuo mines herren tag tant Fridolis. Die eiger ze Ostran, die schaf zuo sant Georien tag, die swin ze sant Andres tag, die huenr ze sant Gallen tag, die dienst swin ze Wiennechten und ze Ostran. [34] Und wen si koment mit irem zins uff irem benempten tag, so hant min frowen noch ir botten uff den tag niht ze kiesen noch ze samnen wan so verr, wenn si iren zins werent uff den benempten tag, es sie korn rogg oder habern, so sol ein keller sitzzen bi miner frowen amptliuten, und dunket die amptliut daz der kern der rogg oder der haber niht ze nemen sie, so sol der keller fragen die huober und sin nechsten nachgeburen bi dem eid, ob daz korn heissen schowen, ob man es nemen soele, sprechent si denn bi irem eid daz man es nemen sol, so sol man es nemen, sprechent aber si daz ime bessers worden sie, so sol man es niht von in naemen. Es sol ouch ein huober strichen uff den selben tag, ob sin die liut niht emberen wellent. Umb die schaf und die swin, die schetzen die keller gemeinlich bi irem eid uff ir vorbenempten tag.

[35] Were es ouch daz es den erberen liuten keins wegs missgienge uff deu selben tag von gemeinem[2]) iurlug von wasser von reisen oder von was sach es weri ane geverde, die die zins luet niht antraeffe und ouch also daz si des wol gesweren moechten, daz si iren zins beschutzet und behuet hettent, so si beste moechten, als ob si mit ir eignen guot ze markt oder ze miuli woeltent varn ane geverd, den schaden sond min frowen han uff den tag und niht die zins liut. [36] Wele aber sinen zins niht werti uff den tag, so sond miner frowen botten dannen hin messen, strichen, kiesen, schetzen allen zins nach irem muotwillen und als ire gnad sind und sond ouch nach dem

---

[1]) Am Rande von jüngerer Hand: «von Hornuskain uf sa frenen tag».

[2]) Am Rande von jüngerer Hand: «ungeluck».

selben tag enkeinen schaden nemen von keins zins wegen won daz man min frowen sol weren in closter ze Sekkingen an ir gnad und mit der buoss, ob es min frowen oder ir botten klagen woeltin.

[37] Das gotzhus ze Sekkingen het ouch die rechtung in iren hoeffen daz man minen frowen iren win von Schliengen und von Stethen her uf fueren sol und ir kaese von Glarris ze Ziurich reichen sol, als es denn ieklichen hof sunderlich geordnet und verschriben ist von alter har dan an des gotzhus roedel und an ir brifen wele hoefe die grossen kês und wele die kleinen kaes von Ziurich fueren soellent und wel hoeffe den win her uf fueren soellent und wie mengen wagen jeklich hof vertigen sol.

[38] Und wenn min frowen iren win har uf vertigen wellent, so sont si es vorhin viertzehen tag einen keller heissen gebieten, darumb daz sich die liut mit ir waegenen und mit andren dingen darzuo bereiten, und sol man den von Mettow geben ein bier habern fiur unslit und den von Sultz ein bier habern fiur unslit zuo den wêgen, und wenn si von hus went varen, so sol der meiger riten an den bach ze Mettow uff sinem grossen ross und sol da vertroesten einen kastvog, daz er liut und guot her wider bringen well, und sol ouch riten zuo den von Sultz an den bach ze Rinsultz und ouch da einen kastvogt vertroesten, daz er liut und guot her wider antwiurt; und sond allweg varn ein jar gon Schliengen und das ander goen Stethein und sol der meiger allwegen mit sinem grossen ross mit inen riten ob ieman der wegen keinen suemen woelti, daz er sin groß ross da fiur in setzi, darumb daz der win allweg fiur sich gangi und sol ein kastvogt die vorgenanten wegen von Schliengen beleiten untz an Etlen furt, dannen her hein sol si denn der meiger beleiten und sol ieklich wagen fueren siben som closter mess und sond vor ie dem wagen gan acht rinder und nit me, die min frowen zeren siullent nnd drie knecht, einer vor den rindren, der luege wa der weg guot sie, und ein knecht bi den rindren und einer bi dem wagen, der huet, daz er nit umbvalle und sond si min frowen zeren mit gewonlicher zerung

uf und ab und sont gen ie den wagen ze Schliengen ein viertel wisses wins und ie den wagen gen Stethen ein viertel rotz wins und den den win sond si trinken darumb daz minen frowen ir win unvermiuschlet und suber hein geanwiurt werde. Were ouch daz der wegen dekeiner laer her wider uf wurde gend, daz man in da nidenan niht ze laden hetti, der sol mit den geladenen wegen her wider uf gan darumb ob dekeiner geladner wagen gebresten gewunne, daz er dem ze staten keme und wen der geladen wagen sin rad abziuhet ze salbenne, so sol ouch der laer wagen sin rad abziuhen und salben.

[39] Es ensond ouch min frowen gegen dem meiger von der vart wegen enkeinen schaden han, wan daz man im von ieklichem hof da er meiger ist des gotzhus sol geben die iungsten winmeni. [40] Were ouch daz kein wagen sumig wurdi nach dem tag als es inen gekiundet wirt ze varn was schaden denn min frowen da von empfahent an ir win oder an andren sachen den schaden sol der oder die die da sumig worden sint minen frowen gentzlich usrichten. Ist ouch daz die suomseli beschiht von eim, der teil an einer huob hat, was schaden denn die andren da von angat den schaden sol er inen gentzlich ablegen, wa er das niht teti, so mugent sin geteilen sin guot in iren gewalt ziehen untz daz er inen ir schaden abgeleit gnot und gerw.

Auch ein Weistum von Schliengen mag hier folgen:

Wir vro Adelheit von Ulvingen Kelnerin und vro Adelheit von Keiserstuol tuomfrowen des gotzhuses ze Sekingen tuon kunt allen den die disen brief sehent, lesent oder hoerent lesen, die rechtiunge und die recht, die ein rihter ze Sliengen in dem hofe, der do hoeret ze dem vorgenanten gotzhuse ze Sekingen haben sol nach gesamneter kuntschaft und urteil der erberen liute, der namen hie nach geschriben stant, die es uf iren eit erteilten vor gerichte und in gerichtes wis, do der rihter gegenwiurtig in dem vorgenanten hofe ze gerihte sas und och unser amtlute ze gegni waren und es sohen und horten. Das erste ist, das der richter, der danne uf dem hofe richten

sol, weder besezzen noch entsezzen sol und enkein rechtunge uf dem hofe me haben, wan das man imme selbandere die nachtselde geben sol dristunt in dem jare, so er do richten sol, und mornendes so sol er us siner buosse zeren. Och wart uf den eit erteilet, das der Schaler von Basele in den hof sol komen dristunt in dem jare selbvierde und nith mere und do richten sol umb frevenli und um diupstal und sol man im och die nachtselde geben und mornendes sol er usser sinen buossen zeren. Die aber di so vorgenante rechtunge uf irn eit erteilet hant, der namen stant hie geschriben: Tennevisel . . . . . hie bi woren och erber bescheiden liute, die es sochen und horten der von Zuizekon, Erlwin der wirt von Sekingen, Walther Vasolt, der kelner von Mandach, der kelner von Metowe, Ruodolf Warnbach, her Cuonrat von Miurge, Cuonrat von Eickon und ander biderbe liute gnuoge. Dis beschach ze Sliengen in dem vorgenanten hof do man zalt von gottes gebiurte driuzehenhundert jar dar nach in dem sechsten jare mornendes nach sante Martins tage.

Man sol och wissen da bi, das an der hantfesti, die der von Wielandingen von unserm gotzhuse hat, offenlich geschriben stot, das er noch sin erben uns noch unsere botten uf dem vorgenanten hofe ze Sliengen niemer siullent besweren noch geirren noch uf den hof niemer siullen komen. Acht somme wisses wines solten wir im jerlich von dem hofe geben, die han wir gekuoffet von im lidig und ler iemerme ze niessende und ze hande und hat dar umbe unser guot empfangen.

Gleichzeitige Aufzeichnung in Form eines Rodels, an dem nie ein Siegel hing.

Ein zweiter Spruch des Hofes zu Schliengen giebt das Urteil: «das man in dem noech gedinge nuet des widerteilen mag, das in dem vorgedinge erteilet wirt». 1311 November 12.

§ 8. Eine unbekannte Urkunde über die Ablösung des Landes Glarus von Säckingen.

Von den ungedruckten, übrigens nicht sehr zahlreichen Glarner Urkunden, welche das Generallandesarchiv enthält, kommt für die allgemeine Landesgeschichte nur ein Stück in Betracht; es ist aber für sie von grosser Bedeutung, da es den einen der beiden Verträge enthält, welche Glarus von dem Kloster Säckingen loslösten.

Nach der Schlacht von Näfels war mit der österreichischen Herrschaft auch die Säckingische Oberherrlichkeit im Lande Glarus unmöglich geworden. Es war ein Kampf entschieden, der viel tiefere Gegensätze zur Ursache hatte, als die meisten andern der zahllosen Fehden des Mittelalters. Hier kämpfte nicht Landesherr gegen Landesherr, sondern die Unterthanen gegen ihre alte Herrschaft. Waren auch zunächst die Habsburger die Gegner, so musste doch auch die alte Oberherrin des Landes, die Äbtissin von Säckingen, die Folgen des Streites tragen. Der trotz ihrer Reichsfürstenwürde unter Österreich landsässigen Äbtissin waren im Lauf der Kämpfe von den Glarnern die Einnahmen einbehalten worden; die Ausstände beliefen sich 1395 auf 92 ℔ Züricher Pfenninge[1]). Solches Geschick drohte immer von neuem und da entschloss sich die Äbtissin, lieber ihre sämtlichen Einkünfte im Thale Glarus an die Landsgemeinde zu verkaufen. Die Vermittlerrolle übernahm die Stadt Zürich.

Im Jahre 1395 kamen nach fünfjähriger Verhandlung die Verträge zum Abschluss; Säckingen hatte erheblich gegenüber einem Entwurfe von 1390 nachgeben müssen[2]). Es wurden die Einnahmen Säckingens auf doppelte Weise abgelöst. Für

---

[1]) Blumer, U.-S. 1, 393.

[2]) Der Entwurf von 1390 Blumer 1, 359. Der Auskaufsvertrag vom 16. Juli 1395 ebenda 1, 384, der Säckinger Gegenbrief vom folgenden Tage ebenda 1, 388.

den Bezug des Zehnten, der Fallgerechtigkeiten u. s. w. erhielt das Kloster eine jährliche Rente von 32 Pfund Pfenningen, welche bis mindestens in das 17. Jahrhundert hinein in den Akten der Abtei Säckingen aufgeführt wird. Mone hat sich verleiten lassen, zu glauben, diese Rente sei die ganze Entschädigung, die dem Kloster zufiel[1]). Das ist unrichtig. Hier tritt nun unsere Urkunde ein, welche die Höhe der einmalig zu zahlenden Summe mit 1863 fl. angiebt, wodurch die eigentlichen Haupteinnahmen des Klosters, die Grundzinse (Kuh-, Schaf-, Pfenning- und Käsgülte) abgelöst wurden. Eine dritte Urkunde giebt die Berechnung an, welche diesem zweiten Ablösungsvertrage zu Grund gelegt wurde[2]); im Entwurfe von 1390 war vorgesehen, dass jedes Pfund Gülte mit 16 fl. abgekauft werden solle, nach der Urkunde vom 17. Juli 1395 war der Kapitalisierungssatz auf $^1/_{13}$ festgesetzt worden. Es lässt sich also berechnen, dass diese Einnahmen dem Kloster noch 1395 $143^4/_{13}$ fl. abwarfen. Die Einzelberechnung lässt sich auf Grund der Angaben der Urkunde vom 17. Juli noch weiter führen[3]). Für jene jährliche Zinszahlung traten 14 Glarner als Bürgen ein, offenbar war von jeder Tagwan[4]) einer bestellt. Unsere Urkunde führt für die Zahlung der einmaligen Abfindungssumme doppelt so viel Bürgen auf; schon im Entwurfe von 1390 war vorgesehen, dass jeder Tagwan zwei Bürgen stellen sollte. Unsere Aufzählung ist für die Landesgeschichte um so willkommener, als sie bei jedem Bürgen auch seinen Wohnort angiebt und uns so für eine Menge von Örtlichkeiten den ältesten Beleg liefert. Unter den achtundzwanzig Bürgen begegnet nur einer von jenen vierzehn Bürgen des parallelen Vertrags.

---

[1]) Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. 18, 421.

[2]) Die vom 17. Juli.

[3]) Nach ihr ward ein Schaf = 9 Schill. Pfenn., eine Kuhe = 1 Pfund, jeder grosse Käse = 6 Pfenning und je 2 kleine Käse = 5 Pfenning gesetzt.

[4]) Eine Einteilung des Landes, die noch heute, freilich abgeändert, zu Kraft besteht.

Nun möge das Regest folgen:

1395 August 17.

Ammann und Landleute gemeinlich zu Glarus erklären, dass sie Frau Clarannen von der Hochen Klingen, Äbtissin, und dem Kapitel von Säckingen 1863 fl. (je zu 20 Plaphart) von der Kühe-, Schafe-, Pfenning- und Käsegült wegen, die sie hiemit abgekauft haben, nach Zürich (1/3 auf St. Andres über ein Jahr, 1/3 dann 1 Jahr später, endlich 1/3 auf den darauf folg. St. Johannes Tag) entrichten werden. Sie geben als Mitbürgen und Geiseln ihre lieben Landsleute: «Ruodolff Wuesten den eltern ab Eglingen, Johansen Wighus von Mullis, Heinrich Schach uss Obirndorff, Ruod. Ebner ab Riedren, Ruodolff Dietis den jungen ab Sol, Dietrich Eblis von Burnen, Heinrich Klesin von Nidfiure, Uolrich Tungen von Swanden, Heinrich Kuechlin von Adlenbach, Fridrich Lager von Nidfur, Ruodolff Fryen den eltern von Zussingen, Ruod. Hoenisen und Heinrich Hoenisen beid von Hetzingen, Hugen Kloter, Hugen Walen den Langen usser der Riuti, Ruod. Schacher und Uolrich Kilchmatter beid von Ennenta, Mathys von Netstal, Ruodolff Liutzinger von Liuczinge, Uolrich Wuesten usser Swende, Josen Venin von Elm, Johans Gantze von Beringen, Hainrich Winter von Engi, Johans Kroecher der hinder von Kroech, Cuenin Schoggen von Kroech. Heinrich Gyren und Heinrich Landolt von . . . Nefels und Johans Burolt von Uranen». Alle 28 haben darauf einen Eid geschworen und verpflichten sich eventuell zum Einlager gen Zürich.

«nechsten zinstag n. u. f. tag ze mitten ougsten» 1395.

Vidimus der Stadt Säckingen.

III. Kapitel. Die ältere Geschichte des Landes Glarus.

§ 9. Der Grundbesitz.

Die Glarner Fahne und der Glarner Schild trugen durch alle Jahrhunderte das Bild eines Pilgers, wie es auch die Stadt Säckingen auf seinen Siegeln führt: es ist der hl. Fridolin, der angebliche Gründer von Säckingen. Und im ältesten Liede über die Schlacht von Näfels ruft der Glarner Hauptmann aus:

O helger herr sant Fridli, du trüwer Landesmann,
ist dises land din eigen, so hilfs uns mit eren bhan.

Diese beiden Zeugnisse erhärten es zur Genüge, dass die Glarner sich ihrer Abhängigkeit von Säckingen völlig bewusst waren. Dass aller Grund und Boden im ganzen Thale einst dem Kloster gehört habe, ist heute nun freilich nicht mehr durch Urkunden belegt; sie erwiesen sich als eine Fälschung. Es ist aber immerhin ein bedeutender Grundbesitz, den Säckingen in dem Thale hatte. Der Rodel zählt noch vierzehn volle Huben auf und sieben, die man als geteilte oder verkümmerte ansehen mag. Von einigen lässt sich auch noch die Lage bestimmen, da sie Ortsnamen wie Linthal, Obfurn, Nidfurn, Netztal und Elm, Diesbach, Mulliner, Kirchenzen und Rüti führen. Es war also schon bei der Vergabung dieser Huben an Säckingen sowohl das Linththal wie das Sernfthal besiedelt. Nehmen wir nun auch 60 Morgen als Mass für die Hube, so ergeben sich 1260 Morgen Hubland[1]). Aber damit ist das nach Säckingen gehörige Gehöferland noch nicht vollständig aufgezählt. Von den 361 Schafen, welche jährlich an das Kloster aus dem ganzen

[1]) Wenn man die für Schwaben noch nicht erwiesene Grösse der Königshöfe zu 120 Morgen, wie sie am Niederrhein vorkommt, ansetzt, so ergäben sich noch immer nicht mehr als rund 2500 Morgen.

Lande entrichtet wurden, kamen nämlich auf die Huben, die allerdings noch bedeutende Käse- und Rinderzinse zu tragen hatten, welche bei den kleineren Gütern fast fehlen, nur 46 Stück. Der Rest wurde von jenen kleinen Gütlein getragen, welche der Rodel unter «Frischinge» und «Wechtage» zusammenfasst. Dass viele dieser Gütlein Rodungen sind, ersieht man sofort aus den Ortsnamen und den Bezeichnungen der Tiere als «Reutischaf» u. s. w. Von dem zu entrichtenden jungen Schafe, dem «Frisching», haben jene Güter ihren einen Namen erhalten. Aber auch die Bezeichnung «Wechtage» lässt sich vielleicht nunmehr deuten[1]). Diesen kleineren Gutsbesitz haben wir uns schon wohl mehr an den Abhängen des Gebirges als in der Sohle des Thales zu denken. Darauf deuten die Namen hin. Einzelne Leistungen weisen ausdrücklich auf die Alpwirtschaft hin, z. B. *ein runse schaf, ab eim alpach.* Es ergiebt sich überhaupt aus den Objekten, welche als Grundzins entrichtet wurden, dass schon von vornherein die Grundlage der Glarner Landwirtschaft die Viehzucht war. Die hohe Zahl von Schafen und Kühen beweist das ebenso wie die Leistungen an Produkten der Viehzucht als Käse und Wolle. Bei der Festsetzung dieser Zinse war also gewiss schon die Alpwirtschaft — diese uralte Wirtschaftsorganisation — völlig ausgebildet. Am besten ist das Vorhandensein der Alpwirtschaft dadurch belegt, dass der Hirte des Klosters die Schafe, welche zu Zins gegeben worden sind, auf eine Alp, Falziber, treiben sollte, welche noch heute

---

[1]) Es heisst im Säckinger Rodel: «*Dis sint die wechtage, die tribent zuo sant Martis tult die rinder*», «*die tribent schaf ze unser frowen tult ze herbst*». Diese Güter hatten also ihre besonderen Frohndienste oder, wie es im Glarnerischen heisste, Tagwanne. Diese Tagwanne waren Transportfrohnden auf dem Wege. Es war also wohl nicht allen Gehöfern Transportfrohnden (angaria) auferlegt, sondern dafür besondere Schuppossen bestimmt. Der Käsetransport ging durch die Glarner nur bis Wesen, also kaum über die Landesgrenze; der Viehtransport war aber vollständig Sache der Glarner von Glarus bis Säckingen. S. auch weiter unten.

als solche besteht[1]). Ebenso sind die in der Urkunde von 1376 vom Kloster abgekauften Frittal Alpe, der Stätzisboden und der Bärentsol als Alpen noch heute zu bestimmen[2]). Ein Glarner hatte schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Rechte an der Silberen Alp, die jenseits des Klönthals die Rückseite des Glärnisch einnimmt[3]). Ein ortskundiger Forscher würde vielleicht noch mehr feststellen können. Jedenfalls waren auch erhebliche Teile der Alpen im Besitze des Klosters. Das Selland, das dem Kloster zu eigenem Umtrieb vorbehaltene Gebiet, scheint nach Ausweis des Rodels fast ausschliesslich in der Mitte des Hauptthals bei Netstal gelegen zu haben.

Schwerlich aber ist mit diesen 24 Huben und den zahlreichen kleineren Höfen um 1300 das gesamte von den Bewohnern für Ackerbau oder Viehzucht in Nutzung genommene Gebiet erschöpft gewesen, mit andern Worten, man darf nicht zweifeln, dass es damals auch freien, nicht vom Kloster dinglich abhängigen Grundbesitz gab. Hat es freien Grundbesitz aber auch zu der Zeit gegeben, als das Kloster mit jenen Huben bewidmet wurde? Eine solche Frage ist ausserordentlich schwer zu beantworten. Aus späterer Zeit sind uns Urkunden erhalten, worin Glarner von den dinglichen Abgaben an das Kloster sich freikaufen. Es mag das auch früher geschehen sein, ohne dass darüber Urkunden ausgestellt wurden.

Mir wenigstens ist es ebenso wahrscheinlich, dass jene 1260 Morgen Hubland mit dem Ackerland der Frischinge und Wechtage nicht die gesamte Grundfläche des unter Pflug oder Hacke genommenen Bodens bedeuten und die Zone der «Güter» damit nicht erschöpft war, wie dass auch die Zone der Alpen nicht allein herrschaftliche Alpen umfasste, sondern auch hier genossenschaftliche Alpen ebenso gut vorkamen, wie in den übrigen Alpengebieten.

---

[1]) Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. 18, 431 und oben S. 62.

[2]) Blumer 1, 290.

[3]) Blumer 1, 160 v. 1322.

Wir müssen uns andere Wege und Hülfsmittel suchen, um diese und andere Fragen zu beantworten. Und da mag unser Blick nicht allein am Thale Glarus haften bleiben, sondern sich auch in die benachbarten Urkantone lenken. Wohl mag es sich lohnen, die Zustände von Glarus mit denen von Uri und Schwyz zu vergleichen. Am meisten gleichen die Glarner Verhältnisse in Recht und Brauch denen von Uri[1]; aber, wenn hier ein komplizierter Zustand vorliegt, wenn hier eine Fülle von Grundherren geistlichen und weltlichen Standes neben der mächtigsten Grundherrin, der Äbtissin von Zürich, vorkommen, ja wenn sich eine beträchtliche Zahl von Freien vorfindet, die man zu den Trägern der Entwicklung zu stempeln versucht hat, so ist in Glarus alles sehr viel einfacher, wir haben es dort mit einer einzigen Grundherrschaft zu thun. Das Bild von Glarus um 1300 mag, was die Grundherrschaft angeht, dem von Uri gleichen, ehe Wettingen dort Boden gefasst hatte und ehe burgundische Freiherrn dort Besitzungen, ja neue Heimstätten erworben hatten.

Auch für Uri gab es einmal nur eine Grundherrschaft. Es ist freilich bestritten worden, dass die Schenkung Ludwigs des Deutschen an das Fraumünster in Zürich das ganze Land Uri umfasst habe mit dem letzten Hause, der letzten Matte, der letzten Alp. Aber ich glaube, es wird da doch Öchsli Recht haben, wenn er die Schenkung auf die Grundherrschaft über das ganze Gebiet ausdehnt[2]. Besonders charakteristisch scheint auch mir, dass der um 1200 gefälschte Schiedspruch von 1003 über die Grenzen von Glarus und Uri auf Urner Seite die Forderung durch die Grenze der Besitzungen begründet, «welche der fromme König Ludwig dem Kloster der hl. Märtyrer Felix und Regula zur Aussteuer übergab und

---

[1]) Vgl. jetzt vor allem W. Öchsli, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 27 ff. G. v. Wyss, Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1309, Neujahrsblatt der Züricher Stadtbibliothek 1892.

[2]) A. a. O. S. 30 ff.

welche dieses lange mit Recht besessen hat». Aber auch die Glarner behaupteten, die Urner hätten die Grenzen überschritten, «welche die Besitzungen ihrer Landschaft umgeben und von Rechts wegen an das Kloster des hl. Hilarius gehören».

Wenn also für das später in weitem Masse zerstückelte Land Uri eine ursprünglich einheitliche Grundherrschaft angenommen werden muss, so gilt das doch viel mehr für Glarus, das uns auch in historischer Zeit durchaus einheitlich sich darstellt. Zwar sind die Urkunden für das Glarner Land nicht so zahlreich wie für die Urkantone; aber gleichwohl würden wir Nachrichten haben, wenn Einsideln, St. Gallen, Zürich oder Pfävers dort Besitzungen gehabt hätten. Das ist nicht der Fall. An fremden Besitzungen oder Rechten, die sich nicht auf Säckingen zurückleiten liessen, begegnet in den Urkunden nur einmal ein Recht von Schännis[1]). In Glarus ist also der seltene Fall thatsächlich vorhanden, dass ein einheitlicher Klosterbesitz sich durch die Jahrhunderte erhalten hat, ohne an fremde Klöster oder weltliche Herren etwas abzugeben.

Schwieriger ist eine andere Frage zu beantworten. Es ist die, ob wirklich aller und jeder Grundbesitz auch einmal wahres Eigentum des Fridolin-Hilariusklosters war. Wir könnten den Versuch machen, da von den Zuständen um 1300 auszugehen. Es ist ein bedeutender Grundbesitz, der damals dem Kloster im Thale gehörte. Wenn man ihn mit den heutigen Besitzverhältnissen vergliche, so würde sich ja die Differenz ergeben, welche man als freies, von Säckingen unabhängiges Land in Anspruch nehmen könnte.

---

[1]) Es hatte nach der Bestätigung Papst Alexander III. von 1178 in Glarus jährlich 18 Schafe zu Eigen. Das Kloster hat sie 1257 (Blumer 1, 54) an den kiburgischen Verwalter verkauft. Da Schännis ebenso gut wie Glarus unter der Vogtei der Grafen von Lenzburg stand, so mögen diese einige Glarner Vogteieinkünfte an Schännis überlassen haben. Es würde denn auch dieses einzige Beispiel für fremden Klosterbesitz innerhalb des Thals fortfallen.

Ein genaues Studium der alten Anbauverhältnisse ist aber heute so sehr erschwert, weil der Kartoffelbau heute den alten Ackerbau fast völlig verdrängt, weite Wiesengelände beschlagnahmt, und auch die Zone der Alpen sich verschoben hat. Auch die Frage der Entstehung und Entwicklung der Allmenden bietet erhebliche Schwierigkeiten. Wir müssen diese Dinge der Lokalforschung überlassen. Vielleicht gelingt es ihr, den Umfang des ursprünglichen Ackergeländes aus alten Karten oder den Flurnamen herzustellen, und damit wäre vielleicht für diese Frage etwas gewonnen.

Uns muss bis dahin das Ergebnis genügen, dass kein Grundbesitz in dem ganzen Thale Glarus nachgewiesen ist, der nicht auf Säckingen zurückgeführt werden könnte. Eine solche Einheitlichkeit ist auch in den abgeschlossensten Alpenthälern eine Seltenheit.

§ 10. Die Stände.

Welche Stände sind in Glarus vertreten? Die frühere Antwort: Freiherrn, ministerialischer Adel, freie Wappengenossen, freie Gotteshausleute und unfreie Gotteshausleute müssen wir ablehnen [1]). In den ächten Quellen begegnen uns nur die beiden Stände: ein äusserst spärlicher ministerialischer Adel und die breite Masse der Unfreien.

Über den Adel haben wir nur wenig zu sagen, da wir den Meiern von Windegg, deren Stammburg übrigens ausserhalb der Landesgrenze lag, einen besonderen Abschnitt widmen müssen. Die wenigen Zeugnisse für den übrigen Adel stellten wir schon oben zusammen [2]); er wird in den Urkunden von 1240 und 1276 nicht als frei bezeichnet, wir haben allen Grund, in ihm säckingische Ministerialen zu sehen. Mit 1289 erscheint zum letztenmal ein Adliger, wenn man von den habsburgischen

---

[1]) S. Blumer a. a. O. Archiv 3, 38.

[2]) S. 47 ff.

Beamten absieht. Ein schwacher eingeborener Ministerialenstand ist früh ausgestorben, es blieb eine völlig einheitliche Bauerngemeinde von unfreien Gotteshausleuten. In den drei Urkantonen war der dienstmännische Adel sehr viel zahlreicher vertreten; das kam zum Teil daher, dass viel zahlreichere Beamten von verschiedenen Klöstern dort vorhanden und in den Ritterstand übergegangen waren. Ihre Türme, auch einzelne Vollburgen sind in ihren Trümmern noch heute Zeugen dieser Zustände. Aber auch dieser meist klösterliche Dienstadel hat in den Kämpfen gegen das Haus Habsburg fast ausnahmslos auf der Seite des Volkes gestanden; wenn die Österreicher in dem Kampfe nicht siegten, so lag das wesentlich daran, dass es ihnen nicht gelungen war, eine Kette von Burgen zu erwerben oder zu bauen und eine grössere Zahl von treuen Dienstmannen in diesen Thälern anzusiedeln.

Wir sagten, dass in Glarus der gesamte Bauernstand aus Unfreien sich zusammensetzte. Auch Säckingen hat über freie Bauern Rechte ausgeübt; das war in jenem interessanten Teile des Schwarzwaldes der Fall, der aus Scheffels Dichtungen weit bekannt geworden ist, im Hauensteinschen. Die merkwürdigen Zustände dieses Landes verdienten es sehr wohl, noch einmal von Neuem gründlich untersucht zu werden. Aber täusche ich mich nicht, so sind diese Freien gerade so gut Kolonisten, wie man das von den Freien des Schächenthales im Urnerlande annimmt. In beiden Fällen deuten die Ortsnamen auf Rodungen. Die Zustände des Hauenstein'schen scheinen mir nach mehr als einer Hinsicht denen der Urkantone zu gleichen. Doch darüber vielleicht ein anderes mal mehr.

Für Glarus sind Freie nicht nachgewiesen, sie lassen sich auch kaum annehmen. Um den Bestand der grossen Familie der Hörigen ungeschmälert zu erhalten, hat jedes Kloster, jeder mittelalterliche Grundherr das Heiraten ausserhalb der Familie verboten; die «Ungenossame» ward schwerer oder leichter, immer aber empfindlich gestraft. In Gegenden, in denen der Klosterbesitz bunt durcheinander gewürfelt war, führte das zu

zahllosen Streitigkeiten. Die im Zürichgau am meisten begüterten alten Klöster haben wohl schon sehr früh — die Zeit lässt sich nur höchst ungenau bestimmen[1]) — unter sich ein Kartell abgeschlossen, nach welchem die Ehe unter den Hörigen dieser Klöster gestattet wurde. Es waren die Klöster Einsideln, Fraumünster in Zürich, Säckingen, Reichenau, St. Gallen, Schännis und Pfävers, die ihren Hörigen diesen Vorteil einräumten, ohne sich selbst irgend welchen Schaden zuzufügen[2]). An dem Kartell waren von den grundbesitzenden Klöstern dieser Gegenden, von den jüngeren nach 1100 fallen-

---

[1]) Das 1120 gegründete Engelberg fehlt, es hielt sich so scharf gegen alle Ungenossenehe, dass diese dem Verrat an seinem Herrn und dem Todschlage einer Frau gleich bestraft wurde. Es ist mir gegenüber der Gedanke ausgesprochen worden, dieses Kartell könnte mehr durch Gewohnheit, als durch eine förmliche Vereinbarung entstanden sein. Das ist unmöglich. Es schädigte nämlich ein jedes Mal das eine der beiden Gotteshäuser und häufig auch dessen Vögte und Meier, wenn auch die Gesamtheit der Fälle die Gotteshäuser gleichmässig traf. Vögten und Meiern entgieng aber in Folge des Kartells eine wichtige Einnahme. Das Kartell benachteiligte also die Mächtigeren, nicht die wirtschaftlich Schwächeren. Sollte ein Meier von Säckingen es ruhig angesehen haben, wenn sein Schupposser eine Züricherin heiratete und dann die Ungenossame zu zahlen sich weigerte, ohne dafür ein festes Recht anführen zu können? Ein solches Kartell erwächst ebensowenig durch die Gewohnheit aus dem Nichts, wie der Weltpostverein, die Zollkartelle u. s. w. Dass das Kartell nicht in allen Dinghöfen völlig durchdrang, ist eher möglich. So erklärte es sich, dass hie und da nur sechs oder fünf Gotteshäuser genannt werden. Von den zahlreichen Belegen für das Kartell führe ich nur den Züricher *Liber mancipiorum* von 1340 an (v. Wyss, G. d. Abtei Zürich, Beilagen S. 383).

[2]) Da betreffs der Nachkommen offenbar einheitlich festgesetzt war, dass das Recht des Vaters galt, kam ein kleines, mit wenigen Leibeigenen beteiligtes Kloster nicht mehr zu Schaden, als ein grosses. Man muss bei dieser Erwägung einfach die Frauen als nicht vorhanden betrachten. Da die männlichen Leibeigenen durch ihr Erbrecht an die Hufen gebunden waren, förderte diese Massregel mehr die Freizügigkeit der Frauen als die der Männer.

den Gründungen abgesehen, nur Konstanz und Murbach nicht beteiligt. Konstanz kam nicht besonders in Betracht, um so mehr aber Murbach, das nicht weniger als fünfzehn Höfe hatte, die dem Staffelgerichte von Luzern unterstanden. Das Kloster Säckingen war an diesem Kartell am meisten durch die Glarner interessirt. Für seine Güter im Frickgau, im Schwarzwald und Breisgau wäre ein Abkommen mit St. Blasien, mit Rheinau, den Baseler und Breisgauer Klöstern vor allem nötig gewesen.

Man sieht leicht, dass das Kartell aus den Bedürfnissen des Zürichgaues entsprungen ist und in ihm mag Säckingen ja früher vielleicht noch andere Besitzungen gehabt haben; in der historisch klaren Zeit, in der dieses Kartell in vielen Weistümern erwähnt wird, zielte es vor allem auf Glarus [1]). Es

---

[1]) Weit jünger muss ein anderes Kartell oder Konkordat sein, welches dreizehnthalb Gotteshäuser umfasste, wenn die bisherigen Deutungen dieser richtig sind. v. Arx (Gesch. des Kant. St. Gallen 2. 168) nennt nämlich: den Bischof von Konstanz, den Dompropst, den Domdechanten, das Stift St. Stephan, die Klöster und Stifter Kreuzlingen, Münsterlingen, Bischofszell, Ittingen, Petershausen, Fischingen, Reichenau, das Halbkloster Wagenhausen, doch fehlen dann noch zwei Gotteshäuser (Vgl. auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 144. Grimm, Weist. 1, 262). Pupikofer (Gesch. des Thurgaus 1, 2. Aufl. 575) nennt als Teilhaber die Propstei Konstanz, die Chorherrnstifter St. Stephan und St. Johann, die Klöster Petershausen, Kreuzlingen, Bischofszell, Fischingen, Münsterlingen, Reichenau, Stein, Öhningen, Wagenhausen, Feldbach und die halbe Probstei Wartbül; hier ist nun ein Gotteshaus zu viel. Für die Datierung ist es wichtig, dass 1297 das Kapitel und der Dompropst von Konstanz mit Petershausen einen solchen Raub-Vertrag abschliessen (Z. f. G. Oberrh. 7, 135). Es kann also damals der allgemeine Vertrag noch nicht bestanden haben. Dazu kommt, dass das Stift St. Johann sich erst 1276 bildete. Der thurgauische Raubvertrag ist also in beiden Fällen zwei, wenn nicht drei und mehr Jahrhunderte jünger als jener zürichgauische der sieben Klöster. Das Weistum von Neerach (Grimm 4, 316) giebt ein Bündnis von Einsideln, Zürich, Säckingen, Konstanz, St. Gallen, Reichenau, St. Blasien, Engelberg, Luzern, Öhningen, Embrach, «*sant Johans gen Rorbas vnd halb gotzhuszlütt gen Itingen gehoerende*». Ist das am Ende das Bündnis der 12½ Gotteshäuser? Dann rückte das Bündnis wohl um mehr als hundert Jahre früher hinauf.

beweist also, dass auch den Glarnern grundsätzlich nur die Ehe mit Ihresgleichen gestattet war, bis das Kartell ihnen gestattete, sich Ehegenossen aus den Urkantonen — Wettingerleute und Murbach-Luzerner ausgeschlossen — oder aus Gaster, oder aus dem Gebirgsland nördlich des Zuges des Walen- und Zürichersees zu erwählen.

Die meisten Fälle solcher Eheschliessungen zwischen Ungenossen dürften sich zwischen Unterthanen von Glarus und Eigenen von Schännis, Zürich, besonders aber auch von Einsideln ereignet haben. Letzteres besass in der March, dem gegen das linke Ufer des Zürichsees sich erstreckenden Gebiete, zahlreiche Eigenhörige, der Rotenbach bildete die Grenze. Hier hatte sich «von so langen Zeiten her, dass Niemand anders gedenkt oder vernommen hat», eine Freizügigkeit entwickelt, die noch im Jahre 1326 die beiden Klöster schriftlich feststellten. Der Zuwandernde ward Eigentum des Grundherrn [1]).

Die Unfreiheit der Glarner wird auch durch andere Zeugnisse bewiesen. Die «Hofhöri» war ausnahmslos auf allen säckingischen Besitzungen fallpflichtig. Das säckingische Weistum giebt als allgemeine Regel an, dass das Kloster auf allen Höfen, es seien Meier-, Kelnhöfe oder andere Höfe, auf der Frohnmühle und allen Huben das Besthaupt zu beanspruchen hat; der Meier hingegen hatte dasselbe Recht auf seinen Höfen wie auf allen Schupossen, ferner bei allen «*ussidelingen*», den Gotteshausleuten, welche kein Klostereigentum bewohnten [2]). Wenn «*Meiglant ob Ziurich*» (Meilen) als Grenze der letzten Befugnis angegeben wird, so hat das wohl den Sinn, dass jenseits Meilen die «*ussidelinge*» dem Meier von Glarus fallpflichtig waren. Mit dieser allgemeinen Säckinger Regel stimmen die Glarner Quellen nicht ganz überein, dort herrschte Streit. Der Säckinger Rodel sagt: «Swel liut uf den huoben und uf dien

---

[1]) Blumer 1, 168.

[2]) Siehe oben S. 75, Artikel 27.

(es fehlt ein Wort) siczent, die vallent dem goczhus»[1]), das habsburgische Urbarbuch aber: «Die herzogen siullent nemen von dem meigerambte den val uf den wechtagen und uf den frischingen und allenthalben ane uf den huoben: da nimt das gotshus von Seckingen die välle. Es ist ouch ein krieg um dasselbe ampt, weder der meiger oder das gotshus die välle nemen süllen»[2]).

Das Verbot der «Ungenossame» und das Fallrecht sind die beiden hervorragendsten Merkmale für die Unfreiheit. Auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens fehlt jede Andeutung von der Existenz von Freien. Dass Säckingen die volle (ottonische) Immunität hatte, folgt aus der ganzen Verfassung des Klosterstaates; etwaige Freie wären also doch innerhalb des Immunitätsbezirkes, wie das Land Glarus eines war, der Vogtei des Kastvogts und den klösterlichen Gerichten anheimgefallen.

§ 11. Die Äbtissin und das Land.

Für die Entwicklung des Landes ist es nun von besonderer Bedeutung gewesen, dass das Kloster weit entfernt war und in der Nähe nur wenige Besitzungen hatte. In alter Zeit war das anders gewesen. Im Jahre 965 tauschte nämlich Säckingen mit Einsideln seinen Besitz: die Insel Ufenau mit Pfäffikon, Uerikon und der Kirche Meilen am Züricher see gegen den Hof Schan (bei Wartau) und Walenstadt nebst dem Wasserzolle daselbst[3]). Es ist in späterer Zeit auch von diesem um den Walensee liegenden Besitz nur ein kaum nutzbares Recht übrig geblieben, die Lehensherrlichkeit über den Zehnten zu Ville und Meils[4]).

---

[1]) a. a. O. S. 432.

[2]) Bibl. d. liter. Vereins 19, 133.

[3]) Züricher Urkundenbuch 1, 100 M. G. Dipl. O. I, 276.

[4]) Urkunden Karlsruhe, s. weiter unten.

Trotz der weiten Entfernung war die Verbindung von Glarus mit dem Kloster eine recht lebhafte. Im geistigen Leben hat sie sich in der gemeinsamen Verehrung des hl. Fridolin geäussert. Die Elemente der Legende oder der historische Kern, den man unter ihr sucht, verteilen sich auf beide durch viele Meilen Landes getrennte Gebiete. Für das Licht, das vor den Gebeinen des Heiligen brannte, gieng von Glarus alljährlich ein Zins nach Säckingen [1]).

Ganz naturgemäss konnte die Äbtissin und erst recht der Konvent eines Frauenklosters sehr viel weniger enge Fühlung mit den Grundhörigen unterhalten, als der Abt eines Männerklosters. Hier standen willensstarke Männer den Bauern gegenüber, dort alte Damen, die oft genug zu schwach gewesen sein werden, um eine Reise ins Hochgebirge zu unternehmen. Wie ganz anders blieb die Aufsicht über Landbau, über Einnahmen und Ausgaben der Kelnhöfe, die Pflege des Rechtes gewahrt, wenn zum Beispiel der Abt von Murbach zweimal im Jahre in Olfingen vom Propste von Luzern, dem Meier und Keller abgeholt wurde und dann auf allen fünfzehn Dinghöfen der Gegend um Luzern Recht sprach und endlich drei Tage in dieser Stadt selbst auf den Staffeln Gericht hielt, zu dem auch der Vogt und der Landgraf zu erscheinen hatten. Da war eine wirksame Aufsicht über die Güter des Klosters möglich. Die Äbtissin von Säckingen ist auf den Dinggerichten, die in der Nähe des Klosters abgehalten wurden, wohl niemals erschienen; da begnügte sie sich mit der Entscheidung in letzter Instanz. Von dem «Swibbogen» vor der Klosterkirche gieng der letzte Zug an die Äbtissin in ihre Kammer [2]). Auch die mächtige Äbtissin von Zürich wanderte nicht umher, obwohl auch einzelne ihrer Güter weit entlegen waren. Die Äbtissin von Säckingen kam

---

[1]) S. oben S. 63.

[2]) Über den Rechtszug von Hof zu Hof sind wir (von Glarus abgesehen) genau unterrichtet, er ging stets nach Hornussen, von da unter den Swibbogen und von dort in die Kammer der Äbtissin.

aber alle vier Jahre in das Land Glarus. Schon im Jahre 1240 ist diese alle vier Jahre stattfindende «*zuovart*» eine feste Regel[1]) und in den Säckinger Rödeln sind genau die Einkünfte angegeben, welche der Äbtissin bei dieser Gelegenheit zufielen[2]). Als eine Art «Ehrschatz» wird man es auffassen müssen, dass sämtliche Beamte, die das Kloster einzusetzen hatte, einschliesslich des Kirchherren, der Äbtissin je eine Kuh zu geben verpflichtet waren; es sind der Meier, der Keller, der Kirchenbote, der Schäfer, der Bannwart, der Frohnmüller und endlich der schon erwähnte Kirchherr. Eine Hofstatt lieferte ein Viertel Salz, eine andere lieh der Äbtissin eine Pfanne, ein Bühel lieferte das Holz zum Kochen, ein anderer eine Bürde Öhmds. Der Zehnte aus dem Sernfthal betrug 3 ℔ mehr als sonst als «Ehrschatz»; ein ℔ gaben zu Ehrschatz die Frischinggüter von Netstal.

Die Glarner haben diese Fahrt der Äbtissin wenigstens in späteren Zeiten sehr gerne gesehen. Der Gegensatz zwischen Kastvogtei und Kloster ist ja allüberall nachzuweisen: hier und auch wohl sonst ist er den Unterthanen von Vorteil gewesen. Die Macht der Vogtei mochte der Äbtissin noch fühlbarer werden, nachdem der Vogt auch das Meiertum erhalten hatte. Als nun die Glarnerischen Unterthanen Säckingens mit den Vögten, den Habsburgern, uneins wurden, war die Stellung der Äbtissin eine prekäre. Sollte die Äbtissin, die trotz ihrer Reichsfürstenwürde landsässig war, sich auf die Seite der Habsburger stellen, oder aber, um die Glarner Einkünfte sich zu retten, mit den Glarnern sich verständigen? Im Jahre 1372 traf die Äbtissin mit den Glarnern ein Abkommen über die rückständigen Gefälle und zugleich ward ein Vertrag abgeschlossen, der die Äbtissin den Glarnern näher rücken musste. Sie ward nun von den Glarnern verpflichtet, alle vier Jahre persönlich

---

[1]) Die Urkunde bei Blumer 1, 33.

[2]) Z. f. d. G. Oberrhein 18, 430 ff. und oben S. 62.

im Lande zu erscheinen, um die zwölf Richter für das Thal auszuwählen. Wenn sie einmal nicht selbst kommen könne, die Glarner aber Zweifel hätten, «*das si redliche sache*» verhindere, so solle das Kapitel des Klosters es bezeugen, die Äbtissin werde durch rechte Ursache verhindert[1]). Die Glarner wollten also keinen Mittelsmann zwischen sich und der Äbtissin aufkommen lassen. Wenige Jahrzehnte später hat sich das Band zwischen Kloster und Land in aller Güte gelöst.

Es war auf die Dauer ein Unding, dass die Klöster, welche unter habsburgischer Macht oder gar Landeshoheit standen, ihre Besitzungen in den Gebieten behaupten wollten, die fast ununterbrochen mit den Habsburgern kämpften. Andere Gründe kamen hinzu, welche Wettingen bestimmten, 1359 seine Rechte an das Land Uri zu verkaufen. Säckingen hat 1395 nach der Schlacht von Näfels alle seine Rechte in Glarus bis auf die Kirchenpatronate verkauft. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese Verhandlungen näher einzugehen[2]).

§ 12. Die säckingischen Meier.

Es wäre einmal eine lohnende Aufgabe, die Verwaltungsorganisation einer grösseren Zahl der alten mächtigen Klöster am Oberrhein mit einander zu vergleichen. Unsere bisherige Forschung hat sich viel zu sehr auf den Standpunkt der Unterthanen gestellt und viel zu sehr sich nach den heutigen Abgrenzungen gerichtet; die Rechtsgeschichte von Zürich behandelt wohl die Rechte, welche für die im Kanton Zürich Lebenden galten, aber sie macht auch an der Kantonsgrenze Halt. Würden wir Untersuchungen über das Recht, das auf den Reichenauer Besitzungen von Ulm bis ins Elsass, auf denen von St. Gallen, denen von Pfävers galt, haben, so könnten wir vielleicht für

---

[1]) Blumer 1, 275.

[2]) Siehe auch oben S. 81 ff.

die innere Geschichte dieser Klöster und ihrer Gebiete aus dem Vergleiche Schlüsse ziehen. Heute ist das noch nicht möglich; auch kommt Grimms grossartige Weistümersammlung am allerwenigsten solchen Arbeiten entgegen, da sie an manchen Stellen gar nicht erläutert, um welches Gotteshaus es sich überhaupt handelt. Vielleicht sind aber trotz alledem einige Beobachtungen, die ich machte, nicht uninteressant.

Auch in unsern Gegenden führt der Frohnhofsvorstand in der Regel den Namen Meier (*villicus*). Wir haben ihn in den ältern Zeiten im allgemeinen als denjenigen zu betrachten, der den gesamten Betrieb des Frohnhofs im Interesse des Grundherrn auf allem zum Frohnhofe gehörigen Lande überwacht und leitet, der zu gleicher Zeit auch zu sorgen hat, dass die herrschaftlichen Einnahmen ungeschmälert und pünktlich eingehen. Sein Amt brachte die rechte Vermittlung zwischen Grundherr und der Hofhöri zu Stande: er ist, wie Lamprecht[1]) sich ausdrückt, der grundherrliche Zins- und Steuereinnehmer, der sich auch stark um den Ausbau seines Steuersubstrates kümmern muss; ja er ist fast mehr naturwirtschaftlicher Finanzbeamter, denn ein Frohnhofslandwirt. In unsern Gebieten hat sich der Charakter des Amtes allem Anscheine nach sehr früh verschoben. Es lag das vor allem an zwei Momenten. Erstens hatte der Meier bei uns meist einen zweiten Beamten neben sich, den Keller. Wenn dieser auch zunächst unter der Verantwortlichkeit des Meiers nur ein unselbständiger Gehilfe des Frohnhofvorstandes und, wie wir seinen Namen wohl deuten dürfen, der Magazinbeamte des naturwirtschaftlichen Steueramtes war und also zunächst die Leistungen des Hofes einzusammeln und aufzubewahren hatte, so hat sich das doch bald verschoben. Der Keller wurde selbst nun der Steuereinnehmer. Das andere Moment war aber die Bedeutung des Meiers für das Gericht. Vergleicht man die Darstellung Lamprechts mit unsern Quellen, so ergiebt sich ganz klar, dass bei uns

---

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 771.

der Meier sich weit, weit mehr des niederen und mittleren Gerichtswesens bemächtigt hat, als das an der Mosel und am Niederrhein der Fall war. Dort sind sehr früh die Grundherren dazu gekommen, für einen neuen Beamten, den Schultheissen, die Gerichtsbarkeit abzuzweigen. Hier ist der Meier ein mächtiger Konkurrent des Vogtes geworden. Ich glaube, hier können wir einen durchgreifenden Unterschied zwischen dem Niederrhein und dem Oberrhein feststellen.

Aber nicht überall auf schweizerischem Boden liegen die Dinge völlig gleich; soweit ich sehe, ist aber in keiner Klosterorganisation die Macht der Meier so bedeutend, als in Säckingen. Den entgegengesetzten Pol behauptet das straff organisierte Engelberg. Es war eine jüngere Gründung (1120) und konnte somit den tiefen Schäden vorbeugen, welche die alte Organisation des Klosterbesitzes schon damals offen zur Schau trug. Wie die Cisterzienserklöster sich hüteten, Vögte und Ministerialen anzunehmen, so hat auch Engelberg den Vogt möglichst eingeschränkt und von 1240 an keinen mehr erwählt. Der Abt war es selber, der Gericht hielt. Zweimal im Jahre sollte er ausfahren auf seine Höfe; er sollte mit sich führen seinen Kaplan und den Propst und, wenn er wollte, auch den Leutpriester von Stans und einen Ritter mit zwei Windhunden, einem Vogelhunde und einem Habicht. Und wenn er einreitet, so soll die Meierin des Hofes ihm entgegenkommen, in der einen Hand ein Brot für die Hunde, in der andern ein Huhn für den Habicht [1]). Wie hier der Abt in den Meierhof, so ritt in Säckingen der Meier mit Hunden und Federspiel in den Kelnhof ein, um Gericht zu halten, und sein Schild musste so geschmückt sein, dass er ihn wenden sollte, damit die Kinder des Kellers ob der ungewohnten Erscheinung nicht erschrecken [2]). Wie der Grundherr selbst oder der Vogt tritt hier der Meier auf. Und wenn sonst ursprünglich der Meier die Zinse des

---

[1]) Grimm, Weistümer 1, 1.

[2]) S. oben S. 69, Artikel 2.

Klosters einzusammeln hatte, so ward in Engelberg dreimal im Jahre der Propst auf den Höfen herumgeschickt, um sie selbst zu erheben. Auch andere Klöster haben Laienhände aus der lokalen Finanzverwaltung ferngehalten — nicht zum eigenen Schaden. Das waren nicht allein die Cisterzienser, sondern auch schon die Cluniazenser, die durch solche Verfassung den erworbenen Besitz schnell zu mehren wussten. Auch der mächtige Nachbar Säckingens, der Abt von St. Blasien, legte die Finanzverwaltung in die Hände von Pröpsten[1]; noch häufiger ist es, dass, wenn der Abt oder der sonstige Dingherr die Abhaltung des niederen und mittleren Gerichtes nicht selbst versah, er den Vorsitz im Dinggerichte durch einen nur zu diesem Zwecke Beauftragten führen liess. In St. Blasien war es wiederum der Propst oder ein sonstiger Stellvertreter, in Einsiedeln ein «Ammann» des Abtes[2]. Meist jedoch betonen die Dingrödel, dass der Dingherr selbst erscheine, eine Vertretung war ja trotzdem nicht ausgeschlossen: so besorgten die Pröpste von Zürich, Embrach und Beromünster selbst das Gericht, auch der Abt von Murbach, von Engelberg, von Pfävers und der von Petershausen, selbst der von St. Gallen und der von Reichenau[3]. Muri schickte seinen Propst jährlich dreimal nach Unterwalden, um die Einkünfte einzuziehen und Auftrieb und Abtrieb des Viehes auf die Alpen zu regeln. In all diesen Klosterbesitzungen waren dem Meier also wenigstens nach der einen oder andern Seite schwer übersteigbare Grenzen gezogen.

Ganz andern Spielraum hatten sie in den alten Abteien, die vor dem Jahre 1000 gegründet waren. Wenn auch St. Gallen die Verwaltung seiner Besitzungen in Sprengel zerlegt hatte, dem je ein Mönch als Propst vorstand, so hat doch schon

---

[1]) Einige von ihnen waren allerdings Laien.

[2]) St. Blasien Grimm 1, 31. 308. 315. Einsiedeln Grimm 1, 149.

[3]) Propst v. Zürich Grimm 1, 6. 4, 323. Embrach 1, 112 u. 121. 4, 342. Pfäfers 4, 292. Petershausen 1, 245. 4, 427. St. Gallen 1, 218. Reichenau 1, 239. 249. 260.

Ekkehart in der Beschreibung des 925 gestorbenen Abtes Hartmann den Übermut der Meier geschildert, die glänzende Schilde und Waffen führten, sich Hunde für Wolfsjagd und Bärenhatz hielten und sagten: «Die Keller mögen Hof und Acker besorgen; wir wollen uns um unser Leben kümmern und uns auf die Jagd, wie es sich für Männer geziemt, verlegen»[1]. Vielleicht mag Ekkehart Verhältnisse seiner Tage da zurückverlegt haben, aber er hat schon trefflich die Entwicklung charakterisiert. Der Meier besass ursprünglich seinen Meierhof wie sein Amt nach Amtsrecht; er hatte also kein Erbrecht und keine rechte Gewere an der Hube; er war jeder Zeit absetzbar. Sein Ziel war aber nach Ekkeharts Zeugnis schon um das Jahr 1000, den Besitz nach Amtsrecht in einen Besitz nach Lehensrecht zu überführen und so in den Stand der Dienstmannen einzurücken. Das ist ihm hie und da gelungen, vor allem aber in den Klöstern, wo er neben sich auf dem Hofe einen Keller hatte, ganz besonders aber in den Frauenklöstern.

Keineswegs überall gab es neben dem Meier auch noch einen Keller. Es ist sehr charakteristisch, wenn eine Murbacher Öffnung sagt: «Manger Hof ist so arm, dass der Meier Keller und Meier sein muss». Aber es ist das denn doch in den schweizerischen Gebieten fast eine Ausnahme. Weitaus in den meisten Fällen waren beide Ämter auf dem Hofe vorhanden.

Der Keller war dem Meier untergeben. Dieser wälzte die Lasten dem Keller zu; für sich behielt er das, was seine Macht erhöhen musste. Der Keller mochte die Zinse des Klosters einsammeln und sie aufbewahren, er mochte mit dem Bannwart der Steuerexekutor für die Abtei sein, er mochte dafür sorgen, dass das Kloster den Fall von allen Leibeigenen erhalte, er mochte die technischen Anordnungen für den Anbau des Sallandes u. s. w. treffen — der Meier hat, wie aus den

---

[1]) Ekkeh. Casus S. Galli. Mitt. d. hist. Vereins St. Gallen 15, S. 176.

Klagen des 13. Jahrhunderts hervorgeht, um diese Dinge sich vielfach gar nicht mehr gekümmert. Immer und immer wieder werden sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Abgaben an das Kloster richtig eingehen.

Das Meiertum war im Prinzip ein Amt, das jeder Zeit genommen werden konnte. Im dreizehnten Jahrhundert erscheint es aber vielfach als erblich; wir können hie und da die Erbfolge nachweisen; in anderen Fällen ist die Erblichkeit, ganz gewiss die Tendenz zur Erblichkeit, zu vermuten. In den Weistümern und Urkunden der Klöster wird zwar noch lange der Anspruch festgehalten, dass der Meier jederzeit abgesetzt werden könne[1]). Aber es kommt auf die thatsächlichen Verhältnisse an. Sehr selten kam es wirklich dazu, dass ein Meier entsetzt wurde[2]). Ein energischer Abt entschloss sich auch wohl dazu, den Meier durch einen jeden Augenblick absetzbaren wirklichen Beamten zu ersetzen und jenes Amt ganz einzuziehen[3]). Das alte Amtsrecht stand fast nur noch auf dem Pergament; in der Wirklichkeit war beim Meiertum das Lehenrecht an seine Stelle getreten. Der Amtstitel ward zum Geschlechtsnamen. Es ist nicht Zufall, dass in den drei alten Frauenabteien Zürich, Schännis und Säckingen zuerst die Meier in den Ritterstand aufgestiegen sind. Im Lande Uri war schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Wernher Meier von Silenen ein Ritter; die Meier von Erstfelden schmückten ihren Turm in rittermässiger Weise durch jene bekannten

---

[1]) So noch die für alle aargauischen Dinghöfe des Klosters Schännis gültige Bestimmung des Weistums von Knonau von 1461, Grimm, Weist. 1, 54. Am schärfsten betonen die Absetzbarkeit die Rechte der Dompropstei Basel, die den Grundstock bilden von L. A. Burkhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser (1860). Auch St. Blasien Grimm 1, 300. «Nach dem Urteil der Genossen soll der Abt dreimal am Tage den Meier absetzen dürfen, und jedesmal soll der Meier das Besthaupt geben».

[2]) So geschah es 1393 den Züricher Meiern in Uri.

[4]) Z. B. Pfävers 1299 in Ragatz, so auch St. Gallen.

Wappenbilder hoher Geschlechter, in deren Mitte das eigene prangte. Ritter waren auch schon im dreizehnten Jahrhundert die Müllner von Zürich, welche das Meieramt in Stadelhofen besassen, ferner die Meier in Mur und Cham [1]). Die Meier des Klosters Schännis in Knonau sind in Zürich sofort zu den Geschlechtern in die Konstafel eingetreten; sie galten den dortigen Geschlechtern als ebenbürtig, obwohl noch sehr viel später die Äbtissin von Schännis von ihnen den Fall — das Zeichen einstiger Hörigkeit — erhob [2]). Welche der zahlreichen Ministerialengeschlechter von St. Gallen aus dem Stande der Ministerialen hervorgegangen sind, lässt sich nicht erweisen. Es mag sein, dass die Meier von Altstätten nicht die einzigen waren [3]).

Auch die Keller sind hie und da zu ritterbürtigen Familien geworden, so die murbachischen Keller von Sarnen, die reichenauischen Keller von Schleitheim.

Alle andern Meier haben aber an Macht und Ansehen die Meier des Klosters Säckingen übertroffen. In diesem Kloster hat das Meieramt seine vollständige Blüte erreicht; die säckingischen Meier sind die Spitzen der säckingischen Gotteshausleute. Nicht die Dienstmannen am Hofe der Äbtissin haben die Herrschaft sich angeeignet; nicht einmal der zentrale Steuererheber, der «Spichwertel», ist (meines Wissens) jemals ein Ritter gewesen; die lokalen Steuererheber und Verwalter des niederen Gerichtes, die ersten unter den Hubern der einzelnen Höfe sind es gewesen, die sich fast ebenbürtig neben Äbtissin und Vogt stellten. Die Meier von Säckingen liessen selbst die

---

[1]) Müllner (1246) Zür. U. B. 2, 149. Cham (1253 u. 54) Zür. U. B. 2, 315 u. 372.

[2]) Über das Meieramt zu Knonau handelt G. Meyer von Knonau, Aus einer zürcherischen Familienchronik (1884), S. 1 ff. Bei dem züricherischen Meier von Horgen ordnete ein Vergleich von 1250 die Fallpflicht (Zürich. U. B. 2, 248).

[3]) Wartmann, St. Galler U. B. 3, 216. Ein murbachischer Meier erscheint schon 1213 als Ministeriale. Herrgott, Genealogia 2, 220.

Meier von Schännis und Zürich hinter sich. Ihr Amt wurde 1240 in aller Form von der Äbtissin als ein Lehen anerkannt[1]). Ihr Ansehen und ihre Macht war so gross, dass die Habsburger, die Herzöge von Österreich, kein Bedenken trugen, sich um das Amt eines Hörigen zu bewerben und wirklich mit dem Meieramte von Glarus belehnt wurden. Die Meier in Uri und Glarus, die zu vergleichen sich von selbst aufdrängt, verwalteten vom Kloster fern abgelegene Gebiete. Aber in Uri überwog die starke Macht der Herzöge von Zähringen als Vögte; sie haben die Meier um den Anteil am Gerichte gebracht und sie zu allerdings sehr mächtigen Finanzbeamten gestempelt[2]). In Glarus hat wohl der Wechsel der Vogtei, der Umstand, dass das ganze Land nur einen Meier besass, das Beispiel der übrigen säckingischen Meier die Vogtei verhindert, so vollständig im Gerichtswesen die Herrschaft zu gewinnen.

Ehe wir uns nach Glarus selbst wenden, wollen wir die Stellung des Meiers im übrigen säckingischen Gebiete klarlegen; dort fliessen ja die Quellen weit reichlicher, als in Glarus.

In den säckingischen Höfen war nach Angabe des Weistums der Meierhof, ebenso wie der Kelnhof, die Schupposse des Bannwarts, die Frohnmühle und das Salland nicht erblich; thatsächlich werden aber die beiden Geschlechter, welche Meier von Säckingen sind, ganz und gar als Dienstmannen behandelt, die ein erbliches Lehen von dem Kloster haben[3]). Der Meier ist auch bereits von aller und jeder Verbindung mit der Bewirtschaftung des einzelnen Hofes getrennt[4]). Er wohnt nicht

---

[1]) S. oben S. 19 f.

[2]) Sie lieferten nämlich nicht die Naturalien in ihrem Rohzustande nach Zürich, sondern setzten sie um und gaben dafür Geld. Vgl. die Tabelle bei Öchsli S. 48.

[3]) So kauft im vierzehnten Jahrhundert das Kloster selbst einen Teil des Meieramtes zurück.

[4]) In nächster Nähe, im St. Blasischen, ist der Meier noch Bauer. Grimm 1, 301.

einmal mehr auf dem Hofe inmitten der «Hofhöri», sondern auf einer Burg. Und für die zehn (elf) Dinghöfe giebt es nicht mehr ebenso viele Meier; sondern nur mehr zwei Geschlechter versehen das Amt für sämtliche Höfe.

Die letzten Erinnerungen an seine Stellung innerhalb des Hofes, an seine Oberleitung der Frohnhofswirtschaft sind darin enthalten, dass er bei der Einsetzung des Kellers und Bannwarts mitwirkt[1]).

Der Dinghofrodel stellt die Namen der beiden Geschlechter an die Spitze, welche das Meieramt innehatten. Es waren die von (oder vom) Stein und die von Wielandingen.

Die vom Stein nannten sich offenbar nach dem Säckingen unmittelbar gegenüberliegenden nunmehr aargauischen Dorfe Stein; bisher hat man sie vielfach irrig als ein Solothurner Geschlecht angesehen. Im Siegel führten sie eine silberne Geige in rotem Felde. Ein ähnliches Wappen hatten die von Wielandingen: drei rote Geigen in weissem Felde[2]). Die Burg der letzteren lag wenig nördlich von Säckingen bei dem Dorfe gleichen Namens.

Den Wielandingen gehörte nach einem Lehensrevers von 1333 das Meieramt in den Dinghöfen zu Hornussen, Murg, Oberhof, Herrischried, Stein und Schliengen. 1373 verkaufte der Edelknecht Hartmann von Wielandingen für 875 fl. an die Äbtissin sein Meieramt, das er als rechtes Mannlehen ererbt hatte, «mit gericht, twingen oder bennen, vell oder ungenossami, wise habern, ding pfenningen oder win meni». Ein Teil der Höfe gehört später wiederum zum Besitze der Herren von Schönau, die die Erben der Stein waren.

Die von Stein scheinen um 1350 ausgestorben zu sein. Das Meieramt derselben wurde nun zunächst dem Grafen Hans

---

[1]) S. oben S. 72, Art. 11 u. 14.

[2]) Die Siegel geben natürlich die Farben nicht an; das Wappen der Wielandingen findet sich aber in der Züricher Wappenrolle Nr. 212 mit dem Namen «Wilfendingen»; eine silberne Geige in rotem Felde hat die namenlose Nr. 465.

von Habsburg-Laufenburg verliehen, der aber 1354 das Erblehenrecht der Schönau anerkannte. Wie die Verwandtschaft der aus dem Elsass stammenden Schönau zu den Stein sich stellt, ist nicht ganz klar. 1382 nennt Rudolf von Schönau genannt Hürus der ältere den Herrn Heinrich von Stein selig seinen «Ähni» und führt ein Siegel mit einem gespaltenen Schilde: rechts sind die drei Ringe der Schönau, links die Geige von Stein angebracht; ja Rudolf scheint längere Zeit sich nicht nach seinem Geschlechte, sondern nach dem Geschlechte Stein benannt zu haben. Über welche Höfe die Herren von Stein Meier waren, lässt sich nicht sicher feststellen, da der Schönauer Besitz öfters verändert wurde; schon 1397 verpfändeten sie Dorf und Dinghof zu Zell [1]), zu Zuzgen, Dorf Wegenstetten, die Dinghöfe zu Mettau, Sulz, Kaisten, Ittenthal, Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried an einen Basler für 4000 fl. Manche Rechte kamen auch wieder an das Kloster, so dass um 1420 ein recht wirres Verhältnis geschaffen war. Jahrhunderte hindurch bis zur Säkularisation haben sich aber die Schönau in ihrer Stellung als Meier des Klosters Säckingen behauptet.

Der Meier führt auf den Dinghöfen im Gerichte den Vorsitz: alle Streitfälle in Sachen des Klosters, um Eigen und Erbe und um Gült gehören vor sein Gericht; aber auch dem Gerichte des Vogtes wohnt er bei und erhält seinen Teil von der Busse. Nur wenn es an den Leib geht, es sei mit Henken oder Blenden, hat der Meier mit der Sache nichts zu schaffen. Das Gericht über «*diub und frevel*», worunter wir eine mittlere Gerichtsbarkeit zwischen der durchweg den Vögten zustehenden hohen und der niederen Gerichtsbarkeit zu verstehen haben, ist zwar auch des Vogtes; aber die Busse fällt nur zu einem Drittel ihm zu, den Überrest muss er dem Meier ausrichten. Dies Teilung findet sich gewöhnlich; sie ist

---

[1]) Von den dortigen Einkünften war dem Kloster fast nichts übrig geblieben. Vgl. die Beilage II.

der alte durch das ganze Reich gehende Gebrauch, welcher wohl bis auf die fränkische Zeit zurückgeht: aber dann ist nicht der Meier zum Bezuge der zwei Drittel berechtigt, sondern das Kloster selbst[1]). Hier ist der Säckinger Meier ganz in die Stellung des Klosters eingerückt, das weder im Gericht selbst durch einen anderen Beamten vertreten war, noch von der Gerichtsbusse einen Pfenning erhielt. Die niedere Gerichtsbarkeit, «*twing und ban*» ist durchweg des Meiers, die mittlere, «*diub und frevel*» des Kastvogtes; jedoch ist der Meier an der Busse beteiligt; die hohe Gerichtsbarkeit ruht endlich beim Kastvogt. Das ist in aller Kürze die Verteilung der Gerichtsbarkeit in den säckingischen Dinghöfen, wie sie übereinstimmend der säckingische Dingrodel und das habsburgische Urbarbuch angeben.

Die Einnahmen des Meiers müssen nicht unbedeutend gewesen sein; ausser den Meierhöfen hatten sie zwei Drittel an den Bussen über drei ß und alle Bussen unter diesem Betrage, ferner «*wishaber, dingpfenninge u. s. w.*». Wertvoll muss auch der Ertrag des Falls gewesen sein, den sie auf den Schuppos-gütern u. s. w. beanspruchen durften[2]). Auch die «*ungenossami*», der erhöhte Todfall von Leuten, die nicht nach Säckingen gehörten, aber sich an Gotteshausleute verheiratet hatten, stand ihnen zu.

---

[1]) So ist es z. B. Recht des Klosters Murbach, das auch Meier und Kellner kennt. Geschichtsfrd. 1, 159 ff., ebenso in Muri, Beromünster und fast überall.

[2]) S. oben S. 75, Art. 26. Auf ihre Rechte am Todfall bezieht sich auch folgende Urkunde: Diethelm von Blumberg, Hauptmann und Landvogt der Herrschaft Österreich und Schwaben, bestätigt das von dem Ritter, Herrn Ruodolf dem Heuraus von Stain, durch offene Urkunden und versiegelte Briefe bestätigte Herkommen: «daz er und sein erben von Stayn und ouch alle von Wyelandingen und ir vordern des erwirdigen gotzhauses ze Sekchingen und sant Fridleins Mayer sint und solich recht habent, daz si alle desselben gotzhaus manne, wo und an welhen stetten si gesezzen sint und ab sterbent, vallen sullent wo in der verzaigt wirdt und wolte dhain

§ 13. Das Meieramt in Glarus. Die Meier von Windeck.

Dürfen wir unsere für das Säckingische Meiertum gewonnenen Ergebnisse auch auf das Glarner übertragen?

Die Antwort muss lauten, dass die Tschudischen Fälschungen unserer Darstellung an vielen Stellen widerstreiten, dass, nachdem sie aber gefallen sind, es nunmehr kein Dokument giebt, welches für Glarus andere Zustände erweist, als sie in den übrigen Säckinger Dinghöfen bestanden. Einzelnes ist in den besonderen Verhältnissen von Glarus begründet, so wenn der Meier die Äbtissin auf ihrem alle vier Jahre stattfindenden Zuge begleiten muss. Die Stelle des Habsburger Urbarbuchs über die Fälle besprachen wir schon oben[1]).

Über den Anteil des Meiers am Gerichte fehlen alle Zeugnisse, wie wir über dasselbe überhaupt allzusehr im Unklaren bleiben. Nur allein das habsburgische Urbar sagt: «Der meier hat ouch da über liute und über guot twing unde ban und rihtet der vogt diube unde vrevel». Fast am Besten sind wir über den Anteil der Gotteshausleute am Gerichte unterrichtet. Hier waren nicht sämtliche Hofhörigen dingpflichtig; sondern es erscheinen hier Schöffen, zwölf an der Zahl, die von der Äbtissin auf Lebenszeit ernannt wurden. Nicht der Meier und nicht der Keller sind aber die politischen Führer des Schöffenkollegiums geworden; dieses hat vielmehr aus sich heraus eine neue Beamtenschaft entwickelt. Das Dinggericht bildet ein festes Kollegium, an seine Spitze tritt der Ammann. Es ist

---

ander gotzhaus oder dhain herren oder ieman anders desselben Gotzhaus mannen dheinen ansprechen, der sol in absetzen under dem Swipogen ze Sekgingen als recht ist und nyndter anderswo und sullen ouch dieselben Mayer solicher gotzhaus mannen chainen absetzen sondern man sol in absetzen». 1364 Freitag nach St. Jacobs Tag. Den Brief bestätigt dann Herzog Rudolf von Österreich auf Bitten Rudolfs des Heuraus von Schoenaw und Hartmanns von Wyeladingen, Mayern des hl. Fridleins. 1365 St. Dorothea tag (Febr. 6). [Karlsruhe, Perg. Or. Säckingen. Conv. 37].

[1]) S. S. 93 f.

also nicht das Kellcramt der Ausgang gewesen für die Freiheit der Glarner; sondern das waren die Schöffen des Dinggerichtes des Meiers.

Über die Einkünfte des Meiers haben wir nur gelegentliche Äusserungen; denn die Zusammenstellung des habsburgischen Urbarbuchs ist wohl nicht vollständig [1]). Nach diesem gehörte ihm der Korn- und der Jungzehnte im Linththal, der etwa 16 ℔ eintrug, ferner Reutfelder, Hofstätten, deren Zins sich auf 5 ℔ 5 ß, 43 Käse (zu je 2 d.) und 3 Schafe (zu je 4 ß) belief, und die Fischenz in der Linth, welche um 15 ß verliehen war. Auch hatte jeder, der einen Bären fing, dem Meier die rechte Hand bis zum Elnbogen abzuliefern. Aus Säckinger Quellen wissen wir, dass der Meier vom Keller 73½ Schafe überwiesen bekam. Auch die Einkünfte aus Fällen und Ungenossamen, sowie aus den Bussen dürfen nicht vergessen werden. Den Ertrag der letzteren giebt das habsburgische Urbarbuch an; wir wissen aber leider nicht, wie viel von der dort angegebenen Summe aus der Vogtei floss. Vogtei und Meieramt sind da nicht geschieden. Wenn wir die Gesamteinkünfte schätzen wollten, so dürfen wir immerhin 80 ℔ d. als Einnahme des Meiers ansetzen.

Die äussere Geschichte des Amtes beginnt mit jener Urkunde von 1240, die das Amt in ein Lehen verwandelte. Danach war Meier Rudolf von Windeck, der einen Sohn Diethelm hatte. Das an der Urkunde hängende Siegel zeigt, wenn auch nur mehr schwer erkennbar, im dreieckigen Schilde drei Adler (2:1). 1256 ist Diethelm Ritter und Meier, ebenso 1276. 1288 ist aber der Meier gestorben; seine Lehen waren an das Kloster zurückgefallen, und die Äbtissin gab sie «*sive sint castra, sive judicia, sive officia dicta meierambt*» König Rudolfs Söhnen, den Herzögen Albrecht und Rudolf von Österreich, zu Lehen [2]).

---

[1]) a. a. O. 133.

[2]) Blumer 1, 87. Die Urkunde war Tschudi nicht bekannt geworden.

Damit war nunmehr — wie wir bald sehen werden — Vogtei und Meieramt in den Händen der Habsburger vereinigt. Noch aber waren nicht alle Meier von Windeck gestorben. Es blühte noch ein Zweig. 1308 leistete Hartmann Meier von Windeck gegen Herzog Leopold Verzicht auf seine Ansprüche an das Meieramt[1]). Im Lande Gaster und im Gebiete von St. Gallen ist das Geschlecht noch lange nachzuweisen.

Wir müssen auf die Geschichte dieses Geschlechtes noch näher eingehen. Es bietet mehr als ein Rätsel.

Zunächst findet sich nur an jener Urkunde von 1240 ein Siegel mit dem Wappen der drei Adler; sonst ist überall der schwarze Steinbock in gelbem (oder weissem) Felde die Zierde des Windecker Schildes. Man möchte also versucht sein, zwei verschiedene Geschlechter in jenen Zweigen zu sehen; aber das geht nicht an, da die eine Linie ja Erbansprüche auf die Rechte der ausgestorbenen Linie erhob. Ja wir werden sehen, dass sehr wahrscheinlich auch die ausgestorbene Linie den Steinbock führte.

Die Glarner Meier von Windeck haben wir als säckingische Dienstmannen in Anspruch genommen; wir werden noch ein Zeugnis beibringen, welches sie direkt so nennt. Nun heisst es aber von Diethelm von Windeck in einer Urkunde von 1278, er sei Ministeriale von St. Gallen[2]), wie schon früher ein «*villicus de Windegge miles*» Zeuge in einer Urkunde des Abts Berthold von St. Gallen war[3]).

Die Frage scheint endlich durch eine weitere Urkunde völlig verwirrt zu werden. In einer Urkunde von 1254 heisst es nämlich in der Zeugenreihe «.. de Wecinkon, .. de Tengen, R. de Warte, villicus de Windegge *nobiles*»[4]). Auf Grund

---

[1]) Blumer 1, 133. Diese Urkunde war von Tschudi falsch aufgefasst worden. Er meinte, erst damals sei das Meieramt an die Habsburger gekommen.

[2]) Wartmann, St. Galler Urk.-Buch 3, 214.

[3]) Ebenda 3, 152 von 1260.

[4]) Züricher Urk.-Buch 2, 363.

dieser Urkunde möchte man annehmen, es habe ausser zwei Dienstmannengeschlechtern auch noch ein freiherrliches Haus gleichen Namens gegeben.

Erst durch mehrere ungedruckte Urkunden, deren Existenz mir aus Kopp[1]) bekannt geworden war, und über die wie über weitere ich dann von Herrn Staatsarchivar Dr. P. Schweizer sehr ausführliche Nachrichten erhielt, können wir diese Widersprüche wenigstens zum Teil lösen; zugleich aber geben sie den Anlass, einen neuen bisher ganz unbekannten Rest altsäckingischen Besitzes zu erweisen.

Zunächst klärt sich das Adelsprädikat «*Nobilis*» auf; nicht Diethelm selbst war Freiherr, sondern er hatte die Tochter eines Freiherrn zur Frau. 1265 November 13 übergiebt nämlich «Mecthildis nobilis conjunx discreti viri Diethalmi militis villici de Windegge . . . .» «consensu mariti mei et Bartholomei nostri filii» das «jus patronatus ecclesie de Niuveron[2]), ex morte fratris mei Jacobi de Wart ad me jure hereditario devolutum», dem Kloster Töss. Mechthildens Vogt war in dieser Sache der Freiherr Burchard von Eschlinkon[3]). Drei Jahre später (1268) bestätigt «*Jacobus nobilis de Warta*» diese Schenkung, welche herrührte von «bone memorie domina Mechthilde nepte mea, uxore domini Diethelmi de Windegge *ministerialis ecclesie Seconensis*»[4]).

Noch von einer zweiten Schenkung der «Megthildis uxor Diethelmi militis villici de Windegke, filia bone memorie nobilis viri Arnoldi de Wart» an das genannte Kloster haben wir Kunde (Urkunde vom 26. April 1267). Sie giebt Leibeigene und Güter, die ihr nach dem Tode ihres Bruders Jacob zugefallen waren, mit Zustimmung ihres Ehemannes und ihres

---

[1]) a. a. O. 2, 1. 292.

[2]) Neunforn im Kanton Thurgau.

[3]) Zürich. Staatsarchiv, Amt Töss, Nr. 53, eine zweite Ausfertigung Nr. 63.

[4]) Archiv Töss Nr. 72.

Sohnes Bartholomäus. Ihr Vogt war diesesmal der Freiherr Rudolf von Winterberg [1]).

Aus diesen Urkunden erfahren wir also, dass der Säckingische Ministeriale Diethelm Meier von Windeck eine Edelfreie zur Gemahlin hatte, Mechthildis, die Tochter des Freiherrn Arnold von Wart (aus dem Kiburgischen). Sie starb 1267 auf 68 und hinterliess einen Sohn Bartholomäus.

Mehr noch fast, als aus dem Texte der Urkunde, erfahren wir aus den Siegeln, diesen von manchen Historikern noch immer als wertlose Verzierungen der Urkunden angesehenen Geschichtsquellen. Die letzterwähnte Urkunde wie die eine der Doppelausfertigungen der Urkunde von 1265 (Nr. 63) bieten dasselbe Rundsiegel Diethelms von Windeck. Der dreieckige Schild trägt den Steinbock, die stark beschädigte Umschrift lautet, soweit sie erhalten ist: + S DIETHE·MI VI.LICI DE WINDECE. Das andere Doppel jener Urkunde trägt aber ein anderes Siegel, im dreieckigen Schild findet sich auch der Steinbock, hier vortrefflich dargestellt; die Umschrift heisst aber: S' DIETHELM DE NITBERCH. Hier heisst also der Ehegemahl der Freiin nicht Diethelm Meier von Windegg, sondern Diethelm von Nidberg.

Was ist Nidberg? Eine Burg ob dem Flecken Mels, dicht bei Sargans, nach der später eine Herrschaft des Grafen von Werdenberg sich nannte, wird man antworten. Nach unsern sogleich zu führenden Beweisen wird sich aber wohl herausstellen, dass die ganze Herrschaft ursprünglich Eigentum des Klosters Säckingen war, die von ihnen an die Meier von Windeck fast so völlig übergieng, dass kaum ein Recht dem Kloster vorbehalten blieb.

Von der Existenz einer Herrschaft Nidberg hört man zum erstenmale im Jahre 1363. Vorher sind nur Andeutungen erhalten, so aus dem Jahre 1321. Damals verkaufte Hartmann

---

[1]) Archiv Töss Nr. 65. Das Wappen des Winterbergers (drei Berge) stimmt mit dem der Züricher Wappenrolle Nr. 497 (dort ohne Namen).

der Meier von Windeck seinem Ammann Johann von Nitberg Besitzungen im Lande Gaster[1]). Im folgenden Jahre teilte Hartmann eigene Leute mit den Herzögen von Österreich; diese eigenen Leute wohnten aber in der Gegend, welche später zu der Herrschaft Nidberg gehört[2]). Diese wird als solche erst 1363 bezeichnet. In diesem Jahre gab Ursula von Ems, Witwe Hartmann Meiers von Windeck, ihre Zustimmung dazu, dass ihre Tochter Anna, Hansen von Bodmans Hausfrau, die Veste Niperg, darauf ihre (der Mutter) Morgengabe und Heimsteuer angewiesen war, an Herzog Rudolf von Österreich veräussere. Ins Jahr 1371 fällt aber der eigentliche Verkauf der «Burg Nitperg, der Dörfer St. Martin und Mayls» und all der andern Dörfer, die Hartmann der Meier von Windeck besessen, ferner der Nutzungen und Vogtsteuern von allen eigenen Leuten des Klosters Pfävers, die sie von den Grafen von Sargans zu Lehen hatten. Der Verkauf geschah um 1000 fl. und 1492 ℔ d.

Wie Krüger[3]) nachgewiesen hat, müssen übrigens die Grafen von Sargans schon vorher Rechte in der Herrschaft Nidberg gehabt haben, die sich vor allem auf die hohe Gerichtsbarkeit beziehen.

Man wäre nun wohl versucht, die ganze Herrschaft Nidberg als ein Lehen des Klosters Pfävers anzusehen; allein damit kommt man nicht zum Ziele. Keine einzige Pfäverser Urkunde erwähnt in alter Zeit Besitzungen in oder bei Mels.

Wie ist nun das Rätsel zu lösen? Auch hier kommt das Archiv des Klosters Säckingen mit ungedruckten Zeugnissen zu Hilfe: sie sind zwar sehr jung; aber das macht nichts, sie berühren alte Verhältnisse. Es sind Lehensbriefe über Eigen-

---

[1]) Blumer 1, 154.

[2]) Blumer 1, 152. Die Leute wohnen zu Flums, Mels, Gubs (in Oberterzen), Reinscheiben bei Walenstad.

[3]) Die Grafen v. Werdenberg-Heiligenberg und W.-Sargans. St. Galler Mitteilungen 22, 362 ff. Die oben erwähnten Urkunden stammen aus den Regesten bei Lichnowsky.

leute zu «Buofenberg» und den Zehenden zu «Ville» und «Meils»[1]).

Mels liegt nun unmittelbar zu Füssen der Burg Nidberg, Vils nicht weit davon, und ein Bubenberg steht auf der Dufour-Karte als Bezeichnung einer westlich davon gegen den Walensee zu gelegenen Häusergruppe (zwischen Flums und Walenstadt).

Wir werden uns nun aber auch erinnern, dass Säckingen hier schon sehr früh Besitz erwarb, indem es Rechte zu Walenstadt und Schan von der Abtei Zürich gegen Besitzungen am Züricher See eintauschte[2]). Diese 965 erworbenen Besitzungen liegen nicht im Zusammenhang; sie werden mit einander verbunden durch die Güter, welche unsere Zehnturkunden erwähnen. Der Glarner, der über den Walensee nach dem oberen Bodensee zu reiste, der fand in Walenstad säckingischen Besitz: rechts auf der Höhe wohnten Genossen in Bubenberg, dann winkte vom Berge die Burg Nidberg herab, in Mels und Vils (= Vilters oder = Field, beide in der Nähe von Sargans) war das Kloster begütert, endlich sah er in Ober-Schan

---

[1]) Es sind folgende Urkunden darüber erhalten: 1. Lehenrevers des «Gudencz und Cuontzman genamt die Hofstetter gebrueder» über «die liut und gueter, dez ersten ze Buofenberg die lut Cueni von Zimberberg alle sine kind, Claus Hans und Peter genamt die Stuerm gebrueder alle iriu kint und och ander liut gemeinlich frouwen und man, so in die genosschaft gehoerent und ouch die zehende ze Ville und ze Meils». Ohne Datum. Siegel abgef. 2. Lehenbrief der Äbtissin Claranna für Herrn Philipps von Muntfort, Chorherrn zu Chur, und seine Oheime, den Hofstetter Gudentz und Cunrad Gebrüder. Die Objekte nicht genannt. 1384. Siegel ab. 3. Lehenrevers des Gudentz von Hofstetten: Leute und die beiden Zehnten. 1428. 4. Lehenrevers des Hans Stiussy, Bürgers von Zürich, als Trägers seiner Gemahlin Margreten von Hofstetten. Nur die Zehnten zu Meils und zu Vils. 1454. 5. Lehenrevers des Heinrichs Pfisters von Grüningen, Bürgers zu Zürich als Trägers seiner Ehefrau Anna Schinin von Rapperswil. Nur die Zehnten, die von Hofstetten sel. herrühren. 1468. 6. Lehenrevers desselben als eines Trägers der Kaplanei U. L. F. in der Pfarrkirche zu Sargans. 1485.

[2]) S. oben S. 94.

ob Wartau den letzten säckingischen Hof[1]). Gieng er von Sargans rheinaufwärts, so lag Meyenfeld auf dem andern Ufer, wo die Meier von Windeck das Gericht besassen[2]). Wir dürfen meines Erachtens den Schluss nicht scheuen, dass der zwischen Walenstad und Schans gelegene Besitz schon dem Kloster gehörte, ehe jene Abrundung von 965 erfolgte. Die Äbtissin mochte hoffen, hier auf dem Boden des Bistums Cur eine ebenso geschlossene Herrschaft sich zu gründen, wie sie solche im Frickthale und in Glarus besass; deshalb nahm sie von der Äbtissin von Zürich jene Güter, die den Stammbesitz um Mels abrundeten.

Doch kehren wir nun zu den Windeckern zurück. Eingehendes erfahren wir über einen Hartmann Meier von Windeck aus einer Urkunde von 1300; er verfügt darin über seine Güter an mehreren Orten des Winkels des Kantons Schwyz, der im Osten des Züricher sees an die Kantone Glarus und St. Gallen anstösst und so in die Landschaft Gaster, wo die Stammburgen des Geschlechts standen, hineinragt. Was er dort besass, nennt er zum Teil sein Eigen, zum Teil Lehen vom Kloster Einsideln. Die Besitzungen waren so bedeutend, dass er sie für 260 Mark Silber als Pfand stellen konnte; seine Gemahlin hiess Gertrud und war eine Tochter Herrn Hermanns des Marschalls von Landenberg[3]).

---

[1]) Ein weiterer Beweis für die Anrechte Säckingens an diese Gegend findet sich vielleicht in der Zeugenschaft eines «Berchtold von Säckingen», der einen Tausch zwischen Kloster Pfävers und dem Herrn Heinrich von Wildenberg bezeugt, der eine Mühle zu Ragatz und den Zehnden zu Vilters betrifft. Regesten v. Pfävers Nr. 107 zu 1288. Auch mag erwähnt sein, dass unter den «Lehenmannen», welche 1393 (April 15) in Säckingen in einem Lehenprozess über das Meieramt das Urteil sprachen, folgende Leute erscheinen: ein Graf von Tierberg, «Gudentz Hofstetter von Duebenstein, Walther Renk Edelknecht, Swiggli Schultheiss von Walestad». (Conv. 2).

[2]) Regesten v. Pfävers Nr. 156, 184, 192 und 207.

[3]) Regesten v. Pfävers. Regest 114. Die Urkunde nennt Güter zu Bünnisholz, Meringen, Bossingen, Rüti, Milzikon, Kalthen, Büttikon und was niederhalb dem Roetenbach ohne die burg ze Richenburg.

Über den Schaden, den die Burgen Windeck und Reichenburg in den Tagen von Morgarten erlitten hatten, verglich sich Gertrud und ihr minderjähriger Sohn Hartmann 1316 mit den Landleuten von Schwyz [1]). Vogt des jüngeren Hartmann war hier wie 1221 und 1222 Herr Ulrich von Muntfort; dieser nennt jenen seinen «Oheim»[2]).

Der letzte des Stammes war wohl Hartmann, der auch habsburgischer Vogt in Glarus war [3]) und für Kaiser Karl IV. allerhand Finanzgeschäfte betrieb [4]). Zwischen 1358 und 1360 ist er gestorben; eine Tochter war an Hans von Bodman verheiratet, die die Herrschaft Nidberg erbte [5]). Sein Wappen verlieh Karl IV. den Familien Jungingen und Bodman; letztere führen es noch heute [6]).

Die Meier von Windeck gewähren also das Bild einer überaus mächtigen Dienstmannenfamilie, die dem eigenen Kloster über den Kopf gewachsen ist. Die Herrschaft Nidberg entzogen sie ihm so gut wie völlig; in Glarus kommt es zu wiederholten Streitigkeiten ernstester Art. Ihre eigentliche Heimat war aber die Landschaft Gaster; dort vereinten sie wohl Rechte und Lehen von Säckingen mit solchen von Einsideln, Schännis und St. Gallen. Die höchste Blüte erreichte aber das Geschlecht, als die Tochter eines Freiherrn dem Meier Diethelm ihre Hand reichte.

---

[1]) Blumer 1, 139.

[2]) Blumer 1, 159.

[3]) Abrechnung mit ihm von 1359. Blumer 1, 230.

[4]) Wartmann a. a. O. 3, 606, 616 u. 658.

[5]) Vgl. oben S. 113.

[6]) Kaiser Karl IV. verlieh dem Wolfil von Jungingen die «Erbewappen, die uns und dem Reiche von Hartmans Mayrs von Windekke todes wegen, der an eliche seines leibes Erben verscheiden ist, ledig worden sint». Prag 1360 Juni 15 und ebenso dasselbe Wappen Hans von Bodman dem Jüngeren 1360 Nov. 17. Letzteres Geschlecht führt noch heute diesen Schild neben dem eigenen Wappen. Glafey, Anecdot. collectio. 214 u. 433. Vgl. Seyler, Gesch. d. Heraldik S. 816 u. 817. Die Züricher Wappenrolle giebt als «Windeg» Nr. 202 einen schwarzen Steinbock in gelbem Felde.

Vielleich mag es nicht überflüssig sein, das wahrscheinliche Ergebnis einer genealogischen Kombination der uns erhaltenen Urkunden hier einzufügen.

Rudolf Meier v. Windeck 1240.
|
Diethelm M. v. W. [de Nidberg] 1240,54,56,65,67,68,76,78,gest.vor1288
Gm. Mechthildis, Tochter des Freiherrn Arnold von Wart 65, 67, gest. vor 68.
|
Bartholomaeus gestorb. vor 1288.

?
|
?
|
Hartmann M. v. W. 1300, † vor 1316
Gm. Gertrud, Tochter Hermanns des Marschalls v. Landenberg 1300, 1316.
|
Hartmann M. v. W. 1316, 21, 22, gest. zwischen 1358 u. 60
Gm. Ursula von Embs. 1363.
|
Anna 1363, 71.
Gm. Hans von Bodman 1363, 71.

§ 14. Die Vogtei und die Habsburger.

Die Kastvogtei über Säckingen (und auch wohl über Glarus) war um die Mitte des zwölften Jahrhunderts Eigentum der Grafen von Lenzburg-Baden. Der Vogt des Klosters wohnte also in nächster Nähe desselben und beherrschte das Gebiet, welches Säckingen und Glarus trennte. Unmittelbar vor dem Eingange ins Glarner Land lag eine lenzburgische Gründung, die Abtei Schännis, welche mit Säckingen gar oft die gleichen Geschicke teilte. Schon vor dem Aussterben der Lenzburger hatte Kaiser Friedrich I. über die Reichslehen derselben verfügt[1]). Graf Albrecht III. von Habsburg hatte die einzige Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf, des letzten seines

[1]) Vgl. Schulte, Gesch. d. Habsb. S. 96 ff.

Stammes, zur Gemahlin. Die Ansprüche auf weite an den staufischen und welfischen Besitz unmittelbar anstossenden Gebiete mochten dem Kaiser unbequem sein; er bot dafür dem Habsburger die von den Lenzburgern heimfallenden Reichslehen: die Grafschaft im Zürichgau, die Vogtei über Säckingen und das Allod der Freiherrn von Biederthal im Oberelsass, welches er durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hatte. Dem Habsburger musste ein solcher Tausch nur erwünscht sein; die Pfullendorfer Erbschaft hätte ihm ein drittes geschlossenes Gebiet verschafft; die Vogtei von Säckingen verband seine elsässischen Stammlande mit denen, welche sich um die Habsburg ausdehnten. Der Übergang dieser Gebiete an die Habsburger dürfte 1173 unmittelbar nach dem Tode des letzten Lenzburgers erfolgt sein. Bei diesem Tausche hatte Friedrich I. die Vogtei über Glarus ausgenommen[1]; bei ihr blieb deutlich der Charakter der Reichsvogtei erhalten. Das Land Glarus behielt engere Beziehungen zum Reiche, als die Säckingischen Besitzungen am Rheine. Verfolgen wir zunächst das Geschick dieser.

Die Habsburger pflegten ihre Rechte nicht ungenützt zu lassen. So auch Säckingen gegenüber. Das Kloster hatte uralten Besitz um Laufenburg; der reiche Salmenfang lieferte der Klosterküche manches Stück. Die Stelle war für einen kriegerisch gesinnten Grafen wichtig genug. Die Stromschnelle unterbrach die Schiffahrt, welche sonst wohl den Versuch gemacht hätte, Zürich mit Basel zu verbinden; eine Brücke

---

[1]) Auch die Herrschaft Nidberg und die Besitzungen in Walenstad haben vielleicht eine selbständige Vogtei gehabt; sicher ist das später der Fall. Nach dem habsburgischen Urbarbuch hat Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans in Walenstad das hohe Gericht und während zweimal 14 Tagen (im Mai und im November) auch die niedere Gerichtsbarkeit; sonst haben sie die Habsburger. Woher diese ihre Rechte haben, ist nicht angegeben. Es könnte aber sehr wohl sein, dass sie die Rechte der Meier von Walenstadt erworben hätten. In der Herrschaft Nidberg waren die Meier von Windeck in dem Besitze der Meierrechte.

verband die beiden Ufer des Rheines. Der Graf errichtete an beiden Ufern Befestigungen, ja Städte und wollte die Bauern zwingen, sich dort niederzulassen. Das führte denn nun doch zu einem Streite mit dem Kloster. Der Schiedspruch von 1207 [1]) giebt einen genauen Einblick. Graf Rudolf musste sich verpflichten, Säckingen und seine Besitzungen, den Klerus, die Ministerialen und die ganze Familie des Gotteshauses in den Rechten zu belassen, wie sie in den Tagen der Grafen von Lenzburg bestanden. Insbesondere sollte kein Bürger oder Gotteshausmann vor ein anderes Gericht geladen werden. Keiner dürfe gezwungen werden, sich in Laufenburg niederzulassen. Die dortigen beiden Burgen erhielt er gegen 10 ℔ Wachs jährlich zu Lehen; die Äbtissin behielt aber auch in Laufenburg dieselben Rechte, welche sie in der Stadt Säckingen besass. Der Graf solle zur Stadt Laufenburg nur mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer neue Stücke ziehen. Auch über die Steuerlast, die der Vogt dem Lande auferlegte, erfahren wir Genaueres. Der Vogt solle von den Höfen keine Fuhren fordern, bevor der Wein des Klosters eingebracht sei; auch solle er, bevor die Getreidezinse des Klosters abgeführt seien, keine Steuern eintreiben. Das Recht, Herberge für seine Pferde zu verlangen oder eine Herbergsteuer zu erheben, ward auf die Zeit wirklichen Krieges eingeschränkt.

Nach dem Tode Rudolfs II teilten sich die Habsburger in zwei Linien. Sowohl der ältere, später österreichische, wie der jüngere Ast, der sich nach Laufenburg benannte, erhielt Anteil an der Säckinger Vogtei. Von den Dinghöfen gehörten die rechtsrheinischen fast alle (nämlich Murg, Obernhof, Herrischried, auch Schwörstadt) der ältern Linie und mit ihnen die Stadt Säckingen selbst [2]). Auf dem linken Rheinufer stand der oberste Dinghof zu Hornussen, sowie der zu Stein dem

---

[1]) Herrgott 2, 209.

[2]) Habsb. Urbarbuch S. 41—54. Die Vogtei in Schliengen und Stetten ist wohl im Besitze der Markgrafen von Baden-Hachberg gewesen.

österreichischen Zweige zu, während wir Kaisten und die Vogtei im Thale zu Mettau im Besitze der Laufenburger nachweisen können [1]; für das Übrige dürfen wir Besitz der Laufenburger vermuten. Es dürfte 1232 eben der Anteil gleich bemessen worden sein, wenn auch die Laufenburger in den Besitz der einzigen grösseren Burgen des Gebietes kamen. Seit den Tagen König Rudolfs besassen die Laufenburger Vettern überhaupt fast nur Ortschaften, die von Säckingen her an sie gefallen waren.

In Glarus erhielt nach dem Aussterben der Lenzburger der Pfalzgraf Otto, ein Staufer, die Vogtei. Als Vogt erscheint er 1196 [2]; bereits im Jahre 1200 starb er. Nach ihm muss das Reichsamt an die Grafen von Kiburg gekommen sein; denn 1264 bat Graf Hartmann der Ältere kurz vor seinem Tode den König Richard, seiner Gemahlin, Margaretha von Savoyen, für deren Wittum Hartmann ausserordentlich besorgt war, die ihm verliehenen Reichslehen, die Grafschaft im Thurgau, das Thal Glarus und die Vogtei um Zürich zu übertragen [3]. Der Wunsch widersprach dem deutschen Rechte in schroffer Weise; aber wenigstens für Glarus scheint Richard willfahrt zu haben, da ein Rodel über die Wittumsansprüche der Gräfin aus der Zeit von 1264—71 die Worte enthält: «Item Clarona pertinet ad eam, sicut patet per litteras regis patentes» [4].

Bekanntlich hat Graf Rudolf von Habsburg die Grafen von Kiburg beerbt, sich auch mit der Witwe Hartmanns auseinandergesetzt; es wäre also nicht zu verwundern, dass auch Glarus an die Habsburger kam, wenn es nicht ein Reichslehen gewesen ist. Auch hier drängt sich wieder die Vergleichung mit Uri auf. Dort fiel nach dem Aussterben der Zähringer die Kastvogtei an das Reich zurück, wurde den Habsburgern ge-

---

[1]) Vgl. Argovia X Reg. Nr. 607, auch 461 und Argovia XIX, 19.

[2]) Blumer 1, 24.

[3]) Blumer 1, 58.

[4]) Blumer 1, 60.

geben und wieder genommen. Hier in Glarus ist die Vogtei seit dem Aussterben der Lenzburger ein Reichslehen, das schnell wechselte. Wären die Kiburger schon in den Tagen Friedrichs II. ausgestorben, so hätte der Kaiser vielleicht auch die Glarner beim Reiche behalten und sie wären schon damals die Genossen der Urner geworden. Die Erledigung erfolgte aber erst in der kaiserlosen Zeit. Ob die Habsburger Erbansprüche geltend machten und sich so sofort in Besitz setzten, oder ob erst Rudolf nach seiner Königswahl die Vogtei seinen Söhnen gab, lässt sich nicht entscheiden. Es bleibt ein weites Feld für Kombinationen übrig. Nur so viel wissen wir, dass die Habsburger die Vogtei als ein Reichslehen anerkannten. Urkundlich finden sie sich im Besitze der Vogtei erst im habsburgischen Urbar; aber es ist doch höchst unwahrscheinlich, dass König Rudolf, wenn er nicht schon als Graf die Reichsvogtei an sich zog, sie während seiner Regierung nicht vergeben hätte. Dierauer hat wohl Recht, wenn er den Übergang der Vogtei an die Habsburger um 1264 setzt. Die Reichsvogtei in Glarus ist dann den Habsburgern während eines ganzen Jahrhunderts niemals bestritten worden. Es tritt auch niemals bei einem der gegen die Habsburger kämpfenden Könige die Absicht zu Tage, die Glarner durch Privilegien an sich zu ziehen. Den hohen strategischen Wert, den Uri und die Waldstätte als Zugänge zum St. Gotthard hatten, besass eben Glarus nicht, das recht und schlecht eine Sackgasse war. Der Klausenpass ist weder von den Eidgenossen noch von den Habsburgern jemals zur Basis einer Operation gemacht worden, von den anderen, durch Suwarow's Übergänge berühmt gewordenen Pässen ganz zu schweigen. Doch wir sind weit von unserer nächsten Aufgabe abgeschweift.

Welche Rechte hatte der Vogt? Die Stellung im Gerichte wird auch in Glarus kaum anders gewesen sein, wie in den übrigen Säckinger Dinghöfen [1]). Sie gieng also über die hohe

---

[1]) Vgl. oben S. 106 ff.

Gerichtsbarkeit hinaus. Warf das Gericht schon allerhand Nutzen ab, so stand den Vögten auch die Erhebung von Steuern zu. Das Kloster und der Meier hatten für immer festgesetzte Einnahmen, des Vogtes Steuer wechselte von Jahr zu Jahr. Nach dem Habsburger Urbarbuch gab es im Thale Glarus nur eine einzige Steuer; eine Herbergsteuer, wie sie häufig in den habsburgischen Besitzungen des Elsasses vorkommt, fehlt. Der Ertrag der Steuer war aber ein ganz ausserordentlich hoher. Er belief sich in den besten Jahren auf fast 1000 ℔ d.[1]).

---

[1]) Meist- und Mindestertrag der habsburgischen Steuern innerhalb 10 Jahren:

	Tagwan:	Steuer: Maximum ℔	Maximum ß	Minimum ℔	Minimum ß
1.	Obern Lintthal . . .	77	—	51	—
2.	Niedern » . . .	63	—	43	—
3.	Ober Näfels	40	—	26	—
4.	Luchsingen	62	—	25	—
5.	Nesselau	26	13	21	—
6.	Nidfurn	61	7	25	—
7.	Obfurn	38	13	25	—
8.	Swanden	60	—	39	—
9.	Ober Mitlödi	46	13	29	—
10.	Nied. Mitlödi . . .	40	13	21	—
11.	Horgenberg	26	—	18	—
12.	Niederndorf	40	13	26	—
13.	Sol	38	—	20	10
14.	Ob. Ennenda . . .	40	13	23	—
15.	Nied. » . . .	36	—	23	—
16.	Mollis	56	—	41	—
17.	Kerenzen	28	13	19	—
18.	Nieder Näfels . . .	54	—	35	—
19.	Brunnen (Urnen) . .	60	—	42	—
20.	Tursèrron	40	13	21	—
21.	Oberndorf	20	13	14	10
22.	Netstal	40	13	24	—
		997	17	612	—

Fast sollte man vermuten, die Ziffern seien unrichtig. Jedenfalls muss die Viehzucht des Thales einen hohen Nutzen abgeworfen haben, wenn sie eine solche Steuerlast tragen konnte. Das erweiterte Amt Glarus, welches auch grosse Teile des Landes Gaster und Walenstadt umfasste, lieferte den Habsburgern an Steuer: zu höchst 1691 ℔ 17 ß, zu mindest 973 ℔; an Bussen: zu höchst 96 ℔ 14 ß und 1 Viertel Butter, zu mindest 18 ℔ 18½ ß und 3 Viertel Butter, ferner 130 Schafe (im Werte von 31 ℔ 11½ ß), 24 Rinder (= 15 ℔ 2 ß 2 d.) und 5 Schweine (2 ℔ 15 ß)[1].

Vergleicht man das mit dem, was die Äbtissin bezog, so wird recht deutlich, dass Säckingen an Einfluss im Thale weit hinter den Habsburgern zurückblieb. Wenn dann nun König Albrecht das Thal mit anderen kleinen Besitzungen zu einem grossen Amte vereinigte, so musste die Lage der säckingischen Unterthanen sich verschieben; der säckingische Dinghof war nicht mehr der Mittelpunkt: dieser lag ausserhalb des Thals auf der Burg Windegg und in der Stadt Wesen. Der Versuch, die so bunt zusammen gewürfelten Besitzungen der Habsburger zu einem einheitlichen Staatswesen zu vereinen, ist das Charakteristische an der Regierung König Albrechts. Im platten Lande sollte er gelingen; da wurden die Ämter vielfach nach der Lage, nicht

---

Von den angeführten Orten gehören 18 und 19 vielleicht nicht zu dem Besitze, der von Säckingen stammt. Es bleiben dann noch immer im Meistbetrage 876 ℔ 17 ß, im Mindestbetrage 535 ℔.

Zum Vergleich mögen folgende Ziffern dienen: Die Stadt Aarau gab höchstens 105 ℔, der Tagwan Wesen 100 ℔, die Stadt Lenzburg 24 ℔, Stadt Zofingen 30 M. Silber.

Die Bussen sind wohl nicht ganz vollständig angegeben, bei mehreren Tagwannen fehlen sie völlig. Der Meistbetrag der angegebenen Posten ist 54 ℔ 10 ß (nach Abzug von Nr. 18 und 19: 51—10), der Mindestertrag 7 ℔ 15 ß und 3½ Viertel Butter.

[1]) Urbarbuch S. 139. Vgl. auch die Redditus in Windegge ebenda S. 346. Im Jahre 1359 nahm der Vogt des oberen und unteren Amtes Glarus im Ganzen 1055 ℔ 14 d. ein, es wird aber ausdrücklich als ein schlechtes Jahr bezeichnet. Blumer 1, 228.

allein nach der Herkunft der Besitzungen gebildet. Im Hochgebirge stiess der Versuch auf unüberwindlichen Widerstand. Hier konnten sich schwache Anfänge von eigener Verwaltung behaupten, die auf dem platten Lande rettungslos verloren gewesen wären. Wohin des stahlgepanzerten Rosses Huf nicht dringen konnte, wo nur der eisenbeschlagene Fuss des Älplers haftete, da fand die Herrschaft der Habsburger ihre Grenze.

§ 15. Der Keller und die Einnahmen des Klosters in Glarus.

Wir haben vom Meieramte ausgehend den Machtbereich der Vogtei, als der höheren Beamtung, zunächst untersucht. Wir müssen nun zu den säckingischen Dinghöfen zurückkehren und die Befugnisse der Unterbeamten des Meiers klar legen. Ganz von selbst schliesst sich daran der Versuch, auch die Einnahmen, welche durch die Hand des Kellers dem Kloster zuflossen, festzustellen.

Wir sehen, wie der Meier sich eine Stellung erworben hatte, die kaum noch den Beamtencharakter an sich trug; fast wie Rechte eines Dritten an die Familie des Klosters könnte man seine Rechte auffassen. Aber auch im Keller sollte dem Kloster kein durch und durch abhängiger Beamter erwachsen. Zwar war auch der Kelnhof nicht erblich ausgegeben. Aber das Recht der Ernennung des Kellers (und auch des Bannwarts) stand nicht der Äbtissin zu; sie wurden vielmehr nach dem Säckinger Rechte durch die «*gebursame*» gewählt. Der Erkorene begab sich dann zum Meier und brachte ihm ein halbes Viertel des besten Weines dar; wenn dieser ihn dann zur Äbtissin führte, so nahm er ihn beim rechten Zipfel des Kleides und sprach: «Diesen sollt Ihr hinfür als Euren Keller grüssen». Der Keller aber brachte in jeder Hand der Äbtissin soviel Wein, wie er dem Meier gegeben hatte. Weder der Meier noch die Äbtissin hatte also ein Recht auf Bestätigung. Aber noch über die Wahl ging das Recht der «*hofhoeri*» hin-

aus; sie konnte den Keller auch absetzen. Dieser hatte alle Zinse und Einkünfte des Klosters zu verrechnen; aber er war doch nicht der Exekutor des Klosters. Wenn die Bauern den Zins an die Amtleute des Klosters ablieferten, so steht er für seine Bauern ein. Auch dadurch erscheint er als ein Genosse der Bauern, dass er den Winter über ein warmes Zimmer haben soll, damit, wenn die Hofhöri etwas besprechen wolle, sie in sein Haus kommen möchte. Für diese Last hat er freien Holzhieb [1]).

Wenn der Keller in unmittelbarer Nähe von Säckingen eine solche vom Kloster unabhängige, von der Hofhöri aber abhängige Stellung einnahm, so dürfen wir wohl annehmen, dass er in dem abgelegenen Glarus nicht mehr Gewalt hatte. Jene in sich geschlossenen, dem Verkehre oft längere Zeit völlig unzugänglichen Hochthäler haben überall, wo nicht eine starke Adelsmacht vorhanden war, die Anfänge einer autochthonen Verfassung geschaffen. Die Kantonbildung ist hier eben durch die Natur bedingt. Sollte nun gerade dort der «Gebursame» das Recht vorenthalten gewesen sein, welches ihr im platten, von Burgen durchsetzten Lande, in allen übrigen säckingischen Dinghöfen zustand? Ich meine, die Antwort wird nur «Nein» lauten können.

Wenn wir nun nichts über die rechtliche Stellung des Kellers aus Glarner Quellen wissen, so fliessen diese um so reichlicher für seine wirtschaftliche Thätigkeit. Das Kloster Säckingen hatte einen Centralverwalter in dem «*Spichwertel*» (spicularius). An ihn wurden im allgemeinen die Einkünfte der Höfe abgeliefert, die er dann je nach der Vorschrift auf den vorderen oder hinteren Keller verteilte. Über seine Thätigkeit sind wir aus den Säckinger Berainen des 14. Jahrhunderts recht gut unterrichtet.

---

[1]) Siehe oben S. 72, Artikel 11, 15, S. 73, Artikel 17, 18, S. 77, Artikel 34 u. s. w.

Für die mittelalterliche Klosterverwaltung ist es ja charakteristisch, dass diese Centralverwaltung allüberall durchbrochen wurde. Die einzelnen Interessenten, die Äbtissinnen, die Dignitärinnen, die Stifter von Pfründen, von Jahrzeiten, von heiligen Lichtern schlugen den Nutzen, den eine solche einheitliche Verwaltung in unsern Augen herbeiführen muss, äusserst gering an. Es liegt ihrem Vorgehen vielmehr das Streben, die eigenen Einnahmen auch für den Fall zu sichern, dass die Centralverwaltung schlecht geführt wird, und das Misstrauen gegen letztere zu Grunde; denn überall ist eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. So weit ich das übersehe, ist das am Wenigsten in Säckingen der Fall gewesen. Wohl haben auch hier die Äbtissin, die Küsterin, die Kamererin, die Spenderin u. s. w., das hl. Kreuzamt, das Licht des hl. Fridolins, das Licht des Herrn Baltzen ihre eigenen Einnahmen; aber im Allgemeinen geht die erste Vereinnahmung denn doch noch vorwiegend durch die Hände des Spichwertels.

Das System von Einzelerhebung und Einzelverbrauch lässt in Säckingen noch immer ein Amt durchblicken, das früher die Gesamtrezeptur aller Einnahmen und zugleich wiederum die Quelle aller Ausgaben war. Für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte ist diese Einzelthatsache nicht ohne Bedeutung. Lamprecht hat das verwickelte naturalwirtschaftliche Anweisungssystem, das für jede etatsmässige Ausgabe auch eine etatsmässige Einnahme fest und definitiv band und anwies, als das Ursprüngliche hingestellt. Ich meinte schon längst, dass diese Ansicht, welche den Zustand von mindestens 1000 ab vortrefflich charakterisiert[1]), für die ältere Zeit nicht zutrifft, sondern dass das System sich allmählich aus einer einheitlichen Naturalwirtschaft entwickelte: dass die Einheit der Centralrezeptur gesprengt wurde, als Abt und Konvent ihre Rechte sonderten, als Stifter ihre Gaben für bestimmte Tage und Zwecke festlegten und als die einzelnen geistlichen und welt-

---

[1]) Lamprecht a. a. O. 1, 2, 832.

lichen Dignitäre strebten, einer momentanen schlechten Verwaltung gegenüber wenigstens sich selbst zu sichern.

Doch bleiben wir bei Säckingen.

Um die Einnahmethätigkeit des Spichwertels nicht auf einige wenige Tage zusammenzudrängen, waren für die Höfe verschiedene Ablieferungstage vorgesehen. Das Korn von Kaisten wurde an Maria Geburt (8. Sept.), das von Mettau am Tage vorher, von Hornussen an St. Verena Tag (1. Sept.), das Korn zu Sulz am hl. Kreuz Tag (14. Sept.) entrichtet. Für den Haber war den Bauern freier Spielraum gelassen. Die Bohnen von den Selländern kamen an St. Fridolin (6. März), die Eier zu Ostern, die Schafe zu St. Georg (23. April), die Schweine zu St. Andreas (30. Nov.) und die Hühner zu St. Gallen (16. Okt.), die Glarner Käse zu Maurizius (22. Sept.) und Martini (11. Nov.).

Es sind das meist Termine, die auch in andern schweizerischen und oberrheinischen Klöstern galten, wenn sich auch überall kleine Abweichungen finden [1]). Die Abgaben vom Sallande sind mehrfach auf einen Tag gelegt, der für das Kloster von besonderer Bedeutung war.

Die Einnahmen von Glarus gingen nun fast ausnahmslos zuerst durch die Hände des Kellers, der die von ihnen gehenden Lasten und Lieferungen an Glarner entrichtete. Dann wurden sie zu vier Malen des Jahres geschlossen nach Säckingen gebracht, dort dem Spichwertel übergeben und hier auf die einzelnen Ämter verteilt, nachdem abermals noch Abzüge für den Transport erfolgt waren. So kam nur ein Teil der Glarner Einkünfte bis an das Kloster. Zwischen der Roheinnahme in Glarus und der eigentlichen Einnahme in Säckingen ist sehr wohl zu unterscheiden. Fast lückenlos lässt sich dieses ganze komplizierte System noch heute aufdecken [2]).

---

[1]) Völlig verschieden in Bezug auf die Heiligenfeste sind die am Niederrhein gebräuchlichen Termine (Lamprecht a. a. O. 813), nur Martinus und Andreas finden sich auch dort.

[2]) Vgl. die oben mitgeteilten Stücke und das Säckingische Urbar.

Die bedeutenden Einkünfte an Schafen kamen zu zwei Malen des Jahres in die Hände des Kellers, zu Mitte Mai und zu unser Frauen Mess der Jüngern. An ersterem Termine waren es 255 Stück, an letzterem 95. Der Keller übergab die Schafe dem Schafboten, der die Mitte Mai eingelieferten auf die Alp Valzifer trieb, wo sie so lange verblieben, bis sie die Äbtissin abzutreiben befahl. Die Herbstschafe scheinen direkt nach Säckingen abgeführt worden zu sein.

Aber von jenen 350 Stück gelangten nach Säckingen nur 163; 82 wurden von den Maischafen, 81 von den Herbstschafen dorthin getrieben. Zunächst erhielten nämlich sämtliche Beamte des Klosters und des Thales vorab einen Anteil. Der Schäfer erhielt 18 Stück, der Bote, der Schreiber, der Einzieher, der Fischer, der Bannwart je eins. Die Zwölfe des Thales empfingen 7 Stück, der Keller 2, der Meier endlich 79½ Stück. Doch ist mit diesem Nachweis nur der Verbleib von 111 + 163 Schafen erklärt; wozu die übrigen 76 Schafe verwendet wurden, bleibt ungewiss. Allein es ist wohl zu vermuten, dass sie der Keller bei der Zehntsammlung verrechnete. Auf diesen von dem Keller einzunehmenden Zehnten waren — so scheint es — so erhebliche Lasten angewiesen, dass der Keller nicht viel übrig behielt, jedenfalls nicht 22 ℔ d. an das Kloster abliefern konnte. In diese Summe scheint der Erlös der 76 Schafe inbegriffen gewesen zu sein. Der Keller von Glarus war also nicht einfach ein Steuerempfänger, der die Steuerobjekte ungeändert abliefern musste. Er hatte vielmehr bei einem erheblichen Teil das Recht und die Pflicht, die Steuerobjekte zu veräussern und dafür einen Barbetrag abzuliefern. Mit 163 Schafen war jedenfalls das Bedürfnis des Klosters an Schaffleisch und Wolle ganz vollständig gedeckt. Der Überschuss hätte also erhebliche Transportkosten hervorgerufen. Der Zehnte, welcher dem Kloster verblieben war, bestand aus dem Naturalzehnten von den Äckern. Nun aber war Säckingen durch seine nächstgelegenen Dinghöfe mit Korn und Hafer völlig versorgt; andererseits war Glarus jedenfalls auch schon damals so kornarm, dass dort die Preise

für die Halmfrüchte höher sein mussten, als in den kornreichen Thälern des Frickgaus. Durch den Verkauf des Zehntertrages in Glarus hatte das Kloster bezw. der Keller einen doppelten Gewinn.

Wohl selten sind wir so eingehend über die Art und Weise, wie die Transportpflicht, die *angaria* der Unterthanen, geregelt war, unterrichtet, als hier in Säckingen. Ein für allemal war hier die Pflicht jedes Wagens, jegliche Leistung festgesetzt; von der Ausübung derselben haben sogar kleine Glarner Güter ihren Namen erhalten. Von den breisgauischen Dinghöfen zu Schliengen und Stetten wurde einmal im Jahre der Wein geholt; nach Glarus giengen im Herbste zwei Züge, die Käsegülten abzuholen. Hier wie in den breisgauischen Reborten lag die Transportpflicht nicht auf den produzierenden Höfen; vielmehr wurden die Produkte von den in der Nähe des Klosters gelegenen Höfen geholt, welche für den Körnerbau Pferde und Wagen besassen, wie sie für den Rebbau und für die Viehzucht ja nicht nötig sind. Anders bei dem lebenden Zinse, den die Glarner zu entrichten hatten.

Bestimmte Glarner Wechtage hatten die Verpflichtung, die zwei kleinen Schafherden nach Säckingen zu treiben. Dort angekommen, wurden diese wieder weiter verteilt. Von den Maischafen erhielt die Kämmerin eins, von den Herbstschafen die Äbtissin, die Kellerin, die Spenderin, die Küsterin, der Spichwertel und die Köche je eins. Der Rest, noch immer 156 Stück, verblieb den allgemeinen Zwecken des Klosters.

Nicht minder froh, als bei der Ankunft der Schafe, mag die Äbtissin gewesen sein, wenn die mit Glarner Käse schwerbeladenen Wägen der Gotteshausleute am Speicher hielten. Der eine Wagenzug, zu dem die Gotteshausleute des Hofes Kaisten dienten, brachte 17 Huben zu je zwanzig grossen Käsen, die am St. Moritz Tag dem Kloster gezinst worden waren. Der Zug der Bauern von Hornussen, Gallenkirch, Sulz, Murg und Häner, der nach Martini eintraf, brachte 570 kleinere Käse in 19 Huben. Auch von ihnen erhielt die Äbtissin ihren Anteil, und nicht minder der Spichwertel, die Köche, der «*Luter*»,

die «*Kuchibabe*»[1]). Die Bauern empfingen ihr Entgeld *in natura*[2]); sie hatten die Käse in Zürich aus der Hand eines Glarners empfangen, der zu Schiff sie von Wesen über den See gebracht hatte.

Von den kleinen Käsen mussten die Glarner aber nicht allein 570, sondern über 1000 Stück liefern. Den Verbleib der übrigen geben die Rödel nicht an.

An Rindern kamen beim Kloster zu Martini 29 Stück ein, die Glarner mussten selbst so viele abliefern. Sie wurden durch bestimmte «Wechtage» getrieben.

Die Geldeinkünfte von Säckingen setzten sich verschieden zusammen. Für den Kellerzehnten und, wie es scheint, für andere Nutzungen musste der Keller 22 ℔ d. abliefern; er war allem Anscheine nach an eine grössere Zahl von Glarnern verpachtet[3]). Der Zehnte im Sernfthale war um 30 ℔ d. vermietet, ebenso der Lämmerzehnte; ein angesehener Glarner, der Elmer, musste dafür unter anderem 100 Ellen grauen Tuches dem Kloster abliefern. Wir dürfen also wohl unbedenklich annehmen, dass die Glarner die Winterzeit zum Spinnen und Weben des Wollertrags ihrer bedeutenden Schafzucht verwandten. Andere kleine Abgaben wollen wir hier übergehen. Auffallend gering im Vergleiche mit den Einsiedler Einnahmen sind die aus Geishäuten.

Alles in Allem hatte nach einer (mit unsern Angaben nicht durchweg übereinstimmenden) Aufzeichnung[4]) Glarus an das

---

[1]) *bâbe* ist mhd. Weib, meist schon aber gleich «altes Weib». *luter* passt weder zu dem Adjektiv *luter* (lauter, klar), noch zu dem starken Neutrum *luter* (Koth, Schmutz). Jedenfalls haben wir den «luter» unter der Küchendienerschaft zu suchen. In Säckingen war auch diese in feste Ämter gebracht. Es gab das grosse und das minder Kochamt, das Metzger- und das Pfisteramt.

[2]) Schon in dem Urbar von 1342 steht bei einzelnen Orten «1 ß keismeni», «6 d. keismeni», es war also schon damals für den Transportdienst ein Geldersatz vorgesehen. *Keismeni,* das anderweitig nicht belegt ist, ist gebildet wie *winmeni.*

[3]) Vgl. das Nähere im Rodel B.

[4]) Vgl. oben S. 64, Anm. 2.

Kloster zu liefern 78 ℔ weniger 1 ß, 22 Rinder, 181 Schafe, 1480 Käse, 116 Mut Haber und Gerste. Nehmen wir — es kann sich ja nur um ganz rohe Schätzungen handeln — nun an, dass, wie das österreichische Urbarbuch lehrt, damals wirklich das Schaf 3½—4 Schilling Pfenning, die Kuh 12 ß, 1 Elle grauen Tuches 1 ß, ein Käse 2 d. galt, so ergäbe das eine Summe von 140 ℔ 7 ß, wobei die 116 Mut Haber und Gerste nicht eingerechnet sind. Aber auch alles reichlich gerechnet kommt der ganze Wert dessen, was das Kloster aus dem Lande Glarus bezog, nicht über 200 ℔ hinaus[1]). Die Habsburger bezogen aber um 1305 allein an Steuer in den kleinsten Ertragsjahren 612 ℔, in den besten aber 997 ℔ 17 ß. Diese ausserordentlich lehrreiche Vergleichung beweist es, dass Glarus viel mehr von den Osterreichern, als von Säckingen abhängig war.

Das Amt des Kellers hat uns dazu geführt, das ganze wirtschaftliche Verhältnis zwischen Kloster und Thal in seiner Gesamtheit vorzuführen. Wir müssen zu der inneren Verfassung der Hofgemeinde zurückkehren.

Unter dem Keller stand der Bannwart, der in den Säckingischen Dinghöfen von der Hofhöri abgesetzt werden konnte; des Schäfers gedachten wir schon oben. Auch ein Schreiber findet sich; der Bote vermittelte den Verkehr zwischen dem Thal und dem Kloster.

§ 16. Die Anfänge der Selbstverwaltung und Freiheit.

Es ist von allen Thälern der Hochalpen zu allererst das Thal Uri zu eigener politischer Selbständigkeit gelangt. Zuerst führen seine Bewohner ein eigenes Siegel, der beste Beweis

---

[1]) Die Roheinnahme lässt sich noch schwerer feststellen. Nach einer ganz rohen Berechnung kamen etwa 50 ℔ an Glarner zur Verteilung, die Gesamtbelastung von Glarus zu Gunsten von Säckingen überstieg also nicht die Summe von 250 ℔.

dafür, dass das Thal bereits eine dauernde Selbstverwaltung besass. Aber auch das benachbarte Thal Glarus blieb nicht weit zurück. Als 1197 ein Streit über die Grenzen von Uri und Glarus beigelegt wurde, hatten beide Teile schon wohl eine selbständige Vertretung. In Glarus bestand sie jedenfalls 1240; denn da ist von «*ceteri jurati predicte vallis*» die Rede, unter denen wir nur «die Zwölf» verstehen können, welche im Urbar von Säckingen vorkommen und feste Einkünfte aus den Säckinger Gefällen hatten.

In ihnen haben wir unzweifelhaft Schöffen des Gerichts auf dem Glarner Dinghofe zu erblicken. Das Institut der Schöffen ist in der Schweiz nicht gerade häufig; aber in einem räumlich so umfangreichen Gebiete, wie das Thal Glarus es war, mochten zahlreiche Gerichtsverhandlungen stattfinden, zu denen alle Hofhörigen zu berufen den Ackerbau und die Viehzucht zu sehr geschädigt haben würde.

Die Schöffen wurden von der Äbtissin auf Lebenszeit ernannt, noch 1372 haben die Glarner dieses Recht anerkannt; die «Zufahrt» der Äbtissin war die Zeit, in der das Kollegium wohl ergänzt wurde. Diese Schöffen des Gerichtes sind offenbar auch zugleich die ersten demokratischen Vertreter des Volkes gewesen; in ihrem Besitze werden wir uns das Siegel der Glarner zu denken haben, das sich seit 1289 nachweisen lässt [1]). Ein Urner Siegel findet sich seit 1243; die Schwyzer aber siegeln erst seit 1281.

Es ist lebhaft darüber gestritten worden, wann zuerst ein vom Volke gewählter Landammann vorkommt. Viel wichtiger scheint mir die Frage zu sein, seit wann die Zwölf für sich, ohne Meier und Keller, rechtsverbindliche Handlungen begehen. Zum Glück ist uns jene Urkunde von 1289 überliefert. In ihr reden die «*lantlüte von Glarus*» ganz allein selbst für sich; vor der Kirche ist die Urkunde ausgefertigt. Es war die kollegialische Oberbehörde des Landes also vorhanden; wann

---

[1]) Blumer 1, 89.

sie einen ständigen Leiter erhalten hat, ist demgegenüber viel weniger wichtig.

Aber auch schon damals waren die Unterabteilungen des Landes vorhanden, die unter ihrem seltsamen Namen «Tagwanne» noch heute bestehen. Der Grund der Einteilung in 14—20 Tagwane ist schwer zu ersehen, er muss aber wohl in der Organisation des Frohndienstes gesucht werden. «Tagwan» ist der Ausdruck für die Frohnarbeit eines Tages; «Tagwanlehen» bezeichnet das Gut, auf dem diese Last ruhte: es mögen somit mehrere Güter, die am gleichen Tage Frohndienste im Klosterhofe zu besorgen hatten, zu einem Tagwan zusammengefasst worden sein. Später erscheinen die Tagwanne aber auch im Besitze von Allmendeigentum, vor allem von Alpen[1]).

In den «Zwölfen» und den «Tagwannen» waren die Elemente gegeben, aus denen sich die glarnerische Selbstverwaltung von selbst entwickelte.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen. Mancher Pfad derselben mag dem Leser als ein Umweg erschienen sein; ich denke aber doch, dass sie alle sich lohnten. Wir haben ein Bild von der Entwicklung des Thales Glarus gewonnen, welche sich auf andere Weise nicht mehr feststellen liess. Aber auch noch weitere Gebiete haben sich uns erschlossen; neue Aufgaben liegen vor uns.

Die Schweizer Freiheit hat ihren Ausgang von Uri genommen. Uri aber ist das Schwesterland von Glarus. In beiden ist fast aller Grundbesitz Eigentum eines der alten Frauenklöster, welche in karolingische Zeit zurückreichen. Die Besitzungen beider Klöster wurden ähnlich verwaltet. Beide Thäler unterstanden vom Reiche ernannten Vögten. Vielleicht gelingt es, durch eine gründliche Untersuchung der Züricher Dinghöfe bei steter Vergleichung der Glarner Zustände noch tiefer in die Geschichte und die Verfassung der Urkantone einzudringen.

---

[1]) So schon 1344 Blumer 1, 188.

Exkurs I.

Die Anfänge des Klosters Säckingen.

Die wichtige und interessante Frage, ob Säckingen wirklich die älteste dauernde klösterliche Niederlassung Alemanniens, ja des ganzen rechtsrheinischen Deutschlands war, hängt mit jener zusammen, ob es einen hl. Fridolin gab und wann dieser lebte.

In aller Kürze sei die Legende hier wiedergegeben. Der aus sehr angesehenem Hause Irlands (Scotiae) stammende Fridolin folgte nach segenbringendem Wirken in seiner Heimat dem inneren Antriebe, auch auswärts Gottes Wort zu verbreiten. Er fährt über das Meer, kommt nach Poitiers, wo er eine Reliquie des dort ruhenden heiligen Hilarius, einst Bischofs dieser Stadt, zu gewinnen wünscht. Der Heilige erscheint ihm im Traume und giebt ihm den Befehl, seine Gebeine zu erheben und das Kloster des hl. Hilarius, in welchem Fridolin sich aufhielt, neu zu erbauen. Er will aber nicht ohne Zustimmung des Bischofs und Königs vorgehen, begiebt sich zum Bischofe, der ihn trotz alles Widerstrebens zum Abte des Hilariusklosters macht; beide reisen dann zum Könige Clodwig, der ihnen willfahrt. Der Kirchenbau und die Reliquienerhebung gehen gut von statten. Nachdem zwei Verwandte Fridolins aus Schottland eingetroffen sind, erscheint ihm Hilarius zum zweiten Male und befiehlt ihm, seinen Platz als Abt den Neffen zu überlassen, eine Insel im Rheine aufzusuchen und dort ihm ein Kloster zu bauen. Der König schenkt ihm den Boden jener Insel; dann wandert er über Ellera an der Mosel, durch die Vogesen nach Strassburg. Drei Hilariuskirchen bezeichnen seinen Weg; er geht nun nicht den Rhein hinauf, sondern durch die burgundischen «Klöster» nach Cur, wo er abermals eine vierte Hilariuskirche baut; erst dort erfährt er

von jener Rheininsel und geht nach Säckingen, wo er von den Einwohnern nicht freundlich aufgenommen wird. Eine Reise nach dem Hofe des Königs sichert ihm aber den Besitz der Insel, da jener Platz seit alten Zeiten dem Könige gehörte.

Soweit will Balther, dessen Vita s. Fridolini das alles erzählt, seine Angaben einer Vita entnommen haben, die er in Ellera an der Mosel fand und aus Mangel an Pergament und Tinte auswendig lernte [1]).

Nach längerem Aufenthalte gründete Fridolin in Säckingen, wohin er in einer Tasche Gebeine des hl. Hilarius gebracht hatte, ein Frauenkloster. Eine später hinzugefügte Erzählung schildert das bekannte Wunder des Heiligen. Zwei reiche Brüder, Urso und Landolf, schenkten dem Kloster ihren Besitz in Glarus; Urso starb, Landolf erhob Schwierigkeitan, das Geschenk auszuführen; da führte Fridolin den toten Urso vor das Gericht des Landgrafen nach Rankweil, wo der von Schrecken erstarrte Landolf die Wahrheit der Schenkung zugab.

Gegen diese Legende hat sich die Kritik mit schweren Gründen gewendet, die wir hier nicht anführen und nachprüfen wollen. Meyer von Knonau hat den hl. Fridolin nicht allein ganz aus der Geschichte gestrichen, sondern auch den Verfasser der Vita Fridolini, Balther, für eine apokryphe Persönlichkeit ererklärt [2]). Leo [3]) hat hingegen noch jüngst die Echtheit aller Legenden zu verteidigen versucht; eine gewisse mittlere Stellung nimmt Heer [4]) ein, aber er schliesst sich doch weit mehr an Leo an, als an Meyer von Knonau. Eine erneute Prüfung dieser Frage müsste sich vor allem auch mit den Studien

---

[1]) So der Bericht der Vita Fridolini von Balther, die am besten von Mone in der Quellensammlung zur bad. Geschichte, Band I, veröffentlicht ist.

[2]) Mittlgen. d. antiquar. Gesellschaft in Zürich 19, S. 592. Allg. dtsche. Biographie, 7, S. 385, 387, und Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1889, S. 377 ff. Die ältere höchst umfangreiche Litteratur zitiere ich nicht.

[3]) Der hl. Fridolin. Freiburg 1886.

[4]) Gottf. Heer, St. Fridolin, der Apostel Alamanniens. Zürich 1889.

Bossert's über die älteste Christianisierung Oberdeutschlands und über die Bedeutung der Kirchenpatrone auseinandersetzen. Die Fridolinfrage lässt sich von der allgemeinen nicht loslösen; nicht einmal die Kritik der Vita Fridolini kann man aus diesen Zusammenhängen ganz herausnehmen. Die scharfen Angriffe Wattenbachs[1]) und Meyers haben mit Recht erwiesen, dass Balther's Werk nur mit der äussersten Vorsicht zu benutzen ist; aber mindestens in einem Punkte haben beide über das Ziel hinausgeschossen.

Es ist nicht meine Absicht, hier die ganze Frage zu behandeln; ich will mich begnügen, ein paar neue Momente in die Diskussion einzuführen. Es wird sich sofort herausstellen, dass Verteidiger wie Angreifer sehr übel daran thaten, das Archiv des Klosters Säckingen über diese Dinge gar nicht zu befragen; vielleicht drängt sich eine neue Hypothese von selbst auf.

1. Meyer von Knonau hat sehr nachdrücklich auf die Stelle Ekkeharts in den «*Casus sancti Galli*» hingewiesen, in der er «*Sechingensem sanctae crucis locum*» anführt[2]). Er hat daraus gefolgert, dass damals das Kloster nicht St. Fridolin als seinen Patron verehrte. Dieser Schluss wird durch die Quellen, welche im Säckinger Archiv beruhen, insofern vollständig bestätigt, als sich ergiebt, dass die Verehrung des hl. Kreuzes, wovon im Kloster sich eine erhebliche Partikel befand, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr ab, die des

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen 1[5], 114, Anm. 3. Wattenbach hält jetzt den Namen für eine fränkische Ummodelung eines schottischen, da es von Columban Verse an einen Fedolius gebe. Der Name Fridolin lässt sich aber in gleicher Zeit auch sonst nachweisen; so kommt der Name Frodolenus clericus in einem Briefe des Abts Paul von Verdun (M. G. Epistolae 3, 208, 26), vor. Das Register der Verbrüderungsbücher (Ausgabe der M. G.) führt Fridilin, Fridelo, Frideloch, Frideloh, Fridoloh und Fridolus auf.

[2]) Ausg. v. Meyer v. Knonau, St. Galler Mitteilungen 229.

Fridolin aber immer mehr zunahm, bis heute jede Erinnerung an die Verehrung des hl. Kreuzes völlig erloschen ist[1]). Der hl. Fridolin hat ebenso den hl. Andreas und den hl. Hilarius in den Hintergrund gedrängt.

Aus dem Jahre 1428 ist uns eine eingehende, bisher leider nie benutzte Darstellung der Verwaltung des Klosters Säckingen erhalten, die einen ausserordentlich klaren Einblick in das Leben einer alten Frauenabtei gestattet[2]). Es geht aus ihr hervor, dass auch Säckingen ursprünglich ein Doppelkloster war. Die Leitung lag immer in den Händen der Äbtissin. Die Zahl der Nonnen war auch wohl immer erheblicher als die der Mönche. In der Zeit, aus welcher Urkunden vorliegen, waren vier «Chorherren» im Kloster; sie bildeten mit den Chorfrauen einen Konvent. Die Zahl dieser betrug um 1300 meist zwanzig, sank aber immer mehr, bis um 1458[3]) nur ihrer sechs bis acht vorhanden waren. Die Einnahmen des Klosters gestatteten nicht mehr aufzunehmen. Die Chorherrn sind in älterer Zeit vielfach aus dem ministerialischen Adel hervorgegangen, von den Chorfrauen trennte sie aber eine tiefe Kluft; denn diese waren ausnahmslos bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts Edelfreie. Die Gegend lieferte aber für

---

[1]) Kraus, Kunstdenkmäler 3, 56 spricht von einem «Rudolfskreuz», welches der hl. Kreuzkirche überlassen wurde. Diese wohl kaum korrekte Notiz ist das Einzige, was er der bisherigen Literatur entnehmen konnte. Der Verbleib der Kreuzpartikel ist auch mir nicht bekannt.

[2]) Berain Nr. 7160.

[3]) Bulle Papst Pius II. über die Inkorporation des Bruderhofs vom 13. Nov. 1458. Sie enthält die meisten der hier gebrachten Angaben. Seit 1327 wurde die Zahl der Präbenden auf 25 beschränkt; eine stand der Äbtissin, vier den Chorherrn zu. Es blieben also zwanzig Chorfrauen, doch war diese Zahl niemals mehr erreicht. Ein Wahlprotokoll von 1422 führt 5 Nonnen auf (3 Klingen, von Ende, Aarberg); 1432 sind es nur vier (2 Klingen, Fürstenberg, Sulz), 1484 sieben (2 von Isenburg, eine Gräfin von Wied, eine von Mossax, Elisabeth von Falkenstein und zum ersten Male zwei aus dem niederen Adel: Verena von Blumneck und Margaretha von Wessenberg). Urkden. Conv. 38 u. 39.

Zürich und Säckingen kaum die nötige Zahl an Nonnen; in Säckingen finden wir um 1300 auffallend viele welsche Namen aus Burgund, manchmal mochten sie die Hälfte des Konvents ausmachen. Die Äbtissin, welche die Leitung des Gesamtklosters hatte, ist freilich fast ausnahmslos eine Deutsche gewesen. Neben der Äbtissin gab es drei weibliche und auch einen männlichen Würdenträger: jene waren die Kammererin, die Küsterin und die Spenderin; daneben gab es bis 1358 auch einen Cantor, dessen Amt freilich nur zu oft in Laienhände kam [1]).

Dass das Kloster zu den ältesten Deutschlands gehört, zeigt auch die Existenz eines «Bruderhofes», in den «arme Laienbrüder» nach dem Gutdünken der Äbtissin aufgenommen wurden. Dieser Bruderhof hatte beträchliche eigene Einnahmen, die sich 1458 auf 80 Mark Silber beliefen. Die Brüder wählten aus sich jährlich einen Brudermeister, der aber, wie alle Brüder der Klosterfrau, die das «Bruder-Amt» hatte, Gehorsam zu leisten schuldig war. Eine Bestimmung für die Brüder lautete, dass die Pfründner des Bruderhofs Kutte tragen sollten, es sei denn, dass einer ein Weib habe.

Es gab nun ausser diesem Amte noch ein «St. Walpurg-Amt» und das «hl. Kreuz-Amt». Jenes wurde auch die mindere Abtei genannt. Der Klosterfrau, die es innehatte, stand es zu, die St. Walpurgkapelle zu verleihen, über die sich leider nur wenig Auskunft findet. Besser steht es mit dem uns hier interessierenden hl. Kreuzamt. Die Amtfrau hatte die hl. Kreuzkapelle zu verleihen; vor derselben war eine der sieben in der Kirche ewig brennenden Ampeln, sie brannte «*vor dem criutz unsern hern*». Wir haben also den Beweis, dass auch in Säckingen eine Kreuzpartikel verehrt und aufbewahrt wurde. Wie die Partikel in älterer Zeit gefasst war, erfährt man nicht;

---

[1]) 1358 war ein Laie, Graf Manegold von Nellenburg Cantor. Damals wurde die Cantorie mit dem Kloster vereinigt und die Pfründe aufgehoben. Conv. 121. Urkden. v. 1358 und 1406.

nach der Ordnung von 1553 (Gen. Landesarchiv Anniversarien Nr. 25) befand sie sich in einem grossen Kreuze, das auf dem Frohn-(Haupt-)altar stand.

Wir wollen aus den verschiedenen Prozessionen mit dem hl. Kreuz nur die eine hervorheben, welche nach Obersäckingen gieng; die dortige Kirche war die Mutterkirche der Säckinger Pfarrkirche [1]).

Bischof Nikolaus von Konstanz zählt in einer Urkunde von 1343 die Reliquien der Säckinger Klosterkirche auf: «reliquie beatissime virginis Marie, corpusque b. Fridolini confessoris cum reliquiis magne partis sanctae crucis, b. Hilarii confessoris» [2]). Wenn hier schon der heilige Fridolin voransteht, so zeigt den älteren Zustand die Urkunde eines andern Konstanzer Bischofs. Als Bischof Heinrich im Jahre 1360 die neuaufgebaute Kirche einweihte, hielt er sich in den wichtigsten Punkten wohl daran, was vor dem Brande in derselben die Regel war; er stellte, wie es bei dem konservativen Charakter der katholischen Kirche ganz selbstverständlich ist, das wieder her, was vorher Recht gewesen war. Er weihte «altare majus in honore sancte crucis et sancti Hylarii episcopi patroni ecclesie seu monasterii prelibati, ipsiusque monasterii seu ecclesie dicatio erit annis singulis in festo sancti Jacobi apostoli majoris, quemadmodum extitit a temporibus antiquis, item . . . altare eidem altari majori contiguum in honorem sancti Fridolini confessoris fundatoris monasterii prelibati» [3]). Der Hauptaltar war also dem hl. Kreuz geweiht; daneben gab es noch die vor erwähnte hl. Kreuzkapelle.

Hier und noch öfter erscheint der hl. Hilarius als Patron der Kirche und des Klosters: das entspricht der Darstellung Balthers. Man hat aber bisher gar nicht beachtet, dass die

---

[1]) Patron in Obersäckingen ist St. Martin. An der Prozession in der Kreuzwoche nahmen auch die Beamten des Klosters (z. B. die Köche) teil.

[2]) 1343 Febr. 8. Conv. 15.

[3]) Urkde. vom 21. Dez. 1360 in Conv. 19.

Kirche auch noch einen anderen Namen trug. Ich war daher sehr erstaunt, als ich sah, dass in älteren Säckingerurkunden vielfach von St. Peters Münster die Rede ist[1]). Mit «Münster» bezeichnet man nur die wichtigste Kirche eines Ortes. Die Pfarrkirche von Säckingen war U. L. F. geweiht; man kann bei St. Peters Münster nur an die Klosterkirche denken. Diese Lösung hat aber auch ihre Bedenken; denn in Säckingen hat man den Festen des hl. Petrus später keinerlei besondere Bedeutung beigelegt[2]).

Ausser bedeutenden Reliquien des hl. Kreuzes behauptete man in Säckingen auch das Kreuz des hl. Andreas zu besitzen (vielleicht waren es aber auch nur Teile). Die ältere Aufzeichnung von 1428 giebt an: «es sol ouch ein amptfrow dez heilgen criuzz versorgen, daz sant Andres criucz getragen werde als dik man sant Fridlin von recht treit und sust gaut es si niut an, si sol aber alweg besorgen zwo kerczen die man vor dem criucz traget». Diese Gleichstellung von St. Fridolin und St. Andreas hat sich 1553 schon völlig verschoben; nur am St. Andreastage, der als ein gebannter Feiertag begangen wurde, nahm man noch das Andreaskreuz heraus und trug es in Prozession herum. An allen andern Feiertagen heisst es, man nimmt alle Heiltümer heraus bis auf St. Andreas Kreuz. Die Verehrung des hl. Kreuzes und die des hl. Andreas spricht sich auch in der Begehung ihrer Feste aus. Als «*summum*» waren im Kloster 31 Tage zu begehen, darunter S. Hilarius (13. Jan.), S. Fridolin (6. März), Kreuzerfindung (3. Mai), S. Hilarii Erhebung (26. Juni), S. Fridolin Erhebung (12. Juli), Kreuz-

---

[1]) Haus «gelegen bi sant Peters Miunster ze Seckingen in der stat» 1340 Nov. 15, Conv. 7, vom gleichen Jahre Conv. 37. «gelegen ze S. in der stat bi sant Peters miunster zwiuschent der sampnung und Ruetschman Kues hus» 1390 März 18, Conv. 11. «gelegen vor sant Peters Miunster zwischent der swestern in der samnung und der Rorerinen hiuser» 1376 Juli 2, Conv. 16.

[2]) Gab es in Säckingen vielleicht aus der Zeit des Doppelklosters her zwei Klosterkirchen, die eine S. Hilarii die andere S. Petri?

erhöhung (14. Sept.) und endlich St. Andreas (30. November). Auch an den beiden Kreuztagen war noch eine Prozession.

Vielleicht lehren uns auch die Säckinger Zinstermine etwas. Gewiss sind diese wesentlich in Rücksicht auf die Ernte und Wirtschaft ausgewählt; es ist aber doch immer ein gewisser Zusammenhang mit den Festtagen des Klosters, wenn er sich einhalten liess, gesucht worden. Unter den Säckinger Zinsterminen erscheinen einige Heiligentage, welche uns hier besonders interessieren. Auf den Andreastermin, zu dem die Schweine abzuliefern waren, wird man kein Gewicht legen dürfen; denn dieser findet sich auch bei anderen schweizerischen Klöstern. Wie steht es nun aber mit Fridolin und Hilarius? Am Sonntag vor Hilarii erschienen alljährlich sämtliche Keller von den Gotteshaushöfen bei der Äbtissin und brachten ihr jeder 1/2 Mut Kernen, 1 Viertel Wein «*und schultern*»[1]; am Fridolinustage kamen aber beim Kloster die Bohnen ein, welche für die Benutzung des Sallandes zu entrichten waren. Die Tage des hl. Kreuzes sind ebenfalls nicht vergessen. An Kreuzerhöhung wurde der Kornzins von Sulz entrichtet, an Kreuzerfindung aber legte die Äbtissin ihren Bannwein in den Städten Säckingen und Laufenburg auf.

Nehmen wir auch gleich die Jahrmärkte hinzu. Sie fallen auf den 6. März (Fridolin), 25. April (Markus), 14. Sept. (Kreuzerhöhung) und endlich den 30. Nov. (Andreas).

Auch hierin sieht man noch, dass allen Zeugnissen für die Verehrung von Fridolin und Hilarius ebenso kräftige für die des hl. Kreuzes und des hl. Andreas entgegenstehen. Die letzteren treten immer mehr zurück; schon im dreizehnten Jahrhundert war der grosse Haufe völlig für den hl. Fridolin gewonnen[2]. Die Stadt Säckingen hat ihn in ihr Wappen ge-

---

[1]) Die Rechte der Äbtissin saec. XV.

[2]) Den ältesten von Balther unabhängigen Beleg für die Verehrung des hl. Fridolin mag man in dem Namen des Reichenauer Abts «Fridelous» finden, der ein Freiherr von Heidegg war und von etwa 1138—1159 regierte.

nommen; noch eifriger ist man fast in Glarus gewesen, dessen Name vielleicht von Hilarius selbst herrührt[1]). Auch das Siegel des Konventes von Säckingen führte, soweit wir es verfolgen können, den hl. Fridolin und den hl. Hilarius[2]).

2. In Säckingen feierte man ausser den Todestagen des hl. Hilarius (13. Januar) und Fridolinus (6. März) auch die «*translatio s. Fridolini*» am 26. Juli und die «*translatio s. Hilarii*» am 26. Juni. Wüssten wir nun des Weiteren nur die Thatsache, dass Säckingen im Besitze der Gebeine des hl. Fridolin und auch eines Teils des Körpers des hl. Hilarius war, so würde jeder unzweifelhaft die Folgerung machen: der hl. Hilarius wie der hl. Fridolin haben ausserhalb Säckingens gelebt, sind ausserhalb Säckingens gestorben und ihre Leiber sind erst später nach Säckingen verbracht. Wie stellt sich aber die Vita Baltheri oder vielmehr die Ergänzungen derselben zu alledem? Sie sagen zwar nicht mit dürren Worten, dass Fridolin in Säckingen selbst gestorben sei; aber bis heute hat Jeder die Worte: «Iste vero tantae sanctitatis vir cum feliciter in deo per multos vixisset annos et in eadem, coadunata sanctimonialium congregatione, insula multae per eum divina largiente gratia ostenderentur virtutes, hujus lucis metam, cunctis mortalibus sub communi conditione inevitabiliter trans-

---

[1]) Der Hilariustag ist auch im Elsasse unzählige Male in Datierungen verwendet worden. Dort fand ich oft «*sant Gleris tag*». Belege merkte ich mir nicht, da das damals für mich ohne Bedeutung war; der Thatsache entsinne ich mich aber ganz deutlich, da die Auflösung dieses Datums mir zunächst Schwierigkeiten machte. Hilarius war aber der Patron der Kirche zu Glarus oder Glaris.

[2]) An Urkunde von 1260 hängt das älteste, seiner Technik nach um 1200 entstandene Siegel; die Anordnung ist auf dem wenig jüngeren (seit 1276 vorkommenden) Stempel dieselbe und da erkennt man, dass rechts ein Pilger mit Buch und Stab, links ein Bischof mit Mitra, Buch und Bischofsmütze, beide im Brustbild, dargestellt sind. (Bester Abdruck von 1488 an Urkunde in Convolut 39).

eundo, beatissimo II. Nonas Martii finivit obitu . . . .»[1]) auf einen Tod in Säckingen gedeutet. Auch Leo, der allein die Thatsache dieser Translationsfeier kannte; dieser versucht «*translatio*» mit «*depositio*» mit der Überbringung auf oder in den Altar der Kirche zu erklären. Nun lässt es sich freilich nicht läugnen, dass «*translatio*» auch wohl für die Erhebung der Gebeine und die Verbringung derselben auf einen anderen Platz innerhalb derselben Kirche gebraucht wird[2]); aber die weit häufigere Verwendung des Wortes ist die *Translatio* von Ortschaft zu Ortschaft[3]). Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass die *Translatio s. Fridolini* diesen letzteren Sinn habe. Die Übertragung von Reliquien von Frankreich und Italien nach Deutschland lässt sich für die Zeit bis etwa 1000 fast bei jedem Kloster nachweisen, für welches ein reicheres Quellenmaterial vorliegt. Aber selbst wenn die *translatio s. Fridolini* keinen Anstoss erregen könnte, so bleibt auf alle Fälle die *translatio s. Hilarii* bedenklich. Festlich, wie es sonst geschah, sind seine Gebeine nach der Legende nicht eingeholt worden, vielmehr brachte sie Fridolin in einem Täschlein in eine ihm feindlich gesinnte Gegend, in der er erst weit später ein Kloster gründete. Haftet ein solcher Tag in der Erinnerung einer Klostergemeinschaft, die sich erst später bildete?

3. Meyer von Knonau hat auch die Existenz des Balther geläugnet; Wattenbach hält auch Balthers Namen und die Widmung der Vita s. Fridolini an einen Notker für Fiktion. Diese Ansicht ist entschieden irrig. Es hat sich in Säckingen die Tradition an Balther sehr deutlich erhalten, und er hatte auch selbst dafür gesorgt, indem er ein ewiges Licht stiftete, wie

---

[1]) Mone, Quellensammlung 1, 15.

[2]) Art. «*Translatio*» in F. X. Kraus, Realencyklopädie f. d. christl. Altertum.

[3]) So in sämtlichen Darstellungen von solchen Translationes, die Wattenbach im ersten Bande seiner Geschichtsquellen aufführt.

ein anderes zu Ehren des hl. Fridolin brannte. «*Bischof Balczen liecht*» wird oft genannt; die Küsterin hatte den Zins einzunehmen und das Licht zu versorgen. Auch das Verzeichnis der Einkünfte des Lichtes hat sich erhalten: sie waren alle in Säckingen z. Th. auf Häuser angelegt. Über das Alter der Stiftung können wir leider auch aus ihnen nichts entnehmen; sie müssen nach Gründung der Stadt erworben sein; aber wann diese entstand, wissen wir nicht. An anderer Stelle heisst der Stifter «*her Baltz*», dann wieder «*bischof Balthasar*». Die Identität der Namen Balther und Baltz scheint mir unbedenklich, letzteres ist die Koseform. Nun gilt es, einen Bischof Balther nachzuweisen, dann wird sich vielleicht ergeben, in welche Zeit die Vita zu setzen ist.

4. Die Thätigkeit Fridolins fällt in die Tage eines Frankenkönigs Chlodovech. Von all den Beziehungen zu ihm ist für uns wesentlich, dass Balther das Recht Fridolins auf die Rheininsel auf eine Schenkung des Königs zurückführt. Es ist also für die Datierung so viel sicher, dass diese Schenkung in die Tage jenes Frankenkönigs verlegt werden muss. Schwere Bedenken verbieten an den zweiten Chlodovech zu denken, der erst 639 zur Regierung kam. Zu seiner Zeit gab es mitten in Gallien keine Heiden mehr, gewiss nicht in grösserer Zahl, wie das die Legende voraussetzt. Alle neueren Forscher halten daher den ersten christlichen König der Franken für den der Legende, verlegen also die Abreise Fridolins von Poitiers in die Zeit von ca. 500 bis spätestens 511.

War aber Chlodovech I. überhaupt jemals in der Lage, die Säckinger Rheininsel zu verschenken? Die Antwort muss entschieden «Nein» lauten. Seit den sorgfältigen Untersuchungen Hans von Schuberts[1]) sind wir gerade über die politischen

---

[1]) Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Strassburg 1884.

Geschicke Alamanniens in dieser Zeit zu festen Anschauungen gelangt. Die Kämpfe von 496 haben die Alamannen nicht niedergeworfen; das geschah erst in den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts. Der Rest der Besiegten wendet sich nach Süden und begiebt sich unter den Schutz des Ostgothen Theoderich; dieser räumt ihnen altrömischen Besitz ein. Die Herrschaft ist aber von kurzer Dauer: 535 beginnt der Kampf der Ostgothen mit Byzanz; Vitiges tritt an den Frankenkönig im Jahr darauf die Oberhoheit über das alamannische Volk ab. Erst nach 535 kann also überhaupt ein Frankenkönig daran gedacht haben, Rechte in Alamannien zu vergeben.

Aber ist Säckingen nicht vielleicht in dem Gebiete gelegen, das schon im Anfange des Jahrhunderts an die Franken verloren gieng? Ganz zufällig haben wir gerade dafür einen Beweis, dass das nicht der Fall, sondern diese Gegend ostgothisch war. In den Variae des Cassiodor, jener Sammlung von Aktenstücken der ostgothischen Kanzlei in Ravenna, findet sich ein Reskript, das frühestens aus dem Jahre 533/4 stammt. In ihm ist davon die Rede, dass die entlegenen Länder des Königreichs für die Tafel des Königs ihre Gaben liefern sollen, damit die fremden Gesandten staunen: «*a Rheno veniat anchorago*» = «vom Rheine soll der Salm kommen»[1]). Man möchte da an den Oberlauf des Rheins denken, allein das geht nicht; der Wasserfall von Schaffhausen verhindert den Fisch weiter aufwärts zu gehen. Das ostgothische Stück des Rheins muss also unterhalb dieses Rheinfalls liegen. Schon die Stromschnellen bei Laufenburg oberhalb Säckingen bieten den Anlass, dass der Salm sich hier sammelt und mit gewaltiger Kraft den «Laufen» zu überwinden sucht. Hier waren wohl von jeher jene berühmten Lachsfänge, die im Mittelalter dem nahegelegenen Kloster Säckingen gehörten. Wenn also im Jahre 533 Theoderich der Grosse für seinen Tisch Rheinsalm bestellen konnte,

---

[1]) Vgl. v. Schubert a. a. O. S. 55 ff.

so war damals, also noch nach dem Tode Chlodovechs I., Säckingen unter der Herrschaft der Ostgothen!

5. Meyer von Knonau hat die Stiftung nicht in das 5. oder 6. Jahrhundert, sondern in die karolingische Zeit verlegen wollen. Das scheint mir viel zu spät zu sein. Seine vortreffliche Karte der Besitzungen des Klosters St. Gallen gewährt einen Überblick über alles Eigentum dieses vor 630 gestifteten Klosters. Nun wird man auf ihr sofort dort eine weisse Fläche entdecken, wo die später nachweisbaren Besitzungen von Säckingen liegen. Meyer von Knonau hätte dieses Gebiet ganz fortlassen können, um dort eine Nebenkarte unterzubringen. Von Westen (Breisgau) und Osten (Albgau) rückt St. Galler Besitz bis dicht an die rechtsrheinischen Grenzen Säckingens heran. Schon der Dinkelberg, von welchem aus man das Kloster liegen sieht, ist St. Galler Besitz; Säckingen ist dort nicht vertreten. Nach Norden hin stiess sein Gebiet an den unwirtlichen Schwarzwald. Auf dem linksrheinischen, zum Bistume Basel gehörigen Boden war St. Gallen nur wenig begütert; aber auch dort kollidiert niemals des einen mit des anderen Klosters Machtbereich. Dass hier St. Gallen nun gar nicht Boden fassen konnte, vermag ich nicht anders zu erklären, als dass damals in Säckingen bereits eine Stiftung bestand, welche den religiösen Eifer der Nachbarschaft auf sich gezogen hatte. Auch später ist kein anderes Kloster in diesem Gebiete gross geworden. St. Blasiens Besitz umrankt den Säckingischen, ohne ihn zu durchsetzen. Erst die jüngeren Gründungen Beuggen und Olsberg sind in das Säckinger Gebiet vorgedrungen; aber auch sie haben den Kern nicht berührt. Die Astronomie hat aus Attraktionserscheinungen die Existenz eines Planeten berechnet, ehe er gesehen wurde; die Geschichtsforschung darf hier wohl denselben Schluss ziehen.

Soll unsere Untersuchung mit einem *Non liquet* enden? ich denke, wir sind einer positiven Lösung näher als es scheint.

Für mich steht fest, dass Säckingen älter ist, als der Beginn der Regierung Karls des Grossen. Gegen die Richtigkeit der Zeitangaben der Vita Baltheri ergab sich ein neues, schweres Argument, wenn auch Balther selbst nunmehr wohl sicher gestellt ist. Am Wichtigsten sind aber unsere Ergebnisse auf dem Gebiete der Reliquienverehrung. Neben dem hl. Kreuze steht der hl. Hilarius und der hl. Fridolin; als vierter kommt der hl. Andreas hinzu. Wir müssen also einmal den Versuch machen, der Verehrung dieser Heiligen in die Merowingerzeit zu folgen, und da kommen wir sofort darauf, dass das hl. Kreuz, der hl. Hilarius und der hl. Fridolin auf ein und denselben Ort hinleiten. Es ist aber kein schottisches oder irisches Kloster, sondern der Ort, welcher nächst Tours in der Kirchengeschichte der Merowinger am meisten genannt wird: Poitiers.

Die Verehrung des hl. Hilarius ist über ganz Gallien verbreitet; der mutige Vorkämpfer gegen die Arianer lebte im Angedenken unter den Franken fort. In seiner Bischofstadt fand er in einer von ihm erbauten Basilika seine Ruhestätte; daneben erstand ein Kloster, das seinen Namen trug. Dieses Männerkloster wird uns sehr oft von Gregor von Tours genannt. Und wiederum daneben sollte bald ein noch bedeutenderes Kloster entstehen. Ganz mit Recht hat man die hl. Radegunde als die hl. Elisabeth der Merowingerzeit bezeichnet. Sie war die Tochter König Berthachars von Thüringen, musste aber als Kind nach der Niederlage des Vaters dem Sieger, dem rohen Frankenkönig Clotachar I. folgen, der sie sich später vermählte. Bald aber nahm sie den Schleier und gründete nun in Poitiers ein Frauenkloster, in dem sie die niedersten Geschäfte zu verrichten sich nicht scheute. Sie nahm die strenge Regel des h. Cäsarius von Arles für ihr Kloster an und stellte ihre Schwestern unter den Schutz des hl. Hilarius und Martinus[1]. — Martinus war aber der Patron der alten Mutterpfarrkirche

[1]) Sie selbst schreibt: «confessores Helarium et Martinum, quibus post Deum sorores meas tradidi». Gregor v. Tours S. 403.

in Obersäckingen, von der die Pfarrkirche der Stadt Säckingen eine Filiale war. Das Kloster der Radegundis erhielt aber seinen kostbarsten Schatz, als 569 Kaiser Justin II. auf Bitten der Radegundis ihr Teile des hl. Kreuzes schenkte. Feierlich wurde die Partikel eingeholt. Diese that viele Wunder; Gregor von Tours selbst erzählt, wie er in der Absicht, das Grab des hl. Hilarius zu besuchen, zu der Königin ins Kloster gieng, vor dem hl. Kreuze und den übrigen Reliquien betete und Augenzeuge eines Wunders ward.

Wie steht es aber mit dem hl. Fridolin selbst? Wie weit ist der Vita Balthers zu trauen? Man hat schon sehr früh bemerkt, dass Petrus Damiani in einer die Translation des hl. Hilarius behandelnden Homilie von einem Abt Fridolin spricht, von dem er manche Lebensnachrichten nicht nach einer geschriebenen Vita, sondern nach mündlichen Überlieferungen seiner Mitbrüder erzählt. Schon oft ist der Vergleich der Lebensbeschreibungen unternommen worden. Die einen haben sich bemüht, die Differenzen im Einzelfalle zu begleichen; andere haben erklärt, der Fridolin des hl. Petrus Damiani habe gar nichts mit dem Säckinger zu thun. Die richtige Lösung scheint mir noch immer nicht gefunden: sie liegt in der Annahme, dass Balther die Homilie des Petrus Damiani oder deren Quelle, eine ältere Vita, kannte, auf Grund dieser eine neue fälschte, und aus dem fränkischen Abte, dessen Gebeine in das Kloster Säckingen übertragen wurden, den Gründer des Klosters, den ersten Apostel Alamanniens, machte.

Zunächst möge der Bericht des Petrus Damiani folgen.

«Porro autem dum confessor Christi Fredelinus beati Hilarii monasterium, quod in Pictaviensi surburbio situm est, laudabiliter regeret, ibique sanctitate conversationis insignibus disciplinis et praeclara morum honestate polleret, beatus Hilarius illi per visionem manifestus apparuit et inter alia nonnulla hoc illi quadam vivacis imperii auctoritate mandavit, ut videlicet ipse, simul et Pictaviensis episcopus ad regem Francorum, qui tunc rerum moderabatur habenas, incunctanter accederent et

sumptus impendi, quibus ampliari et angustius fieri monasterium posset, fiducialiter postularent. Quibus verbis insuper addidit, ut instaurato noviter monasterio, locum sibi sanctus Abbas congruum provideret, in quo corpus ejus facta translatione reconderent. Quos nimirum felicis oraculi legatione perfunctos, Rex clementer ac benigne suscepit, eisque magnifica regiae libertatis munera contulit.

(Es folgt ein Bericht über den Neubau des Klosters, die Engel übertragen die Gebeine des hl. Hilarius).

His itaque peractis, beatus Hilarius sanctum Fredelinum per visionem admonuit, ut Scotigenam quemdam sibi cognatione propinquum in coenobii regimine subsistueret, ipse vero ad Gallinariam insulam in honorem ejusdem beati Hilarii aedificaturus ecclesiam properaret, qui beati sacerdotis imperio mox humiliter paruit, et non solum illud, quod jussum fuerat, sed et alia quatuor monasteria in ejus honorem construxit. Quamquam beati Fredelini vita in manus nostras nequaquam devenerit, sed quod hic scriptum est indicio nobis fraternae relationis innotuit» [1]).

Dem aufmerksamen Leser wird es nicht entgangen sein, wo die beiden Berichte übereinstimmen, wo sie von einander abweichen. Bei Petrus ist Fridolin von vorneherein Abt; bei Balther wird er es erst nach dem ersten Traumgesicht. Bei der zweiten Vision erhält nach Damiani Fridolin den Auftrag, sich auf die nördlich von Sardinien belegene Insel Gallinaria zu begeben und dort ein Kloster zu gründen; Balther redet von Säckingen. Für die irische Abstammung giebt auch Damiani einen Haltepunkt, da auch er einen Verwandten als Scotigena bezeichnet; bei Balther sind es zwei geworden, denen die Abtei anvertraut wird! Die wesentlichsten Züge der Vita Balthers lehnen sich an das Gerüst der Erzählung Damianis, deren

---

[1]) Homilie «de translatione s. Hilarii episcopi Pictaviensis et confessoris» auf den 14. Januar. B. Petri Damiani opera omnia (Paris 1663) Tom. 2, 4 f.

Mittelpunkt die beiden Visionen sind. Was Balther sonst bietet, ist meines Erachtens von ihm ausgesponnen worden. Wer die Vita unbefangen liest, der findet nichts von jenem Bodensatze lokaler und zeitlicher Bezüge, der den Augenzeugen verrät, der aber schon in den Erzählungen der zweiten und dritten Generation verschwindet, um Legenden Platz zu machen. Kein Name ist genannt, als der Chlodovechs. Der Bischof von Poitiers ist ebensowenig benannt, wie die beiden irischen Verwandten. Nur in den Wundererzählungen, in denen das Mittelalter sich ja nicht genug thun konnte, pulsiert Leben; es ist aber das Leben dieser Legenden. Alles andere ist auf Schrauben gestellt und verrät sich auch durch die übermässigen Wahrheitsbeteurungen als Fälschung.

Wie kam nun aber die Fridolinslegende nach Säckingen? Balthers Erzählung von der auswendig gelernten Vita ist unhaltbar, er selbst zeigt uns aber den Weg. In der an einen St. Galler Notker gerichteten Vorrede erzählt er, dass er auf seinen Wanderungen durch Gallien selbst bis an die Grenzen Spaniens gekommen sei; vier Jahre habe er mit Wandern zugebracht. Sollte da der wanderlustige Leibeigene des hl. Hilarius, wie er sich selbst bezeichnet, nicht auch nach Poitiers gekommen sein?

Meiner Ansicht nach, die ich übrigens ausdrücklich als eine Hypothese [1]) bezeichne, ist die Entwicklung Säckingens folgende:

---

[1]) Meiner Ansicht kann ich besonders deshalb nur hypothetischen Wert beimessen, weil zwei Wege von mir nicht bis zu ihrem Ende verfolgt werden konnten, die möglicherweise noch zum Ziele führen.

Zuerst habe ich nämlich versucht, die innere Verfassung des Säckinger Klosterlebens anderwärts nachzuweisen. Ich musste mir freilich sagen, dass meine Quellen nicht über das Jahr 1300 zurückgreifen, von der Gründung bis dahin aber die einschneidensten Abänderungen vorgenommen sein könnten. Auf mich macht aber die Säckinger Verfassung durchaus den Eindruck einer uralten, die gewiss in nächster Nähe nichts Verwandtes hat. Das Amt einer *dispensatrix,* die Verteilung der Dignitäre unter

In der Zeit der Merowinger wurde Säckingen von Poitiers aus oder mit Rücksicht auf Poitiers gegründet. Reliquien des hl. Hilarius, eine Partikel des hl. Kreuzes und die Gebeine des hl. Fridolins kamen von dort. Wenn man solche Gaben spendete, so dürfen wir die Gründer nur in den allerhöchsten Kreisen des Merowingerreiches suchen. Säckingen blühte empor und erwarb schon vor 800 bedeutenden Güterbesitz. Später

---

männliche und weibliche, Chorherrn und Chorfrauen sind mir am Oberrhein und auch sonst nicht begegnet. Zunächst lenkte sich mein Blick nach Irland, da ich wusste, dass dort Doppelklöster die Regel bildeten. Allein bald musste ich mich überzeugen, dass hier die Hilfsmittel, trotzdem auch Herr Bibliothekar Dr. Holder seiner Gewohnheit getreu alles Zweckdienliche aus seiner eigenen Bibliothek herbeiholte, nicht vorhanden seien, die irische Klosterverfassung zu studieren. Ich wandte mich um so mehr ab, da Säckingen unter allen «Schotten»-Klöstern des Festlandes meines Wissens das einzige Frauenkloster sein würde. An der Christianisierung Deutschlands durch die «Schotten» sind sonst nur Männer, nicht Frauen beteiligt. Es schwindet damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass in Säckingen sich irischer Einfluss nachweisen lasse, noch mehr zusammen. Später machte ich den Versuch, die Verfassung der Klöster von Poitiers festzustellen. Das Kloster zum hl. Kreuz, in dem bald nach dem Tode der Radegundis die Zucht zerfiel, lebte nach der Regel des hl. Cäsarius von Arles. Wir erfahren, dass im Kloster ganz besonders die Krankenpflege geübt wurde, das stimmt einigermassen zu Säckingen. In Poitiers gab es aber eine *praeposita*, die sich hier nicht findet. Auch sonst weist die Regel des hl. Cäsarius keine auffallenden Gegensätze oder Übereinstimmungen mit den Säckinger Einrichtungen auf. Ein gründlicher Kenner der Geschichte des älteren Mönchtums wird vielleicht die Säckinger Verfassung auf ihre rechte Wurzel zurückführen können. Mir fehlt die Zeit, mich in diese Materie einzuarbeiten.

Noch von einem andern Wege versprach ich mir Ergebnisse, von einer Vergleichung der Kalendarien. Für Säckingen gehen unsere Quellen freilich nur bis etwa 1450, aber es wäre doch möglich, für die wirklich vorhandenen Abweichungen Parallelen zu finden. Leider giebt aber auch Delisle, Mémoire sur d'anciens sacramentaires (Paris 1886) kein Kalendarium von Poitiers an.

Vielleicht verfolgen andere diese Fährten und führen die Lösung dieser Frage ihrem Ende zu.

wurden im Kloster die Beziehungen zu Poitiers lockerer. Man besass nun leider keine Vita Fridolini. Diese Lücke füllte Balther aus, indem er auf Grund einer ächten Vita aus Poitiers eine neue fälschte, die der Verehrung des hl. Fridolin wesentlich Vorschub leistete, so dass daneben das hl. Kreuz, St. Andreas und St. Hilarius immer mehr verschwanden. Erst Balther machte den Abt Fridolin zum Apostel seiner Heimat.

Exkurs II.

Die Besitzungen von Säckingen.

Nicht sehr zahlreich werden die Klöster Alamanniens sein, welche ein vollständiges Verzeichnis ihrer Besitzungen und Einkünfte im Mittelalter besässen. Gerade unter diesen Umständen wird man vielleicht eine tabellarische Übersicht über die Besitzungen Säckingens willkommen heissen. Ich weis sehr wohl, dass bei jeder Bearbeitung mittelalterlicher Beraine Mängel und Auslassungen nicht zu vermeiden sind. Zahllose kleine Einzelposten fehlen schon in den Berainen; andere muss man, will man den Raum sparen, zusammenfassen oder ganz unterdrücken. Auch bei der beigehefteten Zusammenstellung kam es mir darauf an, den Hauptbesitz und die Haupteinnahmen nachzuweisen. Die Besitzungen der einzelnen Ämter, des Bruderhofs, der Jahrzeittage lassen sich gar nicht zusammenfassen; die Lehen fehlen so wie so. Es wird aber immerhin der Hauptkern der Wirtschaft sich aus den angegeben Posten ergeben.

Bei der nachfolgenden Rechnung sind die folgenden aus den Berainen selbst gewonnenen Massverhältnisse zu beachten. 1 Viernzal = 3 Mut, 1 Mut = 4 Viertel, 1 Bier = 5 Mut und 1 Viertel Zubusse, 1 Gelt = 30 Stück.

Zunächst möge die im Berain Nr. 7158 erhaltene Rechnung von 1342 folgen. Wir geben sowohl eine Übersicht über die

Verteilung des Grundbesitzes, wie über die verschiedenen Einnahmen von den Höfen. Der Berain von 1342 umfasst zunächst die Einnahmen des Klosterspeichers; daneben giebt er aber auch die direkten Einkünfte der Küche und des Baus an — diese sind mit einem Sternchen (*) versehen. Bei der Summierung der Einzelposten stimmt unser Ergebnis nicht mit der des Berains überein: das ist ja bei fast allen mittelalterlichen Rechnungen der Fall; hier liegen die Fehler wohl darin, dass die Einzeleinkünfte nicht vollständig mitgeteilt sind.

Das Verzeichnis von 1342 ist nun aber keineswegs vollständig.

Zunächst fehlt das gesamte Ergebnis von Glarus, das sich nach Abzug der Lasten (oben S. 130 f.) auf 77 ℔ 19 ß d., 22 Rinder, 181 Schafe, 1480 Käse, 116 Mut Haber und Gerste, 100 Ellen grauen Tuches belief.

Andere Lücken können wir wenigstens einigermassen durch eine jüngere Quelle ausfüllen: es ist der von uns schon mehrfach erwähnte Berain Nr. 7160, der aus dem Jahre 1428 stammt.

Hier ist einmal (S. 82) eine Generalsumme angegeben, die aber nicht vollständig ist, doch immerhin einen Vergleich mit dem Erträgnis von 1342 bietet. Das Kloster empfieng 1428: 566 Mut Kernen 1½ Viertel alten Masses, 62 M. 1½ V. Burgermass, an Haber: 117 Bier, 5 Mut, ½ Viertel Burgermasses und 152 Mut alten Masses, an Roggen: 194 Mut ½ Viertel Speichermass, 47 Mut 1 Viertel Burgermass. Dinkel: 18½ Viernzal 1½ Viertel. Bohnen: 18 Mut, endlich an Geld: 70 ℔ 19 ß 6 d. ohne Winmen-, Ehrschatz-, Ungeldbeträge, Bussen und Fälle.

Das Urbar ergänzt aber auch im Einzelnen die oben gegebene Übersicht; so führt es noch zahlreichere kleinere Güter und Einnahmen zu Öfflikon, Ottwangen, Hiltalingen, Ötlingen, Binzen, Inzlingen, Tüllingen, wo ein Meierhof war, an, dann Besitz zu Zell im Wiesenthal und Wittnau, Hochsal und Obersäckingen. Die Häuserzinse zu Säckingen und Laufenburg sind

nicht sehr hoch. Säckingen gab 3 Mut Kernen, 4 Mut 1 Viertel Roggen, 3 Viernzal Dinkel, 4 ℔ 16 ß d.; Laufenburg 10 Mut Kernen, 4 Mut Roggen, 12 ℔ 15 ß d. Aus dem «freien Geding» im Hofe zu Mettau fielen auch einige Einkünfte. Das «Geding» zu Freudnau (Einfluss der Limmat in die Aare) zu dem Rost unter der Eschen gab 2 ℔ 9 ß 7 d. und 5 Viertel Kernen. Dem Kloster gehörten ferner Zehnten zu Säckingen, Schwörstadt, Hiltalingen, Ottwangen, Laufenburg und Kaisten, dann zu Eggingen und Umgebung, Schwörstadt (16 ℔ d.) und Mettau.

Andere Quellen bieten weitere Ergänzungen, so Berain Nr. 7153 für die Sondereinnahmen der Küsterin an einer grossen Anzahl von Orten. Die Summe beläuft sich auf 30 Mut Kernen, 10 Mut und 1 Viertel Roggen, 40 Mut und 1 Viertel Haber, 15½ Mut Dinkel und 6½ ℔ d., 27 ℔ Wachs. Dieselbe Quelle bietet auch die Einnahmen des Hofes in Schliengen: Rotwein: 86½ Saum 52 Eimer und 3 Mass. Weisswein: 13 Viertel. Geld: 9 ℔ 17 ß. 18 Malter Korn, 17 Hühner, 3 Kappen und 2 Gänse.

Die Einnahmen vom Hofe Stetten sind in unserer Tabelle nur unvollständig aufgeführt; nach Berain Nr. 7157 kommen hinzu 2 Schweine, 52 Saum Rotwein und 3 Mut Kernen. Nach dem Urbar von 1428 gehörten in den Hof 7 Huben, von denen jede 4 Saum weniger einen Eimer gab, und 8 Schuppossen (je 2 Saum weniger 2 Viertel).

Patronatsrechte. Das Kloster Säckingen hat ganz ausserordentlich viele Patronatsrechte über Pfarrkirchen in den drei Bistümern Konstanz, Basel und Strassburg besessen, von denen einige dem Kloster inkorporiert wurden. Nach den Urkunden sind sechs der Pfarrpatronatsrechte dem Kloster von Herzog Albrecht (dem späteren Könige), der eine besondere Verehrung für den hl. Fridolin gehabt habe, geschenkt worden, nämlich Murg und Reiselfingen im Bistum Konstanz, Hornussen, Sulz,

Rheinsulz und Zuzgen im Baseler Sprengel. Die Pfarrer seien angewiesen worden, in Säckingen am Gottesdienste teilzunehmen [1]).

Bistum Strassburg: Ulm bei Oberkirch (bis 1486).

Bistum Konstanz: Eichsel (seit 1741), Murg (1780 inkorporiert), Schwörstadt (1394 ink.), Stetten, Zell, Hiltalingen (abgeg. Ort bei Basel), Säckingen und Obersäckingen (beide 1345 ink.), Görwihl, Häner, Herrischried, Hochsal, Waldkirch, Reiselfingen und Gross- und Klein-Laufenburg. Glarus mit seinen Filialen.

Bistum Basel (von den jüngeren Filialpfarreien abgesehen): Hornussen (ink. 1509), Mettau (1339 inkorp.), Stein, Rheinsulz (Sulz) (1531 ink.), Wegenstetten (1551 ink.), Zuzgen (1531 ink.), Ober- und Niedermumpf, Schupfart (1576 erworben), Gansingen, Laufenburg, endlich noch Holderbank bei Solothurn (Leo S. 145).

Der Überblick über den Besitz von Säckingen bietet des Interessanten genug. Wir wollen aber nur nach einer Seite hin die Konsequenzen etwas verfolgen.

Nach unserer Tabelle besass Säckingen noch 1342 etwa 140 Huben, 130 Schuppossen und etwa 40 mittlere Höfe; in Stetten waren 7 Huben und 8 Schuppossen, ebenso viel dürfen wir für Schliengen annehmen. Im Lande Glarus gehörten neben 20 Huben mindestens 60 kleinere Bauernwirtschaften nach Säckingen. Der Gesamtbesitz stellte sich somit auf 174 Huben, 206 Schuppossen u. s. w. und etwa 40 mittlere Höfe. Da nur selten 2 Schuppossen in einer Hand ruhten, viele Huben aber

---

[1]) Nüscheler, Die aargauischen Gotteshäuser (Argovia, Band 23) nimmt an, dass sämtliche säckingischen Pfarren des baselerischen Frickgaus von Säckingen (Bistum Konstanz!) abgezweigt seien und alle Pfarrer von vornherein in Säckingen ihren Wohnsitz gehabt hätten. Das ist kirchenrechtlich einfach unmöglich. Er nimmt den späteren Zustand als den ursprünglichen an.

bereits zersplittert waren, so betrug die Zahl der vom Kloster abhängigen Bauernfamilien mindestens 420.

Diese Ziffer ist es, welche mit anderen Angaben über den Besitz deutscher Klöster verglichen werden könnte. Wir müssen da die Zahl der Huben festhalten. Die Schuppossen sind an Grösse gleich dem dritten bis vierten Teile einer Hube. Die 206 Schuppossen stellen also 52—69 zersplitterte Huben vor. Wir dürfen also wohl einschliesslich der 40 kleinen Höfe den ganzen Grundbesitz (abgesehen von Wald- und Salland) auf 250 Huben veranschlagen.

Leider ist — meines Wissens — bisher für kein anderes Kloster der Schweiz oder Schwabens genau der Grundbesitz berechnet worden; wir müssen also den Vergleich mit entlegeneren Klöstern ziehen. Leider liegen aber auch keine Angaben für das 13. Jahrhundert vor; um diese Zeit war fast überall die Hufenverfassung völlig verloren gegangen. Wir müssen also in frühere Jahrhunderte zurückgreifen, in Zeiten, in denen Vogtei und Dienstmannen das Kirchengut noch nicht so gemindert hatten, wie später. 1031 hatte St. Emmeram in Regensburg 850 Hufen; St. Ulrich in Augsburg um 1170 ca. 500. Komburg wurde mit 149 Hufen und 140 Joch Weinberg gegründet. St. Maximin bei Trier hatte noch im 12. Jahrhundert über 1000 Hufen, das Erzstift selbst zu Anfang des 13. noch etwa 620 zu eigen. Am nächsten steht Säckingen dem altehrwürdigen westfälischen Kloster Freckenhorst, das 248 Hufen besass [1]).

---

[1]) von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 136.

Übersicht.

	Seite
Einleitung	3
I. Gilg Tschudi als Urkundenfälscher	11
§ 1. Die gefälschten Meieramtsurkunden	11
§ 2. Die Stützen der gefälschten Meieramtsurkunden sind gleichfalls Fälschungen	30
§ 3. Die Verfälschung des Säckinger Weistums	37
a) Das Tschudi-Urbar und der Säckinger Rodel	41
b) Das Tschudi-Urbar und das habsburgisch-österreichische Urbarbuch	42
c) Die eigenen Stücke des Tschudi-Urbars	44
§ 4. Die Fälschung der österreichischen Friedensvorschläge vor der Schlacht bei Näfels 1388	52
§ 5. Der Zweck der Fälschungen	57
II. Alte und neue Säckinger Quellen	59
§ 6. Der Säckinger Rodel	59
§ 7. Neue Säckinger Rodel und Weistümer	60
§ 8. Eine unbekannte Urkunde über die Ablösung des Landes Glarus von Säckingen	81
III. Die ältere Geschichte des Landes Glarus	84
§ 9. Der Grundbesitz	84
§ 10. Die Stände	89
§ 11. Die Äbtissin und das Land	94
§ 12. Die säckingischen Meier	97
§ 13. Das Meieramt in Glarus. Die Meier von Windeck	108
§ 14. Die Vogtei und die Habsburger	117
§ 15. Der Keller und die Einnahmen des Klosters in Glarus	124
§ 16. Die Anfänge der Selbstverwaltung und Freiheit	131
Exkurs I: Die Anfänge des Klosters Säckingen	134
» *II:* Die Besitzungen von Säckingen	152

Bei der Wiedergabe von mittelalterlichen Texten mussten die übergeschriebenen Vokale in die Reihenfolge der Buchstaben eingefügt werden. Ebenso konnte das lange z von dem kurzen im Druck nicht unterschieden werden.